Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 30. Sitzung

des Ausschusses für Bildung, Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 12. Oktober 2026

Dem Ausschuss wurden die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet.

Anlage 1

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)52
vom 2. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Daniel Thomsen
Leiter Fachbereich Jugend, Familie und Bildung
Kreis Nordfriesland

Husum, 30. September 2026

Stellungnahme zur Strukturreform der Kinder und Jugendhilfe

Zum Entwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetzes
BR-Drs. 441/26 [1]

Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf ist im Grundsatz zu begrüßen. Er stärkt die Möglichkeit, Kinder und Familien frühzeitig und unkompliziert in ihrem Alltag zu unterstützen. Infrastrukturelle Angebote können den Zugang zu Hilfen erleichtern und Fachkräfte von wiederkehrenden Einzelverfahren entlasten, sofern diese Angebote tatsächlich vorhanden sind.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die inklusive Lösung, die Erprobung, die Bildungsassistenz, den Vorrang infrastruktureller Angebote und das Pflegekinderwesen.

Die inklusive Lösung verbindlich weiterverfolgen

Kritisch bleibt, dass die inklusive Gesamtzuständigkeit trotz langjähriger fachlicher Verständigung nicht umgesetzt wird. Zwei breite Dialogprozesse haben die Grundlagen dafür erarbeitet: „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (2018–2019) und „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ (2022–2023). [3, 4]

Auch die Begründung des Regierungsentwurfs verweist auf die Zustimmung der ganz überwiegenden Mehrheit der Beteiligten. Dass die Zusammenführung insbesondere wegen finanzieller und organisatorischer Bedenken erneut zurückgestellt wird, ist aus Sicht der Fachlichkeit unbefriedigend. Die Zuständigkeitsgrenzen erschweren weiterhin eine gemeinsam abgestimmte Unterstützung und führen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Kinder, Jugendlichen und Familien je nach Rechtskreis.

Eine Auswertung der bundesweiten Eingliederungshilfestatistik 2025 zeigt: Rund 85 Prozent der nach Leistungsarten gezählten Bezüge bei unter 18-Jährigen entfallen auf heilpädagogische Leistungen und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Mehrfachbezüge sind dabei enthalten). Der Schwerpunkt liegt damit in zentralen Bildungs- und Entwicklungsbereichen des Aufwachsens. [2]

Kindliche Entwicklung und Elternverhalten stehen miteinander in Zusammenhang. Studien zeigen solche Zusammenhänge für die frühe Sprachentwicklung sowie für die Entwicklung von Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder geistiger Behinderung. [5–7]

Für die Praxis spricht dies dafür, Entwicklungsförderung und Unterstützung der Eltern gemeinsam zu planen. Der familienorientierte Ansatz bietet hierfür eine fachliche Grundlage. [8] Für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollten deshalb die Kompetenzen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe in einer systemischen Sichtweise verbunden werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe führt nicht zwangsläufig zu höheren Gesamtkosten. Die Untersuchung eines Frühförderprogramms zeigt, dass hochwertige frühe Förderung langfristig gesellschaftlichen Nutzen und wirtschaftliche Erträge erzielen kann. [9]

Aus der kommunalen Praxis liegen Rückmeldungen zu positiven Kostenentwicklungen durch inklusive und rechtskreisübergreifende Angebote vor, die systemisch und frühzeitig die Familien einbeziehen. Bei der Bewertung der Reform sollten deshalb neben Umstellungskosten auch vermiedene Folgekosten und bessere Entwicklungschancen berücksichtigt werden.

Erprobung einfach und finanziert ermöglichen

Die Erprobungsklausel in § 10c SGB VIII-E kann ein Zwischenschritt sein. Die bundesgesetzliche Öffnung schafft die notwendige Grundlage, um regional von der bisherigen Zuständigkeitsabgrenzung abzuweichen. Die Erprobung bedarf allerdings zusätzlich einer verbindlichen Perspektive für die inklusive Gesamtzuständigkeit.

Zunächst müssen die Länder die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und Kommunen zur Erprobung zulassen. Der Entwurf eröffnet ihnen diese Möglichkeit, verpflichtet sie aber nicht zur Zulassung. Eine Teilnahme ist daher auch für vorbereitete Kommunen noch nicht gesichert.

Im Kreis Nordfriesland sind Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereits seit 2008 organisatorisch zusammengeführt. Solche langjährig erprobten Strukturen und Erfahrungen sollten anerkannt werden und ein deutlich vereinfachtes Zulassungsverfahren ermöglichen.

Vorarbeiten, Nachweise, Zielvereinbarungen und Datenerhebungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden, damit insbesondere keine unnötigen bürokratischen Aufwände entstehen. Die Teilnahme muss auch für erfahrene Kommunen einen praktischen Mehrwert bieten und darf nicht überwiegend zusätzliche Nachweispflichten auslösen.

Erprobt werden sollten einheitliche, praxistaugliche Verfahren, die die Beteiligungs- und Schutzrechte der Betroffenen sichern.

Vor Beginn muss die Finanzierung verbindlich geklärt sein. Soweit Länder bisher Aufwendungen der kommunalen Eingliederungshilfe erstatten, müssen entsprechende Mittel auch bei einer Überführung in die Kinder- und Jugendhilfe für die Kommunen verfügbar bleiben. Zusätzliche Verwaltungs-, Dokumentations- und Evaluationsaufwendungen müssen reduziert oder vollständig gegenfinanziert werden.

Die Auswertung sollte neben den Kosten vor allem Zugang, Qualität und Teilhabe sowie die Erfahrungen der Kinder, Jugendlichen und Familien berücksichtigen.

Bildungsassistenz in Schule und Kindertageseinrichtungen

Der Kreis Nordfriesland verfügt seit 2010 über Erfahrungen mit infrastruktureller Bildungsassistenz an Schulen. Auch in Kindertageseinrichtungen bestehen positive Erfahrungen mit infrastrukturellen Unterstützungsangeboten.

Infrastrukturelle Angebote benötigen und befördern verlässliche Ansprechpersonen und kontinuierliche Beziehungen im Alltag. Regelmäßige Präsenz in Schule und Kindertageseinrichtung, Elternkontakte und verbindliche Kooperation ermöglichen, Unterstützung frühzeitig gemeinsam zu entwickeln. [10]

Die Bedarfe der Kinder können sich täglich verändern. Flexible Modelle ermöglichen, Fachkräfte bedarfsgerecht einzusetzen und Unterstützung zeitnah bereitzustellen. Dies ist fachlich sinnvoll und ermöglicht einen effizienten Personaleinsatz.

Reicht das Angebot für ein Kind nicht aus, muss der individuelle Anspruch zeitnah erfüllt werden.

Erforderlich bleiben verlässliche Absprachen zwischen Jugendhilfe, Kitas, Schulen, Schulträgern und freien Trägern über Aufgaben, Personal und Finanzierung.

Kitas und Schulen haben zugleich eigene gesetzliche Aufträge zur Inklusion, insbesondere nach § 22a Absatz 4 SGB VIII und dem Schulrecht der Länder. Bildungsassistenz ergänzt diese Verantwortung, ersetzt diese aber nicht. Die erforderlichen Abstimmungsprozesse sollten auch in den Schulgesetzen der Länder verbindlich verankert werden.

Die fortbestehende Trennung von SGB VIII und SGB IX erschwert jedoch auch infrastrukturelle Hilfen. Leistungen für Kinder im selben Angebot müssen weiterhin unterschiedlichen Rechtskreisen und Finanzierungszuständigkeiten zugeordnet werden. Dies begrenzt die Flexibilität und verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Erforderlich ist deshalb auch hier eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Planung und Finanzierung infrastruktureller Angebote über die Rechtskreise SGB VIII und SGB IX hinweg.

Vorrang infrastruktureller Angebote

Der Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 27 Absatz 5 SGB VIII-E ist grundsätzlich sinnvoll. Nach den Erfahrungen der Praxis wünschen Kinder, Jugendliche und Familien gut erreichbare Unterstützung im vertrauten Sozialraum, möglichst ohne Antrag oder vorgelagertes Verwaltungsverfahren. Ihre Sicht muss bei Planung und Weiterentwicklung der Angebote berücksichtigt werden.

Ein Vorrang ist fachlich gerechtfertigt, wenn ein geeignetes Angebot tatsächlich zeitnah verfügbar ist und den individuellen Bedarf mindestens ebenso gut deckt. Ein unzureichendes Angebot darf notwendige Einzelhilfe nicht ersetzen. Zugleich sollten die im Einzelfall erkannten Versorgungslücken genutzt werden, um die infrastrukturellen Angebote gezielt weiterzuentwickeln.

Auch bei infrastrukturellen Angeboten müssen Beteiligung, Wunsch- und Wahlrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten gesichert bleiben. Maßstab des Arrangements ist, ob Kinder und Familien passende Unterstützung erhalten und ihre Handlungsmöglichkeiten im Alltag erweitert werden. [10]

Die Vorrangprüfung im Hilfeplan muss selbst verwaltungsökonomisch bleiben. Sie sollte sich auf den notwendigen Eignungsvergleich und eine nachvollziehbare Dokumentation beschränken. Zusätzliche Parallelverfahren sind zu vermeiden.

Voraussetzung für den Vorrang sind außerdem ein bedarfsgerechter Ausbau und eine verlässliche Finanzierung der Angebote. Die Finanzierung muss auch den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Netzwerke, Kooperation und fallübergreifende Arbeit ermöglichen. Diese Aufgaben dürfen nicht von der Abrechnung einzelner Hilfefälle abhängen. [10]

Zusammenarbeit im Pflegekinderwesen stärken

Die Neuregelungen im Pflegekinderwesen sind ausdrücklich zu begrüßen. Die verbindliche vorherige Information und Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei einer Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs ist sinnvoll und zielführend. Sie ermöglicht, örtliche Kenntnisse frühzeitig einzubeziehen, die Begleitung der Pflegefamilie abzustimmen und den Schutz der Kinder zu stärken (§ 37c Absatz 3 SGB VIII-E).

Fazit

Der Gesetzentwurf bietet die Chance, Hilfen näher an den Alltag von Kindern und Familien zu bringen. Dafür braucht es verlässlich finanzierte Infrastruktur, wirksam gesicherte Einzelfallansprüche und eine einfach zugängliche Erprobung.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe kann nur gemeinsam von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden. Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit muss deshalb auch die weitere Reform und deren Umsetzung prägen.

Die inklusive Gesamtzuständigkeit ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Spätestens in der zweiten Reformstufe muss ihre Umsetzung verbindlich festgelegt und mit einem konkreten Zeitziel versehen werden.

Zugleich sind die Steuerung und insbesondere die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Finanzierungsregeln müssen infrastrukturelle, präventive und inklusive Angebote ermöglichen und dauerhaft auskömmlich absichern. Kommunen und freien Trägern sind dafür ausreichende Gestaltungsspielräume einzuräumen.

Daniel Thomsen

Leiter Fachbereich Jugend, Familie und Bildung
Kreis Nordfriesland

Quellen und fachliche Bezüge

[1] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe. BR-Drs. 441/26 vom 14.08.2026. Insbesondere Artikel 2 (§§ 10c, 27, 35b, 36, 37c und 80a SGB VIII-E) sowie Begründung, S. 19–21 und 43. Gesetzentwurf

[2] Destatis: Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX, Deutschland, Berichtsjahr 2025, unter 18 Jahre (Abruf am 01.10.2026). GENESIS-Tabelle 22161-0001. Eigene Berechnung: (219.415 heilpädagogische Leistungen + 102.360 Leistungen zur Teilhabe an Bildung) / 377.075 über die einzelnen Leistungsarten summierte Empfängerzählungen = 85,3 %. Übergeordnete Sammelkategorien sind nicht zusätzlich addiert. Personen mit mehreren Leistungsarten werden mehrfach gezählt. Die Kategorien sind nicht mit Frühförderung bzw. individueller Schulbegleitung gleichzusetzen. Datentabelle

[3] BMFSFJ (Hrsg., 2020): Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess November 2018 bis Dezember 2019. Abschlussbericht

[4] BMFSFJ (Hrsg., 2024): Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe! Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses Juni 2022 bis Dezember 2023. Abschlussbericht

[5] Attig, M. / Weinert, S. (2020): What Impacts Early Language Skills? Effects of Social Disparities and Different Process Characteristics of the Home Learning Environment in the First 2 Years. Frontiers in Psychology, 11, 557751. Deutsche Längsschnittstudie mit 2.272 Familien. DOI: 10.3389/fpsyg.2020.557751

[6] Mahoney, G. / Perales, F. (2005): Relationship-Focused Early Intervention With Children With Pervasive Developmental Disorders and Other Disabilities: A Comparative Study. Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics, 26(2), 77–85. Vergleichsstudie mit 50 Kindern; ohne unbehandelte Kontrollgruppe. DOI: 10.1097/00004703-200504000-00002

[7] Vilaseca, R. / Rivero, M. / Leiva, D. / Ferrer, F. (2023; online 2022): Mothers' and Fathers' Parenting and Other Family Context Variables Linked to Developmental Outcomes in Young Children With Intellectual Disability: A Two-wave Longitudinal Study. Journal of Developmental and Physical Disabilities, 35, 387–416. Spanische Längsschnittstudie mit 87 Kindern; kein eindeutiger Kausalnachweis. DOI: 10.1007/s10882-022-09856-7

[8] Sohns, A. (o. J.): Frühförderung neu gestalten – Zusammenarbeit mit den Familien in der heutigen Zeit. Fachvortrag, insbesondere Folien 11–17 und 34. Fachliche Einordnung zur familienorientierten Frühförderung. Vortragsfolien

[9] García, J. L. / Heckman, J. J. / Leaf, D. E. / Prados, M. J. (2016): The Life-cycle Benefits of an Influential Early Childhood Program. NBER Working Paper 22993. Untersuchung eines US-amerikanischen Frühförderprogramms; keine Kostenschätzung zur deutschen Zuständigkeitsreform. DOI: 10.3386/w22993

[10] Bernges, M. (2026): Die Krise der Einzelfalllogik. Warum Kinder- und Jugendhilfe handlungsfähige Soziale Arbeit braucht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), 9/2026, S. 384–392, insbesondere S. 387–389. Fachlicher Diskussionsbeitrag; kein eigenständiger empirischer Wirksamkeitsnachweis.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57a
vom 7. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dr. Lydia Hajasch
Referat Recht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Lebenshilfe

Stellungnahme
der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

02.10.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe eingetragener Verein (e. V.) setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Einladung zur Anhörung am 12.10.2026 im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und möchte hiermit zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe Stellung nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt – anders als der Referentenentwurf – einen deutlichen Schwerpunkt auf die Steigerung von Effektivität und Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe, auf Kostendämpfung und eine stärkere kommunale Steuerungsfähigkeit. Mit dem Gesetz soll eine grundsätzliche Weichenstellung hin zu einer stärker infrastrukturell ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden. Diese Zielsetzungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der bereits 2021 mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) eingeschlagene Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe relativiert oder aufgegeben wird. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen müssen auch bei einer stärker auf Funktionsfähigkeit, Effizienz und Infrastruktur ausgerichteten Reform der verbindliche Maßstab bleiben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist zutiefst enttäuscht, dass der Regierungsentwurf nach jahrelangen intensiven fachlichen und fachpolitischen Beratungen sowie umfangreichen Beteiligungsprozessen unter Einbeziehung von Bund, Ländern, Kommunen, Wissenschaft und den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe von der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe abrückt.

Viele Akteur*innen in Ländern und Kommunen haben sich im Vertrauen auf die gemeinsame Zuständigkeit ab dem 01.01.2028 bereits auf den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht und entsprechende Strukturen und Praxen entwickelt. Trotz der nun stattdessen geplanten Erprobungsklausel droht, dass diese bereits gelebte Praxis in einzelnen Kommunen erschwert oder auch beendet wird. Denn die vorgesehenen Voraussetzungen und der erhebliche administrative Aufwand schaffen hohe Hürden für eine Teilnahme an der Erprobung. Hinzukommt, dass die Klausel dem Anspruch junger Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe entgegensteht. Für Kinder und Jugendliche mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf darf es nicht vom Wohnort abhängen, welcher Leistungsträger zuständig ist, welche Zugangsvoraussetzungen gelten oder welche Kosten entstehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht isoliert von den zahlreichen weiteren Vorhaben dieser Bundesregierung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Pflege betrachtet werden darf. Dabei sind insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess zur Eingliederungshilfe sowie die Maßnahmen aus dem MPK-Beschluss vom 25.06.2026 zur Eingliederungshilfe im SGB IX in den Blick zu nehmen. Was als begrenzte oder vertretbare Änderung erscheinen mag, kann in der Gesamtschau zu einer erheblichen Einschränkung von Leistungs-, Teilhabe- und Verfahrensrechten für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien führen.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei den sich abzeichnenden, unterschiedlichen Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz im SGB VIII und dem Pooling im SGB IX, insbesondere im Bereich der Schule. Unterschiedliche Regelungsansätze, Zuständigkeiten und Verständnisse von Begrifflichkeiten in den beiden Sozialgesetzbüchern drohen neue Doppelstrukturen zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu verwischen. Damit wird gerade das Gegenteil einer verlässlichen, bedarfsgerechten und effizienten Unterstützung erreicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mahnt daher die übergreifende Verantwortung des Gesetzgebers an. Er musst die verschiedenen Reformvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und in der Pflege aufeinander abstimmen und ihre kumulativen Auswirkungen in den Blick nehmen. Gefordert ist eine ressort- und gesetzgebungsübergreifende Gesamtbetrachtung sowie eine verbindliche Abstimmung der geplanten Änderungen. Es gilt, Widersprüche zwischen den einzelnen Regelungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Gesamtheit der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsposition junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien führt. Eine solche Gesamtbetrachtung ist insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen aus der UN-BRK geboten.

Hinsichtlich zentraler Punkte des Regierungsentwurfs besteht Nachbesserungsbedarf. Es ist erforderlich, die identifizierten Defizite nun gezielt zu beseitigen. Hierzu gehören:

1. Die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe muss weiterhin Ziel bleiben und sollte daher verschoben, nicht aber eine Perspektive darauf gänzlich gestrichen werden (Punkt C).

2. Die individuellen Rechtsansprüche und Leistungen müssen trotz des Angebotes der infrastrukturellen Bildungsassistenz rechtssicher geregelt und durchsetzbar sein. Die enormen Unsicherheiten bezüglich der genauen Planung und Umsetzung

des Angebotes dürfen nicht in anderen Gesetzen beseitigt werden, sondern diese Fragen müssen zusammen mit dem Leistungsangebot gedacht, geklärt und geregelt werden. Hierfür bedarf es daher eines fachlich, rechtlich und finanziell belastbaren Gesamtkonzepts. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt hierfür zwei Lösungswege vor (Punkt D).

Aufgrund des derzeit fehlenden Gesamtkonzepts hinsichtlich Leistungsebene, Planung sowie Umsetzung fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber auf, die geplanten Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 35b SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E) nicht in diesem Gesetz vorzunehmen. Ein Aussetzen ist auch deshalb zwingend erforderlich, um unterschiedliche Regelungen in der Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung (SGB VIII) bzw. körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX) zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, ist es essenziell, dass die geplanten Änderungen im SGB VIII und SGB IX zeitgleich im Parlament beraten werden.

3. Die Erprobungsklausel ist weder zielführend noch praktikabel und würde in der Praxis zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen. Sollte sie beibehalten werden, müssen zentrale Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten ausgeräumt und beseitigt werden (Punkt E).

   Des Weiteren lässt der Gesetzesentwurf eine seriöse Kostenfolgenabschätzung gänzlich vermissen. Er führt lediglich aus, dass sich für die Verwaltung der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 20.8 Millionen Euro reduziere, wobei dieser auf die Länder (inklusive Kommunen) entfalle. Gänzlich unberücksichtigt lässt der Entwurf aber, dass Aufbau, Betrieb, qualitative Ausstattung und Vorhaltung von Infrastruktur ebenfalls finanzielle und personelle Ressourcen erfordern, die bereitgestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die neue Leistung der infrastrukturellen Bildungsassistenz. Dies ist ein gänzlich neues Angebot, welches es bisher nicht gibt und somit erst aufgebaut werden muss. Es verlangt Planungs- und Kooperationsleistungen. Hierfür müssen die Kommunen Geld bereitstellen, welches im Gesetz an keiner Stelle ausgewiesen oder gegengerechnet wird. Eine belastbare Bewertung der finanziellen Auswirkungen muss deshalb sämtliche Investitions-, Transformations- und Folgekosten berücksichtigen.

   Es erscheint zwar möglich, mit einem Infrastrukturangebot den Zuwachs bei den jährlichen Kostensteigerungen bremsen zu können, wie es die Gesetzesbegründung annimmt (Seite 5 und 36 folgend). Jedoch erscheint fraglich, ob der Zuwachs in der dargestellten Höhe reduziert und – wie erhofft –

schlussendlich auch eine Reduzierung der absoluten Kosten erreicht werden kann, ohne dass sich dies negativ auf die Teilhabe junger Menschen auswirkt. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe erscheinen die Kostendämpfungs- und Einsparungseffekte daher begrenzt, da es sich um individuelle, bedarfsorientierte Leistungen handelt.

Der Gesetzesentwurf darf nicht zu einem Kostensenkungsinstrument zulasten junger Menschen mit (drohender) Behinderung werden. Maßstab muss trotz aller Kosten-dämpfungs- und Einsparziele immer eine bedarfsdeckende und qualitativ hochwertige Leistungserbringung bleiben.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Orientierung ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, zu welchen Punkten sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Folgenden äußern wird.

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 2
B. Stellungnahme im Einzelnen: 5
C. Aufgabe der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen 6
D. § 35b, § 80a SGB VIII-E: Infrastrukturelle Bildungsassistenz und ihrer Planung und Umsetzung 7
E. § 10c SGB VIII-E: Erprobungsklausel 22
F. § 35a SGB VIII: Leistung der Eingliederungshilfe 29
G. Niedrigschwellige Komplexleistung Frühförderung weiterhin sicherstellen 35
H. Hilfeplan und Bedarfsfeststellung 36
I. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und Verfahrenslotse 40
J. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht 43
K. Rechtswegzuständigkeit 44
L. Junge unbegleitete Minderjährige 44

C. Aufgabe der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der bisherige Vorrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen mit (drohender) geistiger oder

körperlicher Behinderung gemäß § 10 Absatz 4 SGB VIII bestehen bleibt. Damit bleibt es bei der getrennten Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung und jungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Der mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) eingeschlagene Weg, die Zuständigkeiten zum 1. Januar 2028 im SGB VIII zusammenzuführen, kann laut der Gesetzesbegründung nicht weiterverfolgt werden. Zwar heißt es darin auch, dass „die vollständige Aufgabe des Ziels der Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, […] ebenfalls keine realisierbare Alternative [ist]“ und somit das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe „verschoben“ werde. Allerdings lässt der Regierungsentwurf keine Perspektive auf eine solche Verschiebung erkennen.

Hierüber hilft auch die Erprobungsklausel in § 10c SGB VIII-E nicht hinweg. Denn sie setzt lediglich auf eine freiwillige Erprobung einer Gesamtzuständigkeit statt auf eine gesetzliche Verpflichtung und ersetzt die notwendige gesetzliche Perspektive einer Gesamtzuständigkeit durch ein zeitlich und örtlich begrenztes Modell ohne langfristige und zukunftssichere Perspektive.

Die Vorteile der Zusammenführung trägt die Gesetzesbegründung bereits selbst vor. So macht dies die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter oder sogar entbehrlich. Es verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe. Angebote und Unterstützungsleistungen können sich inklusiv ausrichten. Leistungen können perspektivisch bedarfsübergreifend und ganzheitlich erbracht werden. Verschiebebahnhöfe werden vermieden und vieles mehr. Die Gründe und die Vorteile einer Zusammenführung sind bekannt und wurden bereits während der vielen Beteiligungsprozesse mehrfach erläutert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, wieder ein verbindliches Datum zum Inkrafttreten der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

D. § 35b, § 80a SGB VIII-E: Infrastrukturelle Bildungsassistenz und ihre Planung und Umsetzung

1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kitas und Schulen sollen zukünftig gemäß § 35b SGB VIII-E als infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E gewährt werden, sogenannte infrastrukturelle Bildungsassistenz. Individuelle Schul- oder Kitaassistenz bleibt zwar als Rechtsanspruch bestehen, soll jedoch nur gewährt werden, wenn kein geeignetes infrastrukturelles Angebot vorhanden ist oder der individuelle Bedarf hierdurch nicht gedeckt werden kann. Grundsätzlich soll keine Hilfeplanung stattfinden. Das gilt aber nicht, „wenn in einem anderen Zusammenhang noch keine Bedarfsermittlung erfolgt ist und eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebotes im Einzelfall festzustellen."

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. steht infrastrukturellen Angeboten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, da die momentane Praxis zeigt, dass insbesondere die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung in der Schule derzeit nicht zuverlässig und in der erforderlichen Qualität gewährleistet ist.

Das derzeitige System muss daher angepasst werden, damit der Besuch von Schule, aber auch Kita für junge Menschen mit Behinderung uneingeschränkt möglich ist und ihre behinderungsbedingten Bedarfe dort gedeckt werden.

In erster Linie sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Länder in der Pflicht, Schulen inklusiv auszugestalten. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. braucht es eine gemeinsame Anstrengung aller politischen Akteure, die bestehenden Fehlanreize zu beenden, die sich durch die föderale Struktur im Bildungswesen bei gleichzeitigem Fehlen individueller Ansprüche von Kindern mit Behinderung auf Unterstützung im Schulrecht einerseits und den bestehenden individuellen Ansprüchen in nachrangigen Sozialsystemen andererseits ergeben. Es bedarf dementsprechend konkreter Umsetzungsstrategien und Zeitpläne in den einzelnen Bundesländern, damit Schule zu einem Ort wird, in dem Kinder mit und ohne Behinderung ihren Bedarfen entsprechend beschult werden. Eine fortwährende Verlagerung in nachrangige Systeme wie die Kinder- und Jugendhilfe oder die Eingliederungshilfe führt zu deren finanzieller Überforderung und verhindert zudem eine inklusive Schule für alle. Es ist daher an der Zeit, dass die Länder ihrer politischen Verantwortung und rechtlichen Verpflichtung im Bildungsbereich nachkommen und sich nicht finanziell dadurch entlasten, dass nachrangige Träger die durch die

Länder verursachten Lücken bei der schulischen Inklusion schließen müssen. Tun sie das nicht, tragen sie einen erheblichen Teil zu den Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bei und sollten daher zumindest auf der Kostenebene einen finanziellen Beitrag zur Entlastung der beiden nachrangigen Träger leisten.

Aufgrund des föderalen Systems hat der Bundesgesetzgeber bedauerlicherweise jedoch keinen Einfluss auf die Bildungspolitik der Länder und es ist momentan nicht absehbar, wann die Länder ihre Bildungseinrichtungen inklusiv ausgestalten werden.

Bis dahin ist es unabdingbar, dass die vom Regelsystem nicht gedeckten behinderungsbedingten Bedarfe weiterhin über Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Infrastrukturelle Angebote sind unter diesen Vorzeichen eine Möglichkeit, Inklusion in den genannten Bildungseinrichtungen zu fördern und einer Stigmatisierung der jungen Menschen entgegenzuwirken. Auch fachlich ist es sinnvoll, gerade in Kita und Schule die Anzahl von Assistenzpersonen auf das für die Deckung der behinderungsbedingten Bedarfe notwendige Maß zu begrenzen. Überdies bieten infrastrukturelle Angebote die Chance einer besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Bildungspersonal der Schule.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sieht daher in einem Infrastrukturangebot Chancen für mehr Inklusion und vor allem verlässlichere Leistungsstrukturen für junge Menschen mit Behinderung. Allerdings kommt es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen Angebotes an.

a. 1:1 – Anspruch rechtlich absichern

Oberstes Prinzip muss es sein, dass junge Menschen mit Behinderung weiterhin einen Individualanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe in Kita und Schule haben. Trotz der Chancen, die ein infrastrukturelles Angebot bietet, wird es weiterhin junge Menschen mit Behinderung geben, die aufgrund eines erhöhten Unterstützungsbedarfs durch eine Einzelfallhilfe unterstützt werden müssen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz als Ergänzung und nicht als Ersatz für individuelle Assistenz verstanden wird.

Die geplanten Regelungen sichern dieses Prinzip trotz Nachbesserungen im Regierungsentwurf nach wie vor nicht hinreichend ab. Zwar sieht § 35b Satz 4 SGB VIII-E nun unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass eine Hilfeplanung durchgeführt werden soll. Der Wortlaut der Vorschrift verlangt jedoch zwei kumulative Voraussetzungen: Erstens, dass bei dem Kind noch keine Bedarfsfeststellung erfolgt ist und zweitens, dass eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infra-

strukturellen Angebots im Einzelfall festzustellen. Im Gegensatz dazu ist die Gesetzesbegründung so zu verstehen, dass es sich dabei um alternative Voraussetzungen handelt mit der Folge, dass bereits eine Hilfeplanung stattfinden müsste, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Letzteres hält die Lebenshilfe für sachgerecht, da auch in Fällen, in denen bereits in einem anderen Zusammenhang eine Bedarfsfeststellung erfolgt ist, nicht zwangsläufig Erkenntnisse vorliegen, die eine Beurteilung zulassen, ob das Infrastrukturangebot bedarfsdeckend ist oder nicht.

Zudem ist nach dem Wortlaut von § 35b Satz 4 SGB VIII-E unklar, wann im Einzelfall eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des Infrastrukturangebots festzustellen. Es bleibt ein kaum justiziabler Spielraum für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, es wird für Eltern sehr schwer einzufordern, dass nun eine individuelle Bedarfsfeststellung notwendig ist, weil erhebliche Zweifel bestehen, ob das Infrastrukturangebot im konkreten Einzelfall bedarfsdeckend ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert dringend, dass § 35b SGB VIII-E nachgebessert wird, um bedarfsdeckende Leistungen zu sichern.

b. Ein Infrastrukturangebot nur für Kinder mit seelischer Behinderung ist sinnlos

Aufgrund der Vorrang-Nachrang-Regelung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII würde die infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 35b SGB VIII-E nur für Kinder mit einer seelischen Behinderung gelten. Für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung käme § 35b SGB VIII-E nur zur Anwendung, wenn Kommunen die Gesamtzuständigkeit nach § 10c SGB VIII-E erproben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant im SGB IX hingegen – so ist derzeit zu vernehmen – keine Einführung von infrastrukturellen Angeboten zur Unterstützung in Kita und Schule für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Stattdessen soll § 112 Absatz 4 SGB IX, der die gemeinsame Inanspruchnahme (sogenanntes Poolen) von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) regelt, zu einer Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Dies hätte zur Folge, dass Schulbegleitung in der Regel gepoolt werden soll, sogenanntes „Regel-Poolen“.

„Regel-Poolen“ und infrastrukturelle Angebote sind jedoch nicht identisch. Ihnen liegt eine andere Regelungssystematik zugrunde. Dies betrifft Planung und Umsetzung durch die Verwaltung, die Einbeziehung von Schule sowie die individuelle rechtliche Situation der Leistungsberechtigten. Leistungen zur Unterstützung in Kita und Schule würden daher für Kinder mit seelischer Behinderung im SGB VIII in Zukunft anders ausgestaltet sein als für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung im SGB IX.

Ein Infrastrukturangebot allein für Kinder mit seelischer Behinderung (und mit erzieherischen Bedarfen) zu implementieren, Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung jedoch außen vor zu lassen, ist weder fachlich überzeugend noch erscheint es aus Verwaltungsperspektive sinnvoll, vor Ort unterschiedliche Systeme zu verankern. Denn Kinder mit geistiger oder körperlicher bzw. seelischer Behinderung besuchen gleiche Kitas und Schulen. Sollte es bei unterschiedlichen Regelungssystemen bleiben, ist mit hohem bürokratischem Aufwand sowohl für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch den Eingliederungshilfeträger zu rechnen, denn Synergien ergeben sich dann nicht. Auch Kitas und Schulen würden dadurch überfordert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher einheitliche Regelungen im SGB VIII und SGB IX. Um dies zu gewährleisten, ist es essenziell, dass die geplanten Änderungen im SGB VIII und SGB IX zeitgleich im Parlament beraten werden.

c. Vorschläge

aa) Option 1 – Gemeinsames Infrastrukturangebot von Jugendhilfeträger und Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung als vorgelagertes Angebot ohne Bedarfsfeststellung

Um einheitliche Regelungen im SGB VIII und SGB IX umzusetzen und eine individuelle Assistenz in Schule bei entsprechendem Bedarf rechtlich abzusichern, kommt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ein Infrastrukturangebot für junge Menschen mit Behinderung als den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgelagertes Angebot durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Es soll sich dabei um ein gemeinsames Infrastrukturangebot für alle Kinder mit Behinderung handeln, unabhängig davon, ob für sie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfeträger zuständig ist. Nur so kann ein möglichst niedrigschwelliges Infrastrukturangebot ohne individuelle Bedarfsfeststellung Inklusion für alle Kinder mit Behinderung fördern und zur Entstigmatisierung beitragen. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Träger gesetzlich verpflichtet werden, ein solches gemeinsames Infrastrukturangebot zur Verfügung zu stellen und auch gemeinsam zu finanzieren. Wichtig ist dabei, die Planung dieses Angebots partizipativ vorzunehmen.

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist bewusst, dass ein gemeinsames Angebot mit vielen Herausforderungen verbunden wäre. Im Sinne der jungen Menschen und vor dem Hintergrund der Finanznot der Kommunen hält sie es jedoch für notwendig, dass

im Gesetzgebungsverfahren hierfür gute und innovative Lösungen erarbeitet werden. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dass einer der beiden Träger die Planung und Umsetzung unter fachlicher Beteiligung des anderen übernimmt und zudem im Gesetz klare Kostenerstattungsregelungen verankert werden.

Ein solches vorgelagertes Infrastrukturangebot wäre weder im SGB VIII noch im SGB IX eine originäre Leistung der Eingliederungshilfe.

Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Teilhabe an Bildung würden in der Folge weiterhin eine im Einzelfall notwendige individuelle 1:1-Assistenz umfassen. Überdies könnte auch noch eine Regelung zum Poolen beibehalten werden.

Vorteil eines gemeinsamen Infrastrukturangebots für Kinder mit Behinderung als vorgelagertes Angebot ohne Bedarfsfeststellung wäre, dass eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung weiterhin automatisch ausgelöst würde, sobald Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Teilhabe an Bildung beantragt werden.

Eine entlastende Wirkung für die Eingliederungshilfe sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX würde das Angebot voraussichtlich dennoch entfalten. Denn viele Eltern würden ein solches Angebot, das ohne Bedarfsermittlung beansprucht werden kann, sicherlich so lange nutzen, wie es aus ihrer Sicht bedarfsdeckend erscheint. Der entlastende Effekt ist dabei umso größer, je besser das Infrastrukturangebot geplant und umgesetzt wird. Gleichzeitig bedarf es einer verlässlichen Kommunikation zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und den Eltern.

Ein solches vorgelagertes gemeinsames Infrastrukturangebot, das an das Vorliegen einer Behinderung knüpft, würde allerdings – wie auch der Regierungsvorschlag – die Feststellung einer Behinderung voraussetzen. Dies stellt eine Zugangshürde für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung dar und führt zu organisatorischem Aufwand auf allen Seiten. Erforderlich wäre daher zumindest, ein möglichst schlankes Verfahren zur Feststellung der Behinderung zu etablieren oder gegebenenfalls eine ärztliche Stellungnahme zum Vorliegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung ausreichen zu lassen, ohne dass der jeweils zuständige Leistungsträger noch die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung prüfen muss.

Zudem stellt sich bei diesem Vorschlag – wie auch bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Infrastrukturangebot – die Frage der Umsetzung. Es bedarf der Auswahl eines Leistungserbringers pro Schule, woraus sich voraussichtlich die Anwendung des Vergaberechts ergeben würde. Es müssten daher auch bei diesem Vorschlag noch ähnliche Probleme gelöst werden wie die unter D. 2. b. Beschriebenen.

bb) Option 2 – Infrastrukturangebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder in der Schule ohne weitere Zugangshürde

Aufgrund der beschriebenen Nachteile der vorgeschlagenen Option 1 ist es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sinnvoller, im SGB VIII ein Infrastrukturangebot für den Ort Schule zu implementieren, das allen Kindern offensteht, also sowohl Kindern ohne als auch Kindern mit Behinderung, und zwar unabhängig von der Art der Behinderung. Es wäre damit mit dem Angebot der Schulsozialarbeit vergleichbar, nur dass es einem anderen Zweck dient, nämlich Schule inklusiver zu gestalten.

Ein solches Angebot könnten alle Kinder direkt in der Schule in Anspruch nehmen, ohne dass es zuvor einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers bedarf. Sollte ein Kind mit Behinderung weitergehende Bedarfe haben, die über dieses vorgelagerte Infrastrukturangebot nicht gedeckt wären, hätte das Kind Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe – je nach Behinderung nach dem SGB VIII oder dem SGB IX. Ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistung würde – den Regeln dieser Leistung folgend – eine individuelle Bedarfsermittlung auslösen und die Bewilligung bedarfsdeckender Leistungen zur Folge haben.

Es spricht viel dafür, dass sich durch diese Ausgestaltung die unter D. 2. b) genannten Probleme bei der Auswahl eines Leistungserbringers vermeiden ließen.

Mit einem solchen Angebot würde der Jugendhilfeträger Schulen als Bildungseinrichtung inklusiver ausgestalten, obwohl für diese Aufgabe vorrangig die Länder zuständig sind (siehe oben). Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hielte es daher für zwingend erforderlich, dass die Länder dem Jugendhilfeträger die hierfür entstehenden Kosten erstatten. Allerdings kann der Bund eine solche Kostenerstattungsregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im SGB VIII verankern. Dies müsste jedes Bundesland selbst regeln.

Da aktuell nicht absehbar und in einem Bundesland aufgrund der dortigen politischen Lage sogar ausgeschlossen erscheint, dass die Bundesländer dies umsetzen würden, schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, dass der Bund die Kosten für dieses vorgelagerte Infrastrukturangebot für alle Kinder als Leistung des SGB VIII aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung schulischer Inklusion übernimmt. Voraussetzung hierfür wäre jedoch eine entsprechende Anpassung des Art. 104c GG. Denn dieser würde es bisher aufgrund seines Wortlautes nach hiesiger Einschätzung nicht ermöglichen, dass der Bund dauerhaft Personalkosten für ein solches vom Jugendhilfe-träger geplantes und umgesetztes Infrastrukturangebot für alle Kinder in der Schule übernehmen kann.

d. Einzelbewertung zu § 35b SGB VIII-E

Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber gegen ein solches vorgelagertes Angebot entscheidet und an dem Konzept einer infrastrukturellen Bildungsassistenz allein für seelisch behinderte Kinder festhält, merkt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Folgendes an:

aa) Einführung einer Pflicht zur Hilfeplanung auf Antrag der Leistungsberechtigten erforderlich

Wenn die Infrastrukturleistung – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – als Eingliederungshilfeleistung ausgestaltet würde, muss aus den unter D. 1. a. dargestellten Gründen § 35b SGB VIII-E dahingehend ergänzt werden, dass eine Hilfeplanung auf Antrag zu erfolgen hat.

bb) Keine pauschale Ablehnung einer Einzelhilfe mit Verweis auf das Infrastrukturangebot

Es ist zwingend erforderlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sollte er einen Antrag auf Einzelhilfe ablehnen, verpflichtet wird, im Bescheid einzelfallbezogen zu begründen, warum das konkrete Infrastrukturangebot seines Erachtens ausreichend ist. In seine Begründung muss er auch die konkreten Parameter des Infrastrukturangebotes einbeziehen, da nur so effektiver Rechtsschutz gegen diese Entscheidung möglich ist. Ein pauschaler Verweis auf das Infrastrukturangebot erfüllt das Begründungserfordernis nach § 35 SGB X hingegen nicht.

cc) Vorliegen einer seelischen Behinderung

§ 35b SGB VIII-E sieht vor, dass die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kita oder Schule als infrastrukturelle Bildungsassistenz gewährt werden sollen. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut also das Vorliegen einer Behinderung, genauer gesagt einer seelischen Behinderung (vergleiche § 10 Absatz 4 SGB VIII). Gleichzeitig heißt es in der Gesetzesbegründung (Seite 48), dass für Kinder und Jugendliche mit diesem Infrastrukturangebot aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung entfallen würden. Bereits diese Beschreibung aus der Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass der Gesetzesentwurf nicht klar zwischen der Feststellung einer Behinderung, für die in der Regel eine Diagnose erforderlich ist und der individuellen Bedarfsermittlung/-feststellung unterscheidet. Nach der derzeitigen Systematik des § 35b SGB VIII-E bedürfte es demnach der Feststellung einer Behinderung; nur die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII-E würde in der Regel entfallen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die geplante Einführung des § 35c SGB VIII-E. Diese Norm ist mit „Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe“ umschrieben und befasst sich nach seinem Wortlaut mit der Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs. Die Gesetzesbegründung (Seite 49) macht jedoch deutlich, dass die Vorschrift an den bisherigen § 35a Absatz 1a SGB VIII anknüpft und damit offenbar allein der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit (Diagnose) und damit der Feststellung einer seelischen Beeinträchtigung dienen soll, die – neben der Teilhabebeeinträchtigung – nach § 7 Absatz 2 SGB VIII Voraussetzung für das Vorliegen einer Behinderung ist.

Damit in der Praxis – insbesondere auch im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E – Klarheit darüber besteht, wie eine (drohende) Behinderung festzustellen ist, sollte sowohl in der Überschrift als auch im Wortlaut des § 35c SGB VIII-E klargestellt werden, dass sich die Norm lediglich auf die Feststellung einer seelischen Beeinträchtigung als Teilvoraussetzung einer Behinderung bezieht. Die Feststellung einer daraus folgenden Teilhabebeeinträchtigung sowie die Ermittlung des individuellen Bedarfs stellen hingegen originäre Aufgaben des Jugendhilfeträgers dar. Hierfür bedarf es einer konkreten Regelung im SGB VIII, insbesondere zur Ausgestaltung des einzusetzenden Bedarfsermittlungsinstruments (vergleiche hierzu Punkt G. 4.).

Wenn entsprechend dem Wortlaut von§ 35b SGB VIII-E das Vorliegen einer Behinderung Voraussetzung für die Inanspruchnahme des geplanten Infrastrukturangebots sein soll, stellt sich allerdings die Frage nach der praktischen Umsetzung vor Ort. Das Infrastrukturangebot verliert dadurch einen Teil seiner Niedrigschwelligkeit und führt zu organisatorischem Aufwand auf allen Seiten. Dementsprechend bräuchte es vernünftige Lösungen, um den Aufwand zu begrenzen.

dd) Verhältnis von § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX

Nicht eindeutig geregelt ist zudem das konkrete Verhältnis zwischen § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX, der über den Verweis in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E auf Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des SGB IX grundsätzlich Anwendung finden soll.

Nach hiesigem Verständnis wird davon ausgegangen, dass § 35b SGB VIII-E in Bezug auf die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Schule als speziellere Vorschrift dem § 112 SGB IX vorgehen würde.

Im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E würden daher nach hiesiger Lesart § 112 SGB IX und damit die dortigen Regelungen zum Poolen keine Anwendung finden.

Denn § 35b SGB VIII-E als speziellere Vorschrift sieht für die Anleitung und Begleitung in der Schule entweder eine infrastrukturelle Bildungsassistenz oder alternativ Einzelhilfen vor. Die bisher geplante Regelungssystematik legt nicht nahe, dass daneben noch ein Poolen nach § 112 Absatz 4 SGB IX möglich sein soll.

Würde hingegen nicht die behinderungsbedingt notwendige Anleitung und Begleitung in der Schule begehrt und wäre dementsprechend der Anwendungsbereich des geplanten § 35b SGB VIII-E nicht eröffnet, würde § 112 SGB IX über den Verweis in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E wiederum Anwendung finden. Wichtig wäre dies vor allem im Hinblick auf eine notwendige Hilfsmittelversorgung im Rahmen des Schulbesuchs als Leistung der Eingliederungshilfe (§ 112 Absatz 1 Satz 5 fortfolgend SGB IX) und für Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die – wie eine Autismustherapie – außerhalb der Schule stattfinden, aber dem Schulbesuch dienen (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).

Unklar ist allerdings, was alles vom Begriff „Schule“ in § 35b SGB VIII-E umfasst sein soll. Meint dies nur den stundenplanmäßigen Unterricht einschließlich Pausen, der bei einer gebundenen Ganztagsschule bis in den Nachmittag hinein reichen kann? Oder erfasst der Begriff auch die schulischen Ganztagsangebote in der offenen Form, wie es § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX seit der Reform durch das Bundesteilhabegesetz explizit vorsieht? Letzteres ist im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E offen. Hier bedarf es einer Klarstellung. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. wäre es fachlich geboten, dass § 35b SGB VIII-E auch den offenen Ganztagsbereich erfasst, um eine Kontinuität der behinderungsbedingt notwendigen Anleitung und Begleitung im offenen Ganztag auch am Nachmittag und in Ferienzeiten sicherzustellen (vergleiche hierzu auch die Stellungnahme des Bundesrats, Bundestagsdrucksache 21/8274, Seite 61, Ziffer 18). Sollte der offene Ganztagsbereich nicht vom Schulbegriff in § 35b SGB VIII-E erfasst sein, würde dies den Anwendungsbereich des § 112 SGB IX nach hiesigem Verständnis eröffnen und damit ein Pooling nach § 112 Absatz 4 SGB IX im offenen Ganztag ermöglichen.

Um Unklarheiten in der Rechtsanwendung durch die Jugendhilfeträger auszuschließen, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., zumindest in der Gesetzesbegründung das Zusammenspiel von § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX und die Reichweite des Begriffs Schule entsprechend zu erläutern.

ee) Kita ist bereits als Regelsystem zur Inklusion verpflichtet

Im Hinblick auf die geplante infrastrukturelle Bildungsassistenz für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung in Kitas weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darauf hin, dass der Gesetzgeber die Jugendhilfeträger bereits mit der

Einführung des § 22a Absatz 4 SGB VIII im Rahmen des KJSG verpflichtet hat, Kitas inklusiv auszugestalten.

Anstatt ein neues Infrastrukturangebot als Eingliederungshilfeleistung zu implementieren, von dem nur Kinder mit einer seelischen Behinderung profitieren würden, sollte der Gesetzgeber die Pflicht der Jugendhilfeträger zur inklusiven Ausgestaltung der Kita als Regelsystem konkretisieren.

Sonst besteht die Gefahr, dass die Jugendhilfeträger ihre Pflicht zur inklusiven Ausgestaltung des Regelsystems Kita vernachlässigen und stattdessen ein Infrastrukturangebot aufbauen. Aufgrund der weiterhin getrennten Zuständigkeit wären dadurch Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung benachteiligt. Aufgrund eines nach wie vor nicht inklusiven Kitasystems wären sie weiterhin auf eine individuelle Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX angewiesen, die der diesbezüglich nachrangige Träger der Eingliederungshilfe finanzieren müsste.

ff) Spezialeinrichtungen vermeiden

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. besteht die Möglichkeit, dass vor allem in kleinen Kommunen nicht an jeder Bildungseinrichtung ein Infrastrukturangebot vorgehalten werden wird. Daraus darf sich jedoch für die jungen Menschen mit Behinderung kein Zwang ergeben, nur noch Bildungseinrichtungen mit Infrastrukturangebot in Anspruch nehmen zu dürfen.

Im Hinblick auf den Schulbesuch ist das Jugendamt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch nicht berechtigt, das Kind/die Jugendliche* mit Behinderung auf eine Schule zu verweisen, an der ein Infrastrukturangebot vorgehalten wird. Denn die Auswahl der Schule ist der Verantwortung des SGB VIII entzogen; sie richtet sich allein nach schulrechtlichen Vorschriften. Weist der Schulträger das Kind einer bestimmten Schule zu oder überlässt sie den Eltern die Wahl einer bestimmten Schule, ist der Jugendhilfeträger an diese Entscheidung gebunden, auch wenn an dieser Schule kein Infrastrukturangebot existiert. Die insoweit zur Schulbegleitung ergangene Rechtsprechung ist nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf ein mögliches Infrastrukturangebot zu übertragen.

Im Hinblick auf die Wahl der Kita gilt hingegen der Mehrkostenbehalt nach § 5 Absatz 2 SGB VIII. Wünschen die Eltern den Besuch einer Kita, die über kein Infrastrukturangebot verfügt, so dass Einzelhilfen erforderlich wären, ist es denkbar, dass die Wahl dieser Kita im Vergleich zu einer Kita mit Infrastrukturangebot unverhältnismäßige Mehrkosten auslösen würde, vorausgesetzt, dass Kind wäre mit dem Infrastrukturangebot bedarfsdeckend betreut.

Zwar sieht § 35b SGB VIII-E nun vor, dass eine Einzelhilfe unter anderem dann zu bewilligen sei, wenn keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a SGB VIII-E zur Verfügung stehen. Diese Formulierung reicht jedoch aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht aus, um in Bezug auf den Besuch einer Kita eine Zuweisung gegen den Willen der Eltern zu verhindern. Denn der Bezug zur gewählten oder bereits besuchten Bildungseinrichtung fehlt. Es bestünde daher die Gefahr, dass Jugendhilfeträger nur dann vom Fehlen eines infrastrukturellen Angebots ausgehen, wenn in der Region überhaupt keine Bildungseinrichtung mit einem infrastrukturellen Angebot vorhanden ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den Wortlaut entsprechend anzupassen und es in § 35b SGB VIII-E wie folgt zu formulieren:

„Stehen an der gewählten oder besuchten Tageseinrichtung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Schule keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung…“.

gg) Wissenschaftliche Evaluation

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält eine wissenschaftliche Evaluation der infrastrukturellen Bildungsassistenz für erforderlich, um sicherzustellen, dass der Gesetzgeber mögliche Fehlentwicklungen zulasten von jungen Menschen mit Behinderung zur Kenntnis nimmt und darauf reagieren kann.

2. Planung und Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz

Unabhängig davon, für welche konkrete Ausgestaltung sich der Gesetzgeber hinsichtlich einer infrastrukturellen Bildungsassistenz entscheiden würde, bedarf es neben einer guten und verlässlichen Planung auch sinnvolle Regelungen zur Umsetzung dieses Angebots. Daran fehlt es bisher jedoch. Möglicherweise sind konkretere Regelungen zur Planung, die über § 80a SGB VIII-E hinausgehen (nachfolgend unter a.) sowie Regelungen zur Umsetzung (nachfolgend unter b.) dem 2. KJHSRG vorbehalten. Jedoch lässt sich das Konzept „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ erst dann sinnvoll fachlich bewerten, wenn alle notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen feststehen.

Die Bundesregierung scheint selbst davon auszugehen, dass im Kontext infrastruktureller Bildungsassistenz noch viele Punkte ungeklärt sind. Deshalb hat sie ein *„umfängliches Projekt zur Erforschung rechtlicher, organisatorischer sowie wirkungsorientierter Grundlagen und Umsetzungshilfen für die infrastrukturelle Bildungsassistenz auf den Weg gebracht, das insbesondere eine Roadmap entwickeln wird mit Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen für Länder, Kommunen, Schulen und weitere*

Bildungseinrichtungen – von Steuerung und Organisation bis zu Rollenprofil, Qualifikation und multiprofessioneller Zusammenarbeit von Bildungsassistenzen" (vergleiche hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung, Bundestag-Drucksachen. 21/8274, Zu Ziffer 24c, Seite 75).

Kritisch ist zunächst festzuhalten, dass dieses Projekt ohne Beteiligung relevanter Akteur*innen wie der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. geplant und vergeben worden ist und somit keine Transparenz besteht, wie dieses Projekt ausgestaltet ist. Da weder Zeitplan, Umfang noch beteiligte Akteur*innen des Forschungsprojekts bekannt sind, ist unklar, wann mit Ergebnissen zu rechnen ist. Offen ist hierbei insbesondere, ob und inwiefern diese in der zweiten Stufe der Reform Eingang finden können und sollen, da diesbezüglich bereits im Frühjahr nächsten Jahres das Gesetzgebungsverfahren starten soll. Geht es dabei tatsächlich auch um rechtliche und organisatorische Grundlagen, müssten die Ergebnisse nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bei einer näheren Ausgestaltung der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass aus den Ergebnissen gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage an sich gezogen werden könnten. Aufgrund dessen ist es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht nachvollziehbar, warum nicht zunächst die Ergebnisse dieses Projekts abgewartet werden, bevor Regelungen zur infrastruktureller Bildungsassistenz im Gesetz verankert werden.

Aufgrund des derzeit fehlenden Gesamtkonzepts fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber daher auf, die geplanten Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 35b SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E) nicht in diesem Gesetz vorzunehmen. Dies ist auch deshalb erforderlich, um unterschiedliche Regelungen für die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung in Schulen im SGB VIII und SGB IX zu verhindern und eine zeitgleiche politische Auseinandersetzung hierüber zu ermöglichen.

a. Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt grundsätzlich, dass die Jugend-hilfeplanung als ein Instrument zur Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz herangezogen werden soll. Nach § 80 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, Bedarfe zu ermitteln und die erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Jugendhilfeplanung ist damit das zentrale Instrument zur Steuerung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur.

Bei einer Leistung, die an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule erbracht werden soll, kann eine wirksame Planung jedoch nur gelingen, wenn beide Akteure verbindlich einbezogen würden. Zudem bräuchte es verbindliche Qualitätsanforderungen sowie Kooperations- und Steuerungsstrukturen.
Die geplante Regelung in § 80a SGB VIII-E lässt Details hierzu allerdings vermissen, weshalb derzeit nicht zu erkennen ist, wie diese notwendige Planung und Steuerung konkret erfolgen sollen.

aa) Fachlichkeit der Assistenz sicherstellen

Die infrastrukturelle Bildungsassistenz darf sich nicht auf die bloße Bereitstellung einer begrenzten Anzahl von Assistenzkräften beschränken. Ebenso entscheidend ist die fachliche Qualität der Unterstützung.

Bei der Planung der Angebote muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Assistenzkräfte über unterschiedliche fachliche Kompetenzen verfügen und damit den vielfältigen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht werden können. So benötigt beispielsweise ein nicht verbal kommunizierendes Kind mit kognitiver Beeinträchtigung Assistenzpersonen, die über Kenntnisse in Unterstützter Kommunikation verfügen. Vergleichbare Anforderungen bestehen auch bei anderen Beeinträchtigungen oder Unterstützungsbedarfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es deshalb für erforderlich, die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Infrastrukturplanung ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Da § 80a SGB VIII-E auf die Regelungen des § 80 SGB VIII Bezug nimmt, sollte dort eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, in § 80 SGB VIII-E folgenden neuen Absatz 3a einzufügen:

„Die Planung der Angebote zur infrastrukturellen Bildungsassistenz umfasst auch die Sicherstellung einer den Bedarfen der jungen Menschen entsprechenden Fachlichkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht."

bb) Verbindliche Kooperations- und Steuerungsstrukturen schaffen

Die Planung und Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz wird voraussichtlich mit einem erheblichen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand verbunden

sein. Erfahrungsberichte von Leistungserbringern aus der Praxis formulieren, dass eine abgestimmte Bedarfsplanung einen kontinuierlichen Austausch zwischen Jugendhilfe, Schule und Leistungserbringern voraussetzt. So sieht im Land Berlin die Rahmenvereinbarung bezüglich der schulischen Inklusionsassistenz vor, dass eine gemeinsame Planungskonferenz stattfindet.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einrichtung gemeinsamer Steuerungskreise oder vergleichbarer Kooperationsstrukturen sinnvoll. In solchen Gremien könnten aktuelle Herausforderungen beraten, regionale Entwicklungen beobachtet und notwendige Anpassungen des Assistenzpools und -bedarfs zeitnah abgestimmt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt deshalb an, die Regelungen des § 78 SGB VIII weiterzuentwickeln. Die dort vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften sollten ausdrücklich auch für die Zusammenarbeit mit Schulbehörden geöffnet werden. Dies würde eine systemübergreifende Planung fördern und die Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungssystemen verbessern.

Sie schlägt daher folgende Ergänzung des § 78 SGB VIII vor:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. *Im Rahmen der Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz ist eine Zusammenarbeit mit den für Schulen zuständigen Behörden anzustreben.* In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

cc) Länder müssen Zusammenarbeit von Schulbehörden und Jugendhilfeträgern verbindlich regeln

Sorge bereitet insbesondere, dass bislang keine bundesweit verbindlichen Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bestehen. Selbst wenn § 78 SGB VIII, wie vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden erweitert wird, werden aufgrund der Hoheit der Länder im Bildungsbereich weiterhin erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit bestehen. Zwar sehen einzelne Schulgesetze bereits entsprechende Kooperationen vor, eine flächendeckende und rechtlich verbindliche Verpflichtung existiert jedoch nicht.

Damit besteht die Gefahr, dass Umfang und Qualität der Zusammenarbeit maßgeblich vom jeweiligen Engagement einzelner Akteur*innen vor Ort abhängen. Der Zugang zur infrastrukturellen Bildungsassistenz könnte dadurch von Region zu Region erheblich variieren. Dies würde dem Ziel gleichwertiger Teilhabechancen widersprechen.

Zudem bleibt unklar, über welche rechtlichen Möglichkeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen, um andere beteiligte Stellen verbindlich in die Planung einzubeziehen. Eine gelingende Infrastrukturplanung setzt jedoch voraus, dass alle beteiligten Systeme gleichermaßen Verantwortung übernehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber deshalb zu prüfen, ob eine verlässliche und wirksame Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz tatsächlich gewährleistet werden kann, wenn allein die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Kooperation und Abstimmung verpflichtet werden, ohne dass für die übrigen beteiligten Stellen entsprechende Mitwirkungspflichten bestehen. Zudem fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass Bildungs- und Familienministerin Karin Prien den Dialog mit den für Bildung zuständigen Ressorts und der Kultusministerkonferenz aufnimmt, um gemeinsam Regelungen zu entwickeln, die eine verzahnte Planung und verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen der infrastrukturellen Bildungsassistenz ermöglichen. Mit ihrer Empfehlung von 2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen" hat die Kultusministerkonferenz bereits einen Rahmen für eine inklusive Bildung geschaffen. An dieser Grundlage sollte für die Regelung der infrastrukturellen Bildungsassistenz geknüpft werden.

b. Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erscheint ein Infrastrukturangebot nur dann sinnvoll umsetzbar, wenn es von einem Leistungserbringer pro Schule umgesetzt wird. Dies würde jedoch die Auswahl eines Leistungserbringers und damit voraussichtlich die Anwendung von Vergaberecht erfordern. Derzeit ist in der Kinder- und Jugendhilfe äußerst umstritten, ob das Vergaberecht überhaupt Anwendung finden kann. Fest steht, dass es im Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses in keinem Fall in Betracht kommt (vergleiche dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 17.05.2023 – Aktenzeichen B 8 SO 12/22 R). Aber auch bei zweiseitigen Leistungsverträgen, mit denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe die Finanzierung direkt von Leistungsberechtigten in Anspruch genommener Angebote und Leistungen ohne vorherige Entscheidung über die Leistungsbewilligung übernimmt, ist die Anwendung des Vergaberechts strittig.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, wie das Angebot der infrastrukturellen Bildungsassistenz rechtssicher umgesetzt werden könnte, vor allem wie die Auswahl

eines geeigneten Leistungserbringers zu erfolgen hätte. Mit der momentan geplanten Regelung in § 35b SGB VIII-E würde das Infrastrukturangebot für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich den individuellen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dadurch die Regelungen zum sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis für diese Leistung Anwendung finden würden und damit die Anwendung des Vergaberechts in jedem Fall sperren, oder ob dies nicht der Fall ist.

Wichtig ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass eine mögliche Anwendung des Vergaberechts im Bereich der infrastrukturellen Bildungsassistenz das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis im Allgemeinen nicht in Frage stellen darf. Daher bedarf es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. einer klaren rechtlichen Abgrenzung zwischen dem Angebot der infrastrukturellen Bildungsassistenz und „klassischen Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe“. Dies leistet der aktuelle Regierungsentwurf jedoch gerade nicht.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Auswahl eines geeigneten Leistungserbringers dargestellten Probleme spricht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. viel für das als Option 2 unter Punkt D. 1. c. bb) beschriebene vorgelagerte Infrastrukturangebot im SGB VIII. Dieses würde für alle Kinder am Lernort Schule zur Verfügung stehen und könnte ohne vorherige individuelle Entscheidung des Jugendhilfeträgers in Anspruch genommen werden. Anders als Leistungen der Eingliederungshilfe läge ihm keine individuelle Bedarfsermittlung zugrunde.

Unabhängig davon für welches Auswahlverfahren sich der Gesetzgeber entscheidet, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. dringend zu regeln, dass neben dem Preis folgende Auswahlkriterien relevant sind: Qualität des Angebots (z. B. Fachlichkeit der Assistenz und Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form), verlässliche Strukturen vor Ort, lokale Ansprechpartner und Vernetzung des Anbieters.

E. § 10c SGB VIII-E: Erprobungsklausel

Nach § 10c Absatz 1 SGB VIII-E sollen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung zuständig sein, wenn die Träger zur Erprobung zugelassen wurden.

Hierfür soll eine durch Landesrecht zu bestimmende begrenzte Anzahl örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Erprobung der Gesamtzuständigkeit nach § 35a SGB VIII-E stellen können. Diese Erprobung soll zeitlich befristet bis zum 31.12.2032 sein. Die Landesbehörde soll prüfen, ob die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen nach § 10c Absatz 5 SGB VIII-E erfüllen.

Die Erprobung soll bis zum 31.03.2030 vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht werden. Das Ergebnis der Untersuchung soll dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden. Hierzu sollen sich die erprobenden Kommunen verpflichten, Daten zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zur Entwicklung der Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu erheben, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist die Erprobungsklausel nicht praktikabel und zielführend und würde in der Praxis zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen.

1. Folgen für Leistungsberechtigte

Es ist sehr zweifelhaft, inwieweit eine solche Klausel verfassungsrechtlich mit dem Prinzip der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist, denn sie führt zu unterschiedlichen Leistungs- und Verfahrensbedingungen. Dies steht einer bundesweit einheitlichen und gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit (drohender) Behinderung entgegen. Ebenso würde die Beratungspraxis erheblich schwieriger, da die gesetzlichen Grundlagen von Ort zu Ort variieren würden.

So ist zum einen der **Zugang zu den Leistungen** unterschiedlich. Das SGB VIII sieht – anders als das SGB IX – keine Wesentlichkeit der Behinderung als Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe vor. Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung hätten dann je nachdem, wo sie leben und ob die Kommune die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen erprobt, leichteren oder schweren Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eine Erprobung hätte zum anderen auch Auswirkung auf das **Wunsch- und Wahlrecht** der jungen Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung. Für sie würde dann § 5 SGB VIII mit seinem Mehrkostenvorbehalt und somit ein anderer

Maßstab als der des § 104 SGB IX gelten. Nach § 104 Absatz 3 SGB IX kommt es auf die Angemessenheit und demnach auf mögliche Mehrkosten nicht mehr an, wenn eine von den Wünschen abweichende Leistungserbringung der leistungsberechtigten Person bereits nicht zumutbar ist. Hinzu kommt, dass auch § 104 Absatz 3 SGB IX bei einer Leistungserbringung außerhalb der eigenen Familie nicht mehr zu Anwendung käme. Danach ist dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Zwar gibt es im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung keine besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Allerdings würde bei alleiniger Geltung des § 5 SGB VIII der auch für Kinder und Jugendliche geltende Gedanke des Vorrangs ambulanter Leistungen verloren gehen. Gerade dies stellt zur Erreichung der Deinstitutionalisierung und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland die grundlegende Voraussetzung dar. Dieser wichtige Kerngedanke – ambulante Leistungserbringung vor stationärer Leistungserbringung bei der Leistungsbringung außerhalb der eigenen Familie – muss beibehalten bleiben.

Unterschiede ergäben sich im Falle der Erprobung auch für die **Kostenheranziehung** bei ambulanten Leitungen. So sind ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII kostenfrei, im SGB IX hingegen nicht. In Kommunen, die von der Erprobungsklausel Gebrauch machen, wären demnach ambulante Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung kostenfrei.

Des Weiteren wären **unterschiedliche Gerichte** zuständig. Da auch dieser Entwurf keine Aussage über die Gerichtszuständigkeit macht, wären alle Streitigkeiten nach dem SGB VIII vor den Verwaltungsgerichten zu behandeln. In Erprobungskommunen wären daher die Verwaltungsgerichte auch für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig. Bereits jetzt ist die Rechtsprechung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Verwaltungs- und Sozialgerichten sehr unterschiedlich. In Erprobungskommunen würde sich dies dann auch auf Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung auswirken.

Zudem sind Gerichtsverfahren sehr langwierig und dauern mitunter mehrere Jahre. Geklärt werden müsste für Erprobungskommunen in diesem Zusammenhang daher ebenfalls, wie zu verfahren wäre, wenn das Verwaltungsgericht erst dann entscheiden würde, wenn die Erprobungszeit schon abgelaufen ist und wieder der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig ist. Zum einen wäre fraglich, ob das Verwaltungsgericht dann zuständig bliebe. Zum anderen könnte das Verwaltungsgericht den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr zu etwas verpflichten, für das er nicht mehr zuständig wäre.

Hinzukommt, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Kontinuität von Beziehungen ein wesentlicher Wirkfaktor für den Erfolg der Leistungen ist. Wiederholte Zuständigkeitswechsel zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen erschweren verlässliche Hilfeprozesse und stehen dem Ziel einer kontinuierlichen Förderung entgegen.

Unklar ist ebenso wie mit jungen Menschen zu verfahren ist, die kurz zu Beginn der Erprobung gerade volljährig geworden sind. Da das SGB VIII – zu Recht – vorsieht, dass die Hilfen und Leistungen auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden können, ist fraglich, ob in Erprobungskommunen junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung dann zunächst in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen oder im Zuständigkeitsbereich des SGB IX bleiben würden. Hierzu sah der Referentenentwurf – zwar noch in Bezug auf die Gesamtzuständigkeit – eine Übergangsregelung vor. An einer solchen fehlt es bezüglich der Erprobungsklausel ganz grundsätzlich.

Ebenso wäre im Falle der Erprobung die Schnittstelle zwischen einem Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf ungeklärt.

2. Regelung erschwert bereits gelebte Praxis

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erkennt an, dass der Gesetzgeber durch eine solche Klausel insbesondere für Kommunen die Möglichkeit beibehalten möchte, die bereits eine Verwaltungspraxis etabliert haben, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung gewähren können. Allerdings ist fraglich, ob diese Regelung nicht über das Ziel hinausschießt. Der Gesetzentwurf fordert für die Teilnahme an der Erprobung erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Voraussetzungen und Ressourcen. Deren genaue Ausgestaltung und Inhalte sind zudem unklar. So ist zum Beispiel fraglich, wann von geeigneten organisatorischen und personellen Voraussetzungen sowie von einer notwendigen ordnungsgemäßen Finanzabwicklung auszugehen ist oder was der Mindestinhalt der mit der zuständigen Landesbehörde abzuschließenden Zielvereinbarung über die Leistungsgewährung sein soll. Bisher haben diese Kommunen die Gesamtzuständigkeit auch ohne einen rechtlichen Rahmen umgesetzt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. trägt daher Sorge, dass der aktuelle Regelungsvorschlag die kommunale Praxis nicht erleichtern, sondern eher erschweren würde.

§10c SGB VIII-E würde in den Absätzen 4 und 5 besondere Voraussetzungen für die Erprobung der Gesamtzuständigkeit festlegen. Aufgrund dieser Zugangshürden ist des

Weiteren fraglich, ob es überhaupt weitere Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben wird, die die Gesamtzuständigkeit nach § 35a SGB VIII-E erproben werden.

3. Befristung schafft Unsicherheiten

Zum einen ist die Regelung zeitlich befristet. Zum anderen bleibt offen, was nach dem 31.12.2032 passiert. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist es naheliegend, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die von der Erprobungsklausel Gebrauch gemacht haben, dann wieder das „alte" Recht (das heißt eine Trennung zwischen SGB VIII und SGB IX und demnach unterschiedlich zuständigen Trägern) anwenden müssen.

Die zugelassenen Jugendhilfeträger müssten innerhalb kurzer Zeit Kompetenzen und Strukturen für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung aufbauen und sich hier insbesondere auch mit anderen Bedarfsermittlungsverfahren und -instrumenten vertraut machen. Für Kommunen bedeutet dies einen erheblichen organisatorischen Aufwand: Personal muss eingestellt beziehungsweise qualifiziert, Verwaltungsstrukturen müssen angepasst und neue Verfahren entwickelt werden. Ob diese Investitionen nach 2032 dauerhaft benötigt werden, ist jedoch offen.

4. Unsicherheit bezüglich der anzuwendenden, eingliederungshilferechtlichen Verfahren

Ebenso ist unklar, welches Verfahren die Erprobungskommunen wie anwenden sollen. So regelt § 10c Absatz 2 SGB VIII-E zwar, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einer Erprobung die Regelungen zum Gesamtplanverfahren nach den § 117 bis § 122 SGB IX anzuwenden haben, soweit die Vorgaben über die in § 36 bis § 36b SGB VIII-E hinausgehen. Unklar bleibt aber, auf welche Regelungen und welche Inhalte sich der Verweis genau bezieht und inwiefern der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass die Regelungen des SGB IX über die des SGB VIII hinausgehen. In Betracht können hierbei vor allem die Anwendung eines ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes nach § 118 SGB IX, die Gesamtplankonferenz gemäß § 119 sowie die notwendigen Inhalte des Gesamtplans nach § 121 Absatz 4 SGB IX kommen.

Sollte die Erprobungsklausel beibehalten bleiben, kann der Gesetzgeber im Sinne der Rechtsklarheit und Anwender*innenfreundlichkeit es nicht dem Ermessen der jeweiligen Träger überlassen, welche Anforderungen er als über die des SGB VIII hinausgehend ansieht und sollte daher zumindest in der Gesetzesbegründung angeben, welche Normen und Pflichten er insbesondere fokussiert.

5. Erfordernis neuer Leistungsbescheide und Leistungsvereinbarungen

§ 10c SGB VIII-E sieht keinerlei Übergangsregelungen – weder für Leistungs- und Kostenbescheide noch für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen – vor. Demnach müssten die Leistungserbringer, die bisher SGB IX-Leistungen erbracht haben, in Erprobungskommunen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abschließen, um sodann nach Ende der Erprobungszeit wiederum neue mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln. Gleiches gilt für die Leistungs- und Kostenbescheide, auch diese müssten neu beschieden werden.

Sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden, müssten hier zumindest – wie im Referentenentwurf vorgesehen – Übergangsvorschriften eingeführt werden.

Dies sollte nicht den Landesgesetzen überlassen werden. Gerade bei laufenden Leistungen muss verhindert werden, dass unterschiedliche Auffassungen über Zuständigkeit, Bedarf oder Leistungsumfang zu Verzögerungen führen. Erforderlich wären daher verbindliche Regelungen zum Zuständigkeitsübergang, zur Fortführung laufender Leistungen und zur Übernahme bereits erhobener Bedarfsermittlungen.

6. Folgen für Leistungserbringer

Für die Leistungserbringer führt die Erprobung ebenfalls zu erheblichen Unsicherheiten. Sie müssten sich möglicherweise parallel auf unterschiedliche rechtliche und administrative Rahmenbedingungen einstellen. Je nachdem, ob ein Fall im Rahmen der Erprobung nach dem SGB VIII oder außerhalb der Erprobung nach dem SGB IX bearbeitet wird, können unterschiedliche Verfahren, Zuständigkeiten und Finanzierungsbedingungen gelten. Dies erschwert eine verlässliche Angebots- und Personalplanung und kann insbesondere bei überregional tätigen Leistungserbringern und sämtlichen Leistungserbringern, die sowohl Leistungsberechtigte aus Erprobungs-kommunen und Nicht-Erprobungskommunen unterstützen, zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

Ebenso würden Leistungserbringer ambulanter Leistungen in Erprobungskommunen ihren Anspruch auf Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Schiedsstellen-fähigkeit verlieren.

Fraglich ist zudem, ob die Leistungserbringer, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erbringen, im Falle einer Erprobung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII anerkannt werden würden. Würden sie dies nicht, könnten sie zum Beispiel

weder an der Jugendhilfeplanung partizipieren noch vom Vorrang der freien Träger nach § 4 Absatz 2 SGB VIII profitieren noch sich zu Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zusammenschließen.

Sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden, sollte daher – wie auch im Referentenentwurf vorgesehen – der Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf diejenigen Leistungserbringer ausgeweitet werden, die bislang Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erbringen.

7. Vorliegen verlässlicher Daten ist zweifelhaft

Unklar ist des Weiteren, ob am Ende überhaupt verlässliche wissenschaftliche und aussagekräftige Daten vorliegen. Denn der Entwurf bestimmt keinerlei Anzahl von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, sondern überlässt dies allein den Ländern. Hinzukommt, dass eine Erprobung eine Verwaltungsumstrukturierung, personelle und vor allem finanzielle Ressourcen erfordert. Angesichts des knappen Zeitrahmens von zwei Jahren, ist daher zweifelhaft, ob sich weitere Kommunen auf den Weg machen werden.

Darüber hinaus wurden die Vorteile einer Gesamtzuständigkeit bereits in zahlreichen Modellvorhaben und insbesondere im mehrjährigen Beteiligungsprozess fachlich umfassend untersucht; mit dem Ziel, genau diese Daten und Erkenntnisse zu erlangen, die nunmehr erneut gewonnen werden wollen (vgl. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe, Sachstandsbericht, abrufbar unter: www.dopus.uni-speyer.de/home).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fragt sich daher, welche Erkenntnisse die weitere Erprobung und Untersuchung bringen soll.

Die Untersuchung soll zu einem Zeitpunkt (31.03.2030) vorgenommen werden, zu dem die Erprobung noch mehrere Jahre (bis 31.12.2032) andauern soll. Für eine belastbare Entscheidung über eine dauerhafte Gesamtzuständigkeit müssten aber ausreichende Evaluationszeiträume und aussagekräftige, bundesweit vergleichbare Daten gewährleistet sein. Hinzu kommt, dass für die Inanspruchnahme der Erprobungsmöglichkeit die Länder zunächst gesetzgeberisch tätig werden müssen. Auch dies erfordert viel Zeit.

Ebenso darf die Kostenentwicklung nicht zum alleinigen oder dominierenden Bewertungsmaßstab werden. Entscheidend muss sein, ob die Erprobung zu besserer,

bedarfsgerechter und verlässlich zugänglicher Unterstützung und damit zu mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung führt sowie darauf, die konkrete Ausgestaltung einer Gesamtzuständigkeit zu optimieren und nicht deren grundsätzliche fachliche Sinnhaftigkeit erneut zu überprüfen.

Zusammenfassend hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Erprobungsklausel weder für zielführend noch praktikabel. Sie begegnet erheblichen – auch verfassungs- rechtlichen – Bedenken und würde zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen. Ebenso ist fraglich, wie sich die Erprobungsklausel mit den Zielen des Bürokratieabbaus, der Kosteneffizienz, -effektivität und -einsparung vereinbaren lässt, da durch die Streichung der zukünftigen Gesamtzuständigkeit zu einem bestimmten Termin keine Perspektive für eine mögliche Beibehaltung der neuen Strukturen eröffnet werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert – sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden –, dass zumindest alle oben genannten Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten im Gesetz ausgeräumt und beseitigt werden.

F. § 35a SGB VIII: Leistung der Eingliederungshilfe

1. § 35a Absatz 1 SGB VIII-E: Anspruch auf Leistung der Eingliederungshilfe

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII-E haben Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung im Sinne von § 7 Absatz 2 SGB VIII-E einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

Aufgrund der Vorrang-Nachrang-Regelung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII gelten die §§ 35a ff. SGB VIII-E nur für Kinder mit einer seelischen Behinderung. Für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung würden sie nur zur Anwendung kommen, wenn Kommunen die Gesamtzuständigkeit nach § 10c SGB VIII-E erproben.
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Gesetzgeber einen gebundenen Anspruch ohne weitere Zugangsschwelle, zum Beispiel in Form der Wesentlichkeit, formuliert und auf die noch im Referentenentwurf vorgesehenen irreführenden Definitionen der Eignung und Notwendigkeit, mit denen das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Absatz 1 SGB IX aufgegriffen werden sollte, in der Gesetzesbegründung und im Gesetzestext verzichtet hat. Ebenso begrüßt sie, dass der

Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII und damit der der UN-BRK nunmehr auch in § 35a Absatz 1 SGB VIII-E zugrunde gelegt wird.

a. Aufgaben der Eingliederungshilfe

Strenger als in § 99 Absatz 1 SGB IX geregelt, fordert § 35a Absatz 1 SGB VIII-E jedoch, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

In § 99 SGB IX heißt es allerdings „erfüllt werden können". Dies ist weniger und muss sich so auch im Gesetzestext wiederfinden. Andernfalls hätte die bisher gewählte Formulierung zur Folge, dass eine Person nur dann leistungsberechtigt wäre, wenn die Prognoseentscheidung ergäbe, dass die Leistung der Eingliederungshilfe mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % die Aufgabe erfüllt. Eine solche Prognose wird kaum möglich sein.

b. Eignung und Notwendigkeit

Die Kriterien der Eignung und Notwendigkeit sieht der derzeit geltende § 35a SGB VIII bisher nicht vor. Welches Begriffsverständnis der Gesetzgeber hierbei zugrunde legt, bleibt offen, da sich auch die Gesetzesbegründung dazu nicht verhält. Insofern ist davon auszugehen, dass der auch in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung geltende Maßstab heranzuziehen ist.

c. „Aussicht besteht" impliziert bereits die Eignung

Überträgt man das jugendhilferechtliche Verständnis des Begriffs „Eignung" (siehe dazu Nellissen in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum SGB VIII, 3. Auflage 2022, Stand: 11.12.2025, § 27, Randnummer 55), ergibt sich daraus, dass die Eingliederungshilfeleistung dann geeignet ist, wenn sie grundsätzlich tauglich beziehungsweise voraussichtlich in der Lage ist, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen. Diese bestehen darin, der leistungsberechtigten Person eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.

In der Sprache der Eingliederungshilfe (vergleiche § 99 SGB IX) bedeutet dies demnach, dass eine Aussicht besteht, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllen zu können. Die Geeignetheit bei einer Hilfe zur Erziehung ist dabei nicht nur allgemein, sondern im Hinblick auf die konkrete Form der Hilfe zu überprüfen (vergleiche Nellissen, am angegebenen Ort). Indem § 35a Absatz 1 SGB VIII-E bereits auf die Besonderheiten

des Einzelfalls Bezug nimmt, ist eine gesonderte Nennung und Erwähnung der Geeignetheit überflüssig.

d. Begriff der Notwendigkeit

Nach dem jugendhilferechtlichen Verständnis liegt die Notwendigkeit dann nicht vor, wenn der Bedarf auch mit einer weniger intensiven Hilfe gedeckt werden kann (Nellissen, am angegebenen Ort, Randnummer 59). Dieses Verständnis ist der Eingliederungshilfe nicht fremd. Denn gemäß § 4 Absatz 1 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe und damit auch die Eingliederungshilfeleistungen die notwendigen Sozialleistungen. Danach sind die Leistungen notwendig, wenn sie zum Erreichen der in § 4 SGB IX angesprochenen Ziele nach Maßgabe des Einzelfalles geeignet sind (vergleiche dazu Luthe in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum SGB IX, 4. Auflage 2023, Stand: 03.06.2025, § 4 Randnummer 19).

Auch wenn im Recht der Eingliederungshilfe ebenso das Prinzip der Notwendigkeit besteht, kann das jugendhilferechtliche Verständnis dennoch nicht eins zu eins übertragen werden. Bei den „notwendigen Sozialleistungen“ im Sinne von § 4 Absatz 1 SGB IX handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher darf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Kinder- und Jugendhilfe, die den Jugendämtern einen Beurteilungsspielraum zubilligt, hierauf nicht übertragen werden (vergleiche dazu und den Gründen Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 03.11.2011 – Aktenzeichen S 5 SO 97/11, Randnummer 20, zitiert nach juris).

Indem § 3 Absatz 4 SGB VIII-E noch einmal klarstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX sind und sie somit die Vorschriften des 1. Teils SGB IX, also auch § 4 Absatz 1 SGB IX, zu beachten haben, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung der Notwendigkeit nicht. Daher sollte der Begriff gestrichen werden; dies vor allem auch deswegen, da das jugendhilferechtliche Verständnis der Notwendigkeit nicht eins zu eins übertragbar ist.

e. Formulierungsvorschlag für § 35a Absatz 1 SGB VIII-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 35a Absatz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

„Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe,

wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass sie die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches erfüllen können."

Die gesonderte Nennung der Eignung und Notwendigkeit ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht erforderlich. Das Erfordernis der Notwendigkeit gilt gemäß § 3 Absatz 4 SGB VIII-E in Verbindung mit § 4 Absatz 1 SGB IX sowieso, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX sind und sie somit die Vorschriften des 1. Teils SGB IX zu beachten haben. Das Kriterium der Eignung geht bereits in der Begrifflichkeit „die Aussicht besteht" auf.

2. § 35a Absatz 2 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 35a Absatz 2 SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Danach werden die Leistungen unter anderem nach Maßgabe der Kapitel 6 und 9 bis 13 Teil 1 SGB IX sowie der Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX gewährt. Der bisherige Verweis in § 35a Absatz 3 wird also um die Kapitel 9 und 13 Teil 1 SGB IX erweitert. Dies ist irritierend, missverständlich und nicht notwendig. Stattdessen sollte es vor allem im Sinne der Anwender*innenfreundlichkeit bei einem Verweis auf den spezielleren Leistungskatalog des SGB IX Teil 2 bleiben.

Der Verweis auf Teil 1 SGB IX ist nicht notwendig, da Teil 2 SGB IX als das speziellere Gesetz dem Teil 1 SGB IX vorgeht. Zudem findet Teil 1 SGB IX – sofern erforderlich – über die Verweise aus Teil 2 SGB IX bereits Anwendung. Ebenso ist ein solcher Verweis auf Kapitel 9 bis 13 Teil 1 SGB IX auch in der Sache falsch, weil nicht alle dort geregelten Leistungen bisher nicht in § 35a SGB VIII oder im Teil 2 des SGB IX verankert sind.

Ebenso normiert § 7 Absatz 1 SGB IX, der über den Verweis des § 3 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E Anwendung findet, dass die Vorschriften im Teil 1 SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe bereits Anwendung finden, aber auch nur soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Daher können die Kapitel 6 und 9 bis 13 Teil 1 SGB IX, wenn überhaupt, nur subsidiär zur Anwendung kommen. Dieses Rangverhältnis findet sich in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E nicht wieder. Stattdessen lässt die bisherige Formulierung einen Gleichrang vermuten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, es bei einem Verweis auf die Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX zu belassen.

Nach § 35a Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII-E soll die bisherige Begrifflichkeit „durch geeignete Pflegepersonen“ in „Vollzeitpflege“ geändert werden. Um hier kein Missverständnis aufkommen zu lassen, dass hiermit § 33 SGB VIII gemeint sein könnte und somit anzuwenden ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine Leistungserbringung in Form des § 113 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX handelt.

3. § 35a Absatz 3 und 4 SGB VIII-E: Leistungsarten und Kombinationsmöglichkeiten

Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht. Absatz 4 regelt sodann, in welcher Form Dienstleistungen erbracht werden, nämlich in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, in Vollzeitpflege und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. Die hier aufgezählten Formen zählen im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu den Sachleistungen, gegebenenfalls auch in Form eines sogenannten Sachleistungsverschaffungsanspruchs. Zu den Dienstleistungen zählen gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die in § 106 SGB IX näher definiert werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, für die in § 35a Absatz 4 SGB IX genannten Formen der Leistungserbringung keine Zuordnung zu Dienstleistungen vorzunehmen und stattdessen zu formulieren:

„Leistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht:“

Nach § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E können die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Eine äquivalente Regelung findet sich – anders noch als im Referentenentwurf – in § 27 SGB VIII-E nicht mehr.

Um einen Gleichlauf herzustellen, auch bei den Hilfen der Erziehung dem Inklusions-gedanken gerecht zu werden und daran zu erinnern, dass das Gesamtsystem Familie in den Blick zu nehmen ist, sollte auch in § 27 SGB VIII-E eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Da der Begriff der Leistung so bisher nicht im SGB VIII-Kontext genutzt wird, sondern hier die Rede von Hilfen ist, sollte klargestellt werden, dass § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Leistungen *und*

Hilfen **nach diesem Buch ermöglicht. So würde deutlicher, dass es sich um eine Kombinations-möglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungs-hilfe handelt und sich die Kombinationsmöglichkeit nicht mit denen der Hilfe zur Erziehung erschöpft.**

4. Verweis auf § 27 Absatz 4 SGB VIII beibehalten

Der bisherige § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII enthält die Regelung, dass § 27 Absatz 4 SGB VIII entsprechend gilt. Wird danach ein seelisch behindertes junges Mädchen oder eine Jugendliche während des Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie Mutter, so erstreckt sich die Eingliederungshilfe auch auf die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Kindes.

Anspruchsinhaberin ist die junge Mutter. § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII gewährt als Bestandteil der Eingliederungshilfe einen eigenständigen Anspruch auf Hilfen, die auf die Befähigung zur Wahrnehmung der Elternverantwortung gerichtet sind, sogenannte Elternassistenz.
Diese Hilfemöglichkeiten gehen über das Leistungsspektrum des § 19 SGB VIII weit hinaus, sodass § 19 SGB VIII diesen Anspruch nicht verdrängt (vergleiche dazu von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum VIII, 3. Auflage 2022, Stand: 30.10.2025, § 35a SGB VIII Rn. 55 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden 1. KJHSRG-Regierungsentwurf ist diese Regelung gestrichen.

Es ist fraglich, warum dieser Anspruch für die Hilfen zur Erziehung beibehalten, für die Leistungen der Eingliederungshilfe aber abgeschafft werden soll. Dies würde eine Verschlechterung darstellen, da es die bisher bestehenden Ansprüche der jungen Menschen einschränken würde.

Zu überlegen ist auch, dieses Recht nicht auf den Aufenthalt in einer Einrichtung oder Pflegefamilie zu beschränken, sondern generell auf Fälle, in denen junge Menschen, die bereits Eingliederungshilfe erhalten, Eltern werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, den Anspruch aus § 35a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII unbedingt beizubehalten.

5 § 35a Absatz 5 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?

Nach § 27 Absatz 6 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste und Personen Hilfen und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, wenn gleichzeitig ein Anspruch

auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht.

Von der Tendenz und Zielrichtung ist der Absatz zu begrüßen, da dies ein wichtiger Schritt zu inklusiven Angeboten und dem Ende der Versäulung zwischen Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Die Regelung lenkt den Blick auf das Gesamtsystem Familie und sensibilisiert dafür, alle Bedarfe des jungen Menschen aus beiden Perspektiven in den Blick zu nehmen. In § 27 SGB VIII-E wiederum fehlt eine spiegelbildliche Verpflichtung.

Fraglich ist, ob dies hier allerdings der richtige Regelungsort ist, da Normadressaten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Leistungserbringer sind. Die Norm beinhaltet keinen Anspruch der in Absatz 1 genannten leistungsberechtigten Personen und stellt somit einen Fremdkörper im Anspruchs- und Regelungssystem des § 35a SGB VIII-E dar.

Insofern sollte geprüft werden, § 35a Absatz 5 SGB VIII-E im Leistungserbringungsrecht und/oder der Jugendhilfeplanung zu verorten. Des Weiteren sollte in § 27 SGB VIII-E eine gleichlautende Verpflichtung eingeführt werden.

G. Niedrigschwellige Komplexleistung Frühförderung weiterhin sicherstellen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. teilt die Sorgen der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V. (VIFF), dass das 1. KJHSRG zu einer Verengung des niedrigschwelligen offenen Beratungsangebotes sowie der interdisziplinären Eingangsdiagnostik als Zugang zur Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung in Form der Komplexleistung (§ 42 Absatz 2 Nummer 2, § 46 SGB IX in Verbindung mit Frühförderverordnung - FrühV) führen könnte. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind sowie in den Erprobungskommunen für alle junge Menschen mit Behinderungen oder die von Behinderungen bedroht sind, zumindest dann, wenn Länder nicht von der Möglichkeit einer ausdrücklichen Vorrangregelung für die Frühförderung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII Gebrauch gemacht haben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. empfiehlt daher, in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E klarstellend einen Satz aufzunehmen, der festlegt, dass im Bereich der Frühförderung weiterhin vorrangiges Planungsinstrument der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 FrühV bleibt.

Überdies empfiehlt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., in § 35b Satz 3 SGB VIII-E einen Verweis auf die Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX neben der Einzelfallhilfe aufzunehmen, der klarstellt, dass das infrastrukturelle Angebot kein Ersatz für die interdisziplinäre Frühförderung darstellen kann.

H. Hilfeplan und Bedarfsfeststellung

1. Antragserfordernis

Nicht eindeutig geregelt ist bisher, ob es für Leistungen der Eingliederungshilfe eines Antrags bedarf. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. würde es begrüßen, wenn dieses Erfordernis entfällt, um den Zugang zu den für junge Menschen mit Behinderung überaus wichtigen Leistungen der Eingliederungshilfe so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Allerdings braucht es für den Fall, dass das Antragserfordernis entfällt, eine Klarstellung dahingehend, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Zeitpunkt der Kenntnis über einen voraussichtlichen Rehabilitationsbedarf zwingend zu dokumentieren hat, damit die Frist des § 14 SGB IX zu laufen beginnt.

Eine solche Regelung ist entweder in Bezug auf den Rehabilitationsträger der Jugendhilfe wieder in § 14 SGB IX oder in das SGB VIII zu übernehmen. Zumindest aber ist zu regeln, ob es eines – wenn auch formlosen – Antrags bedarf.

2. § 36 Absatz 1 SGB VIII-E: Beratungsanspruch

§ 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E regelt einen Beratungsanspruch für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte. Sie sind auf mögliche Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Der Beratungsanspruch umfasst alle Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII-E. Somit sind alle Leistungen zur Erziehung und zur Teilhabe insgesamt umfasst, sodass sich der Beratungsanspruch auch auf den Aspekt der Teilhabe bezieht. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sollte der Beratungsanspruch auch auf Informationen über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte erweitert werden, damit Personensorgeberechtigte und leistungsberechtigte Personen wissen, was auf sie zukommt. Hiermit werden Hemmnisse ab- und Vertrauen aufgebaut.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

„(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind zu Beginn des Verfahrens über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte aufzuklären.
Sie sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiale Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 und 2 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. […]“

3. Zur Verfügungstellung des Hilfeplans

Anders als noch der Referentenentwurf sieht § 36 SGB VIII-E nicht mehr vor, dass der Hilfeplan der Textform bedarf.

Im Sinne der Transparenz, des kooperativen Zusammenwirkens und der auch für die Leistungsberechtigten einsehbaren Dokumentation sollte der Hilfeplan diesen und den Personensorgeberechtigten in einer sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form bereitgestellt werden. So ist gewährleistet, dass mögliche Behinderungen sowohl des jungen Menschen als auch der Eltern berücksichtigt werden.

Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 78b Absatz 2a SGB VIII-E „nur“ die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII-E (sprich die Leistungsvereinbarungen) den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind, nicht aber auch – und erst recht – der sie unmittelbar betreffende Hilfeplan. Hier ist ein Gleichlauf zu schaffen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 36 SGB VIII-E folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Leistungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten den Hilfeplan in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zur Verfügung.“

4. § 35c SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe

a. Inhalt der Gutachten und Instrumente der Bedarfsfeststellung sind unklar

§ 35c SGB VIII-E ist mit der Überschrift Bedarfsfeststellung versehen. Inhaltlich beschäftigt sich der Paragraf allerdings „lediglich“ mit der Frage, ob ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eingeholt werden muss. Unklar bleibt aber, ob das Gutachten auch Aussagen über einen Teilhabebedarf machen kann oder – um als Bedarfsfeststellung dienen zu können – sogar muss. Denn bisher sieht § 35a SGB VIII zwei Prüfschritte hierfür vor: 1. Die Stellungnahme einer fachlich qualifizierten Person zur Abweichung der seelischen Gesundheit (seelische Beeinträchtigung im Sinne des § 7 Absatz 2 SGB VIII) und 2. die Feststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob hieraus eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert und demnach dem Grunde nach ein Bedarf besteht. Indem § 35c SGB VIII-E „nur“ noch auf Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Bedarfsermittlung abstellt, ist zum einen fraglich, wem welche Kompetenz zukommen soll und zum anderen, welche Inhalte diese Dokumente haben sollen.

Dies mag gegebenenfalls dem Umstand geschuldet sein, dass gemäß § 35a Absatz 1 SGB VIII-E der Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII zugrunde gelegt werden soll. Aber gerade dann muss klar sein, zu welchen Inhalten sich die Gutachten, Stellungnahmen und vergleichbaren Bescheinigungen verhalten müssen und welche Instrumente zur Bedarfsfeststellung heranzuziehen sind. Allein aus zum Beispiel einer Diagnose folgt in der Regel noch keine Teilhabebeeinträchtigung. Ebenso wenig folgt aus der Feststellung einer Behinderung (Diagnose + Teilhabebeeinträchtigung), dass oder gar welcher konkrete, individuelle Bedarf besteht. Somit könnte mit den Unterlagen, die in § 35c SGB VIII-E aufgeführt sind, auch noch keine – wie es die Überschrift der Vorschrift suggeriert – Bedarfsfeststellung erfolgen.

Hinzu kommt, dass § 35c SGB VIII-E – anders als noch der Referentenentwurf – keinerlei Regelung dahingehend enthält, welche Instrumente bei der Bedarfsfeststellung heranzuziehen sind oder woran sich die Feststellung der Behinderung zu orientieren hat. Dies sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kritisch, da es so den jeweiligen Jugendämtern überlassen bliebe, wie sie eine (drohende) seelische Behinderung festzustellen hätten. Bisher sieht § 35a Absatz 1a Satz 2 SGB VIII vor, dass die ICD-10 als Grundlage der Stellungnahme bei seelischen Behinderungen heranzuziehen ist.

Die ICD-10 sollte als Grundlage beibehalten werden.

Ebenso sollte – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – eine Konkretisierung des Bedarfsermittlungsinstruments erfolgen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, § 38a Absatz 2 SGB VIII-E des Referentenentwurfs wieder aufzunehmen, wonach die Ermittlung des individuellen Bedarfes der leistungsberechtigten Person durch ein Instrument zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche und Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben vorzusehen.

Im Fall einer Erprobungskommune finden wiederum die Regelungen und damit die Bedarfsermittlung und -instrumente gemäß § 118 SGB IX Anwendung.

b. Was bedeutet Beteiligung?

Nach Absatz 4 sind bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen. Worauf sich die Beteiligung im Einzelnen bezieht und wie diese aussehen soll, wird nicht näher erläutert. Eine wirkliche Beteiligung liegt aber nur vor, wenn ihnen zum Beispiel Gehör gewährt werden muss, sie sich äußern dürfen und die Äußerungen bei der Entscheidung einbezogen werden. Des Weiteren sieht die Regelung – noch im Vergleich zum Referentenentwurf – nicht mehr vor, dass die Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher in die Regelung aufzunehmen, dass die Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll, zum Beispiel durch einen Verweis auf § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E. Zudem ist in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufzuzählen, wie eine solche Beteiligung aussehen kann.

I. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und Verfahrenslotse

1. § 1 Absatz 1 SGB VIII-E: Teilhabe als Leitgedanke

Der Regierungsentwurf sieht im § 1 SGB, der Generalklausel und Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe, eine Ergänzung vor. Wie bereits aus der neuen Überschrift der Norm ersichtlich ist, bezieht sich gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII-E das Recht eines jeden jungen Menschen auch auf die Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich. Sie macht deutlich, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, wie für alle jungen Menschen, ermöglicht werden soll.

Eine inklusive, alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung umfassende Leitnorm muss den übergeordneten Gesamt- beziehungsweise Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe deutlich machen. Teilhabe ist ein wesentlicher Teil des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Teilhabeleistungen sind selbständige Ansprüche im Rahmen des individuellen Nachteilsausgleichs. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Erziehungsauftrag der Eltern. Teilhabe ist keine bloße Unterkategorie der Leistung zur Entwicklung oder Erziehung.

Zur umfassenden Teilhabe gehört es auch – wie in § 1 Satz 1 SGB IX ersichtlich –, Benachteiligungen zu vermeiden und/oder ihnen entgegenzuwirken. Gerade letzteres ist wichtig, da ein Entgegenwirken sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Dies wird in der bisherigen in § 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII gewählten Begrifflichkeit des „Abbauens“ nicht deutlich.

Des Weiteren ist auch den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung zu tragen. Dieser Personenkreis hat im SGB VIII bisher keine Berücksichtigung gefunden. Dennoch spielen deren Belange bei der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe eine entscheidende Rolle. Dies gilt für die Hilfen zur Erziehung gleichermaßen wie für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Daher sollte sich dies auch in § 1 Absatz 3 Nummer 3 wiederfinden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

„(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

Nummer 1: junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie Teilhabe fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken,

Nummer 3: Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen und den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung tragen."

2. Entfristung des Verfahrenslosten

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Entfristung des Verfahrenslotsen im Regierungsentwurf. Der Verfahrenslotse ist seit dem 01.04.2024 in Kraft und unterstützt junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien vertraulich und unabhängig bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen. Da die Trennung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe aufrecht erhalten bleiben soll, darf diese wichtige Funktion und Stellung der Verfahrenslotsen nicht wegfallen. Denn junge Menschen und ihre Familien müssen sich dadurch weiterhin durch komplizierte Zuständigkeits- und Antragsverfahren kämpfen.

Eine Nichtentfristung allein aus finanziellen Erwägungen wäre aus fachlicher Sicht daher nicht wünschenswert und verfehlt. Zumal der Verfahrenslotse wertvolle Erkenntnisse liefern kann, die perspektivisch in eine inklusive Zusammenführung der Leistungen einfließen können und sollten.

J. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht

1. Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen

Schiedsstellen stellen einen wesentlichen Konfliktlösungsmechanismus bei Uneinigkeit dar. Dies gilt nicht nur bei stationären und teilstationären Leistungen, sondern gerade auch bei ambulanten Leistungen. Für letztere Leistungen sieht auch dieser Regierungsentwurf keine Schiedsstellenfähigkeit vor, obwohl dies bereits seit Jahren gefordert wird. Sollte – wie im MPK-Beschluss angedeutet – im Kinder- und Jugendhilferecht der Grundsatz ambulant vor stationär stärker verankert werden, setzt dies für Leistungserbringer ambulanter Leistungen auch ein rechtssicheres, niederschwelliges und auf Augenhöhe basierendes Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten voraus. Bisher müssen die Parteien bei Streit vor Gericht gehen. Sie können nicht auf die Schiedsstellen als kompetente Verhandlungsgehilfen zugreifen. Für den so wichtigen

und wachsenden Bereich der ambulanten Leistungen entsteht dadurch eine Schieflage, die es zu beseitigen gilt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, auch für ambulante Leistungen die Schiedsstellenfähigkeit einzuführen.

2. § 78b SGB VIII-E: Tarifliche Bezahlung

Damit die Bezahlung tarifvertraglich oder kirchlich vereinbarter Vergütungen im Rahmen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt wird, ist dies in § 78b Absatz 2 SGB VIII entsprechend des § 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX klarzustellen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 78b Absatz 2 SGB VIII um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden."

3. § 78b Absatz 4 SGB VIII-E: Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

§ 78b Absatz 4 SGB VIII-E sieht einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch vor. Danach hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vorliegen.
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass dieser Zahlungsanspruch nunmehr im Gesetz verankert werden soll und Leistungserbringer nicht mehr auf das Instrument des Schuldbeitritts zurückgreifen müssen.

Absatz 1 regelt das Vorhandensein einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Absatz 3 regelt wiederum für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht abgeschlossen ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Übernahme des Leistungsentgelts verpflichtet ist, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

Indem § 78b Absatz 4 SGB VIII-E auf die Voraussetzungen nach Absatz 1 **und** 3 hinweist, entsteht der Eindruck, als müssten beide Absätze kumulativ vorliegen. Im Falle des Absatzes 3 ist dies aber nicht möglich. Daher müsste es wahrscheinlich nicht **und**, sondern **oder** heißen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet daher, dies im Gesetzestext klarzustellen und § 78b Absatz 4 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 oder 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

K. Rechtswegzuständigkeit

Der Regierungsentwurf enthält keinerlei Regelungen über die Rechtswegzuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund dessen müsste es mangels Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten bei der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.

Damit junge Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Bedarfen, deren Zuordnung unklar ist, nicht mit verschiedenen Rechtswegen konfrontiert sind, ist ein einheitlicher Rechtsweg zu schaffen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass verschiedene Regelungen vorsehen, dass unterschiedliche Hilfen und Leistungen des SGB VIII und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung, aber auch andere jugendhilferechtliche Leistungen und Hilfen miteinander kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, vergleiche zum Beispiel § 35a Absatz 5 SGB VIII-E.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung nicht in erster Linie um eine Eingriffsverwaltung, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Stattdessen dient die Hilfe der Erziehung vordergründig dazu, die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen und zu beraten. Die Hilfe zur Erziehung ist also in erster Linie ein begünstigendes Verwaltungshandeln.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten in der Regel auch andere Reha-Leistungen. Daher ist eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Denn ansonsten würde es zu einer Rechtswegspaltung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Volljährige mit Behinderung kommen, da für Letztere mit dem Wechsel ins SGB IX die Sozialgerichtsbarkeit gilt. Diese Aufspaltung der Rechtswege würde sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auswirken und eine einheitliche Rechtsprechung verhindern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich daher – zumindest für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf Hilfen und Leistungen der Entwicklung, Erziehung und zur Teilhabe beziehen und dem dazugehörigen Vertragsrecht – für eine Zuweisung zur Sozialgerichtsbarkeit aus.

L. Junge unbegleitete Minderjährige

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass der Regierungsentwurf von der noch im Referentenentwurf vorgesehenen bußgeldbewährten Wohnsitznahme-verpflichtung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger Abstand nimmt.

Kritisch sieht sie allerdings die geänderten Berichtspflichten. Bisher ist die Bundesregierung gemäß § 42e SGB VIII-E verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Stattdessen soll dies in den Kinder- und Jugendbericht integriert werden als ein Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll. Daneben sollen in den Kinder- und Jugendbericht, der in jeder Legislaturperiode themenspezifisch über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berichtet, bestehende Bezüge zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger hergestellt werden (Gesetzesbegründung, Seite 40).

Dies würde dazu führen, dass die spezifische Situation unbegleiteter ausländischer Minderjährige nur noch alle drei Legislaturperioden, sprich in der Regel alle 12 Jahre, als ein Unterpunkt zur Gesamtsituation erscheinen würde.

Die jährlichen Berichte über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger haben sich als wichtiges Instrument erwiesen, um Entwicklungen, Herausforderungen und Handlungsbedarfe frühzeitig sichtbar zu machen. Damit schaffen sie eine wichtige Grundlage, um aus der Praxis heraus gesetzgeberische und fachpolitische Handlungs-bedarfe zu erkennen und notwendige Anpassungen anzustoßen.

Ein derart langer Zeitraum wird der Dynamik von Migrations- und Fluchtbewegungen und ihren unmittelbaren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe und die soziale Infrastruktur nicht gerecht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich daher dafür aus, die spezifische Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII als eigenständiges Instrument zu erhalten. Sollte eine Veränderung der bisherigen jährlichen Taktung politisch

weiterverfolgt werden, wäre allenfalls eine geringfügige Verlängerung vertretbar. Entscheidend ist, dass die Bericht-erstattung weiterhin regelmäßig erfolgt und die Erfahrungen der kommunalen und freien Träger systematisch auf Bundesebene berücksichtigt werden.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
www.lebenshlife.de

Anlage 3

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57b
vom 7. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Andreas Jungnitz
Erster Vorsitzender des Vereins SAM (Sozial-aktiv-menschlich) Hameln e. V.

Stellungnahme von SAM Hameln e.V. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG) (BR-Drs. 441/26)

Aus der fünfzehnjährigen Erfahrung eines etablierten Modellprojekts im regionalen Verbund von 45 Schulen und der Einbindung von 277 Päd. Mitarbeitenden in die jeweiligen schulischen Einzelsysteme begrüßt und unterstützt SAM Hameln e.V.[1] die vorgesehene grundsätzliche Weichenstellung für eine vorrangige Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf ein infrastrukturelles System, insbesondere die Implementierung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz in der Schnittstelle gemeinsamer Verantwortung und Planung von Jugendhilfe und Schule.

Aus gesammelten Erfahrungen und über die vorgenommenen Evaluationsprozesse der Arbeit von 130 „Klassenassistenzen“ an 24 Grundschulen und 2 weiterführenden Schulen über ein multiorganisational aufgestelltes Netzwerk trägt das Konzept einer systemisch verankerten Bildungsassistenz nach unserer Überzeugung zur Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe über ein infrastrukturell abgesichertes, multiprofessionell abgestimmtes Personalkonzept bei, das dem individuellen Lernen, der sozialen Integration und der Inkulturation der Kinder gerecht werden kann. Darüber wird der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Schulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfüllt. Die Normalität des Andersseins[2] trägt im Kontext der gruppenorientierten Integration zur Vielfalt und ganzheitlichen Teilhabe bei.

Das Modell der infrastrukturellen Bildungsassistenz ist zugleich voraussetzungsvoll hinsichtlich des kontinuierlich abgestimmten Zusammengehens von Jugendhilfe und Bildungssystem, damit die Wirksamkeit des personalen Angebots in möglichst ganzheitlicher Ausprägung erreicht werden kann. Dies setzt eine systemische Einbindung der Bildungsassistenz über Vergesellschaftungs- (strukturelle Einbindung, Personal- und Schulentwicklungskonzepte) und Vergemeinschaftungsprozesse (Aushandlungsprozesse geteilter Verantwortung in multiprofessioneller Ausgestaltung) der Professionsträgerinnen und Professionsträger voraus.

Angesichts der zentralen Herausforderungen des deutschen Bildungssystems ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule (dies gilt analog für den vorschulischen Bereich) für Bildungsgerechtigkeit und umfassende Teilhabe an Bildungs- und Entwicklungsprozessen unerlässlich. Sie muss in der Folge gesehen werden in der Verantwortung für einen systemische Veränderung im Bildungsbereich, die Antworten auf die massiven Problemlagen findet und eine gänzlich andere Adressierung über die Perspektive auf die und von den Kindern her („Agency Structure“).

Begründungslinien und Zusammenhänge:

Problemlagen und Herausforderungen des Bildungssystems

Das deutsche Bildungssystem steht vor wachsenden Herausforderungen, die sich nicht isoliert im (vor-) schulischen Kontext erklären lassen, sondern Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen sind. Soziale Problemlagen – etwa Armutsrisiken, psychische Belastungen von Familien, Fluchterfahrungen, zunehmende Diagnosen im Bereich emotional-sozialer Entwicklung sowie die Nachwirkungen der

[1] in multiorganisationaler Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont, der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft AmPULS, den Paritäten und der Bildungsregion Hameln-Pyrmont
[2] Steinert, Wilfried: Von der Schulbegleitung zur Klassenassistenz. Es ist normal, verschieden zu sein, 2024

Pandemie – verlagern sich zunehmend in den vorschulischen und schulischen Alltag. Schulen sind dabei längst nicht allein nur Orte der Wissensvermittlung, sondern zunehmend auch Auffangraum für Problemlagen, die ursprünglich außerhalb des Bildungssystems verortet waren. Das Nämliche gilt für den vorschulischen Bereich.
Diese Entwicklung zeigt sich empirisch besonders deutlich an der Zahl der Schulbegleitungen: Die Fallzahlen der individuellen Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX steigen seit Jahren bundesweit kontinuierlich an. Was ursprünglich als Ausnahmeinstrument für Einzelfälle mit besonderem, punktuellem Unterstützungsbedarf konzipiert wurde, hat sich in der Praxis vielerorts zu einem strukturellen Regelinstrument entwickelt. Diese Verschiebung ist ein deutliches Signal: Der steigende Unterstützungsbedarf ist kein Randphänomen einzelner Schulen oder Regionen, sondern eine systemische Entwicklung, die auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist.

Die derzeitige Praxis, diesem Bedarf primär über einzelfallbezogene, additive Unterstützungsmaßnahmen zu begegnen, stößt zunehmend an ihre Grenzen – fachlich, organisatorisch und finanziell. Die kontinuierlich steigenden Fallzahlen deuten darauf hin, dass punktuelle Einzellösungen den eigentlichen Bedarf nicht mehr abbilden können und stattdessen strukturelle, systemische Antworten erforderlich sind, die Unterstützung nicht an einzelne Kinder, sondern an die Klasse bzw. das System Schule als Ganzes adressieren.

Das deutsche Bildungssystem befindet sich folglich in einer tiefgreifenden, strukturellen Krise. Besonders deutlich zeigt sich dies in der massiven Schieflage zwischen dem politisch und gesellschaftlich formulierten Anspruch einer modernen, gerechten Wissensgesellschaft und der ernüchternden Realität an den Schulen und Kitas vor Ort.

Der Alltag in den Bildungseinrichtungen zeichnet vielerorts trotz intensiver Anstrengungen der Verantwortungsträger und der im Alltag handelnden Personen ein wenig ermutigendes Bild :

- Der grassierende Fachkräftemangel: Der Lehrkräfte- und Erziehermangel ist das dominierende Problem. Vielerorts wird nur noch der Mangel verwaltet; Unterrichtsausfall, gekürzte Stundenpläne und geringe Zeitressourcen für echte pädagogische Arbeit gehören zum Standard.
- Verlust von Basiskompetenzen: Aktuelle Studien und Berichte schlagen Alarm. Immer mehr Jugendliche verfehlen nach der Grundschule elementare Mindeststandards im Lesen, Schreiben und Rechnen. Das Leistungsniveau sinkt kontinuierlich.
- Soziale Selektion statt Aufstieg: Deutschland gelingt es nach wie vor nicht, den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Wer aus einem bildungsfernen Elternhaus oder einer Familie mit Einwanderungsgeschichte kommt, hat statistisch gesehen deutlich schlechtere Karten.
- Sanierungsstau und Digitalisierungslücken: Während in der Wirtschaft über High-Tech-Lösungen diskutiert wird, kämpfen viele Schulen mit maroden Gebäuden, instabilem WLAN und bürokratischen Hürden beim Abruf von Fördergeldern.

Das Recht auf eine inklusive Bildung

Die Entwicklung der inklusiven Bildung hat in den letzten Jahrzehnten einen fundamentalen Paradigmenwechsel vollzogen:

- Exklusion & Separation: Historisch dominierte eine strikte Trennung zwischen Regelschulen und Sonderschulen. SchülerInnen mit Förderbedarf wurden weitgehend außerhalb des Regelsystems unterrichtet.
- Integration: Mit den Reformbewegungen des späten 20. Jahrhunderts etablierte sich der Ansatz, Kinder mit Beeinträchtigungen in bestehende Regelschulstrukturen zu „integrieren“, wobei die Anpassungsleistung primär beim Individuum lag.
- Inklusion als Menschenrecht: Die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 markierte den entscheidenden Wendepunkt. Inklusion wird seither nicht mehr als Wohlwollen, sondern als

völkerrechtlich verankertes Recht auf gleichberechtigte Teilhabe verstanden. Das System Schule muss sich demnach verändern, um der Vielfalt der Schülerschaft gerecht zu werden – nicht umgekehrt.

Fakten:

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland rund 623.330 Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischer Förderung unterrichtet. Mit einem Anteil von 38,6% ist Lernen der am meisten vertretene Förderschwerpunkt, gefolgt vom Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit einem Anteil von 17,9%. Dieser Schwerpunkt hat seit 2015 einen Anstieg um 30,4 % erfahren.[3]

Im Schuljahr 2024/25 hatten rund 610.782 Schülerinnen und Schüler (SuS) einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Das sind 6,85 % aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland.[4] Dabei werden nur etwa 44,28% der SuS an Regelschulen unterrichtet.

In Niedersachsen gab es im Schuljahr 2024/25 64.547 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. [5]

Der nationale Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2026“ verdeutlicht einmal mehr, dass trotz zahlreicher Reformen die Schere zwischen Wunsch und Wirklichkeit immer weiter auseinandergeht.

Mehr als 64.000 Schülerinnen und Schüler beenden ihre Schulzeit ohne Abschluss, die Zahl ist innerhalb von drei Jahren um gut ein Drittel gestiegen. Die Hälfte der jungen Menschen kommt dabei aus der Förderschule. [6]

Einzelfallbezogene Hilfen nach § 35a SGB VIII in Form von Schulbegleitungen können nur punktuell auf einen gesamtgesellschaftlichen Bedarf reagieren. Es bedarf umfassenderer, Maßnahmen, um die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler ermöglichen zu können. Die **systemische Bildungsassistenz** bietet mit niedrigschwelligem Einsatz die Ressourcen zur Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität, Unterstützung bei der individuellen Entwicklung jedes Einzelnen sowie der für den Bildungserfolg zentralen Kategorien von Beziehung und Vertrauen. Nur durch Kooperation und Multiprofessionalität kann der dringend benötigte Systemwechsel schulischer Bildung herbeigeführt werden.

Ziel einer Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen muss daher die kooperative Struktur einer Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Bildungsbereich sein, die zu einer systemischen Veränderung vorschulischer und schulischer Bildung durch die Etablierung struktureller, präventiver und systemischer Schulbegleitung in Form infrastruktureller Bildungsassistenz führt. Im Unterschied zur bisherigen einzelfallbezogenen Praxis richtet sich dieser Ansatz, der sich im Kerngedanken des Gesetzesentwurfs wiederfindet, nicht primär auf die Kompensation individueller Defizite, sondern auf die Gestaltung eines unterstützenden, entwicklungsförderlichen schulischen Umfelds für alle jungen Menschen in einer Klasse bzw. Lerngruppe. Dies ist deutlich mehr, weil anspruchsvoller als der „Pooling“-Gedanke.

Systemische Bildungsassistenz muss nach unserem Verständnis dabei einen doppelten Unterstützungsauftrag voranbringen: Sie begleitet junge Menschen sowohl in ihren individuellen Bildungserfahrungen – etwa beim Erwerb fachlicher Kompetenzen und beim

[3] KMK (2026)
[4] Statistisches Bundesamt, 2026
[5] Statistisches Bundesamt, 2026
[6] Ringendahl, Alexandra: Neuer Höchststand bei Schulabgängern ohne Abschluss, 2026

Umgang mit Lernanforderungen – als auch in ihrem sozialen Erfahren, also im Miteinander mit Gleichaltrigen, im Umgang mit Konflikten und beim Aufbau sozialer Beziehungen innerhalb der Klassengemeinschaft. Bildung wird damit als Prozess verstanden, der fachliche und soziale Entwicklung untrennbar miteinander verbindet. Diese gilt grundständig gleichermaßen für den vorschulischen Bereich.

Zentraler Wirkmechanismus ist der multiprofessionelle Ansatz: Durch die Zusammenführung unterschiedlicher fachlicher Perspektiven sowie durch die enge Kooperation mit dem System Schule bzw. Kita entsteht ein Unterstützungsrahmen, der über additive Einzelmaßnahmen hinausgeht. Diese multiprofessionelle Kooperation ermöglicht es, differenzielle Entwicklungsverläufe junger Menschen zu erkennen und gezielt zu unterstützen – also der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Ausgangslagen, Entwicklungstempi und Unterstützungsbedarfe mitbringen, ohne dass dies zu einer Stigmatisierung Einzelner durch punktuelle Einzelfallzuweisung führt.

Dieses Verständnis einer systemischen Bildungsassistenz zielt demzufolge nicht auf eine Ausweitung individueller Einzelfallhilfen, sondern auf den strukturellen Umbau der Unterstützungslandschaft im vor-schulischen Kontext hin zu einem systemisch wirksamen Regelangebot, das als multiprofessionell aufgestelltes Personalangebot zu einer dauerhaften Veränderung der Lernlandschaft in der vor-schulischen Bildung führt.

Andreas Jungnitz
1. Vorsitzender SAM Hameln e.V.

Anlage 4

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57c
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Angela Smessaert
Stellvertretende Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft
für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

1. KJHSRG-Regierungsentwurf führt zu rasantem Reformkarussell statt zu kohärentem Gesamtkonzept

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ[1]

Zusammenfassung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ stellt fest, dass der Entwurf für ein 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz, zu dem nach Beschluss des Bundeskabinetts am 12.08.2026 nun das Gesetzgebungsverfahren läuft (1. KJHSRG-RegE), zwar in seinen Begründungserwägungen die Herausforderungen aufgreift, die im Fachdiskurs der letzten Jahre prägend waren, sich aber in seinen Lösungsvorschlägen weit von den fachlichen Erwartungen entfernt hat. Aus Sicht der AGJ enttäuscht besonders, dass die vor fünf Jahren im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für den 01.01.2028 vorgezeichnete Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung zeitlich verschoben wird.

Die AGJ erkennt an, dass die Bundesregierung vom Anliegen geleitet ist, eine Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zur Begegnung der Transformationsherausforderungen der Gegenwart voranzutreiben und die Zukunftsfähigkeit dieser für ein gutes Aufwachsen von jungen Menschen und den Kinderschutz bedeutsamen sozialstaatlichen Infrastruktur sicherzustellen. Sie sieht auch den in den öffentlichen Haushalten bestehenden Finanzdruck. Tragfähige Lösungen sind nur im konstruktiven Dialog über die Regelungsvorschläge zu erringen, weshalb die AGJ in dieser Stellungnahme Kritik mit Änderungsvorschlägen verbunden hat.

Da es einen engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den sich aus dem 1.KJHSRG-RegE ergebenden offenen Fragen (besonders zum Vorranggebot vor HzE sowie der Infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz) und den Regelungsbereichen gibt, für die bereits für kommendes Jahr ein 2. KJHSRG-Entwurf angekündigt ist, regt die AGJ eine Zusammenführung beider Reformpläne an. Statt Fragmenten wäre es so möglich, ein stimmiges Gesamtkonzept vorzulegen, das der operativen Ebene zur Lösung der drängenden Anforderungen klare Weiterentwicklungsvorgaben macht.

In verschiedenen wichtigen Themenbereichen des 1. KJHSRG-RegE hält die AGJ die Regelungsvorschläge in ihrer jetzigen Fassung noch nicht für verabschiedungsreif. Folgende Änderungen hält sie für wichtig:

---

[1] Ansprechperson für diese Stellungnahme in der AGJ ist die stellv. Geschäftsführerin in ihrer Zuständigkeit für das Arbeitsfeld I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ und die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII-Reform: Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

- *Um Unsicherheiten durch die zeitliche Umstellung des 2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) bestehenden Reformfahrplans entgegenzutreten, muss vom Gesetzgeber der 01.01.2033 als neuer Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII erkennbar kommuniziert werden.*
- *Die vorgeschlagene Möglichkeit von Erprobungskommunen zur Fortsetzung des inklusiven Wegs 2028-2032 lehnt die AGJ ab. Um den weiterhin bestehenden Willen der Kommunen, die inklusive Lösung voranzutreiben, aufzugreifen, spricht sich die AGJ dafür aus, an bestehende Praxisforschungsprojekte anzuknüpfen, um die Erkenntnisgrundlagen für die Gestaltung der Verwaltungsstrukturreform weiter auszubauen. Soweit der Gesetzgeber jedoch die im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene über den Status quo hinausgehende Erprobungsmöglichkeit für Leistungsgewährungen nach dem SGB VIII eröffnen will, kann aus Sicht der AGJ der angestrebte Erkenntnisgewinn nur gelingen, wenn noch eine Umgestaltung von § 10c SGB VIII-E erfolgt. Erforderlich wäre, die Hürde der bislang erforderlichen Landesgesetzgebung und des dortigen Auswahlprozesses zu beseitigen sowie die Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Modellprojekts auf der Bundesebene zu zentrieren.*
- *Der im 1. KJHSRG-RegE intendierte Ansatz, Bedarfen frühzeitiger und vermehrt durch niedrigschwellige Unterstützungs- sowie Regelangebote zu begegnen, findet nach Einschätzung der AGJ bei fachgemäßer Rahmung grundsätzlich große Zustimmung. Das im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene Vorranggebot (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E) lehnt die AGJ jedoch ab. Es steigert das Risiko der Zuweisung einer für den Einzelfall unterkomplexen Hilfe, die den Bedarf jedoch nicht beendet, sondern seine Deckung verzögert. Auch Kommunen unter Haushaltsdruck sollen so angeregt werden, hier präventive Investitionen zu tätigen. Es ist aber nicht gesichert, dass dieser Impuls wie intendiert ankommt. Besonders bei diesem Änderungsvorschlag wäre eine Zusammenführung mit dem für die 2. Stufe des KJHSRG vorgesehenen Regelungskomplex der Stärkung der Jugendhilfeplanung und Überarbeitung der Finanzierungsvorgaben unverzichtbar.*
- *Das inhaltlich wichtige Anliegen des 1. KJHSRG-RegE, strukturelle Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch die von der Kinder- und Jugendhilfe verantworteten Eingliederungshilfen am Ort Schule zu gestalten, wird von der AGJ unterstützt. Die Idee der infrastrukturellen Bildungsassistenz nimmt jedoch dadurch Schaden, dass die vorgeschlagene Konstruktion (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII-E) nicht inklusiv ausgerichtet ist, die Debatte um die Fortentwicklung des Poolings im SGB IX abgekoppelt verläuft, eine einseitige Verantwortungsverschiebung zur Entlastung des Systems Schule in den kommunalen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt und zudem eine Ausweitung des Aufgabenbereichs der Assistenzen zu befürchten ist. Nicht zuletzt hat die AGJ Bedenken gegenüber der Übertragung des Modells auf die Kita. Die AGJ hält es für notwendig, bestehende inhaltliche Fragen zunächst zu klären und eine andere Verantwortungsgemeinschaft mit dem System Schule zu initiieren. Hierfür eignet sich wiederum inhaltlich und zeitlich eine Zusammenlegung des Regelungsbereichs mit der 2. Stufe des KJHSRG. Sollte politisch der Wille bestehen, dieses Angebot dennoch schon vor der 2. KJHSRG-Reform zu implementieren, regt die AGJ eine Erprobung mit Modellkommunen und eine Nutzung des von der Bundesregierung eingeleiteten Forschungsvorhabens zur Klärung der offenen Fragen an.*

Inhaltsverzeichnis

1 Nachhaltige und zukunftsfeste Aufstellung des staatlichen Sozialleistungssystems für alle jungen Menschen statt finanziellen Einstutzens auf ihre Kosten 3

2 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln..... 5

2.1 Kein Zweifel am „Ob“ entstehen lassen: Neuen verbindlichen Zeitplan für die Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter das Dach des SGB VIII schaffen 5

2.2 Vorgeschlagene Erprobung zur Fortsetzung des inklusiven Wegs 2028-2032: Rahmenbedingungen für Erprobungskommunen miserabel, Rechts-unsicherheiten größer als intendiert..... 6

2.3 Mit der Verschiebung der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII steigt die Notwendigkeit, bei anderen Reformen die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu berücksichtigen..... 8

3 Prävention auszubauen, ist eine Vorsorge im Sinne des Kinderschutzes – allerdings darf wirksamer Kinderschutz nicht allein auf Prävention bauen..... 9

3.1 Begriffsklarstellung erforderlich, da zur Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auch die Individualleistungen gehören 9

3.2 Vorranggebot von niedrigschwelligen Infrastruktur- sowie Regelangeboten vor HzE ist abzulehnen.....10

4 Verantwortung für inklusive Bildung – vorgeschlagene Entlastung des Schulsystems löst die Probleme nicht 11

5 Weitere Regelungsbereiche des 1. KJHSRG-RegE zeitnah aufgreifen und optimieren....14

6 Ziele und Ausrichtung der Reform klar und zukunftsorientiert gestalten 15

1 Nachhaltige und zukunftsfeste Aufstellung des staatlichen Sozialleistungssystems für alle jungen Menschen statt finanziellen Einstutzens auf ihre Kosten

Die Gegenwart ist geprägt durch die Notwendigkeit, Transformationsprozesse voranzutreiben. Krisen und ein gebremstes Wirtschaftswachstum machen deren Gestaltung umso wichtiger, wenn auch nicht leichter. Gerade in einer alternden Gesellschaft kann Politik Zukunftsfestigkeit nur herstellen, indem sie sich für gute Entwicklungsbedingungen und ein gedeihliches Aufwachsen junger Menschen einsetzt.

Die Funktionsfähigkeit der sozialstaatlichen Strukturen zur Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien ist daher gesellschaftlich hochrelevant. Die AGJ warnt deshalb energisch davor, politisch den Eindruck zu erwecken, dieser Bereich sei unwirtschaftlich, ineffizient, ineffektiv. Statt im politischen Diskurs zu suggerieren, Fehlsteuerungen im System würden zu Kostensteigerungen führen, können diese datenbasiert erklärt werden: Neben Inflation und Tarifsteigerungen wirken sich politisch gewollte Weiterentwicklungen des Leistungsbereichs (etwa der Ausbau der Kindertagesbetreuung oder des Ganztages) sowie gesellschaftlich gewollte und kinderrechtlich gebotene Qualitätsverbesserung (etwa im Kinderschutz) aus.[2] Im

[2] Schayani, Nikolai/ Mühlmann, Thomas/ Rauschenbach, Thomas/ Olszenka, Ninja/ Afflerbach, Lena

reaktiven Bereich der Individualleistungen der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich fehlende Lösungen in anderen Politikbereichen[3], zusätzlich zieht hier die durch den Fachkräftemangel angeheizte Personalfluktuation Kosten nach sich. Die stabilisierende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe für diese Gesellschaft ist anzuerkennen und ihr fachliches Wirken zu bewahren.

Die AGJ negiert dabei keineswegs, dass die öffentlichen Haushalte vor einer Finanzmisere stehen oder dass eine Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll ist. Der Transformationsbedarf der Gegenwart zeigt sich auch hier. Wie in anderen (Politik-) Bereichen auch müssen Veränderungen jedoch auf durch Facherkenntnisse gedeckte Wirkanalysen aufbauen, gesetzliche Impulssetzungen können – besonders bei einer Umsetzungsebene unter Haushaltsdruck – notwendige Investitionen nicht einfach freisetzen.

Die AGJ appelliert an die Abgeordneten des Bundestages, die Lösungsvorschläge und Begründungserwägungen des Regierungsentwurfs zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG-RegE) kritisch zu überprüfen. Die Bedeutung eines Gesamtkonzepts für das Gelingen der Reform ist hoch. Die im 1. KJHSRG-RegE enthaltenen Einsparprognosen sind nicht belastbar und hinreichend empirisch gedeckt, Angeführte Modellrechnungen können nicht nachvollzogen werden. Zwar entspricht es fachlichen Erwartungen, durch eine stärker auf Prävention ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe Bedarfslagen frühzeitig begegnen und deren Zuspitzung verhindern zu können, der 1. KJHSRG-RegE überträgt diese Erwartung jedoch zu breit und undifferenziert auf unterschiedliche Angebotsformen (dazu näher unter 3. und 4.). Kostendämpfungserwartungen anzutreiben, wenn allein durch eine gesetzliche Hervorhebung präventiver infrastruktureller Angebote ihre Planung und ihr Aufbau bei weiterhin angespannter Haushaltslage angeregt werden sollen, gefährdet Fachqualität und damit Wirksamkeit. Die Transformation des sozialstaatlichen Unterstützungsgefüges für junge Menschen und Familien bedarf Investitionen, die als solche gekennzeichnet und damit positiv politisch gerahmt werden können und sollten. Hier sind alle föderalen Ebenen gefordert, was der 1. KJHSRG-RegE jedoch nicht realisiert.

Es bietet sich an, Zeitdruck aus der Reform zu nehmen. Die Planung des Gesetzgebungsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt war sinnvoll, solange es sich auf das im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 für jetzt angekündigte Zuständigkeitszusammenführungsgesetz (3. Stufe der sog. inklusiven Lösung) richtete. Dieser Gesetzgebungsprozess wurde jedoch auf unbestimmte Zeit – vrsl. auf das Jahr 2031 – verschoben (vgl. dazu unter 2.1). Nur wenige Regelungsvorschläge im 1. KJHSRG-RegE sind unstrittig umsetzungsreif und aktuell wichtig. Da es einen engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den sich aus dem 1.KJHSRG-RegE ergebenden offenen Fragen (besonders zum Vorranggebot vor HzE sowie der Infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz) und den Regelungsbereichen gibt, für die bereits für kommendes Jahr ein 2. KJHSRG-Entwurf angekündigt ist (u. a. Stärkung der Jugendhilfeplanung sowie Konkretisierung der Finanzierungsregelungen), regt die AGJ eine Zusammenführung beider Reformpläne an. So könnte beides zusammen verhandelt und als Gesamtstrategie in die Umsetzung gebracht

---

Katharina: Die Kostenexpansion auf dem Prüfstand. Kinder- und Jugendhilfe zwischen Inflation, Leistungsausweitung und Qualitätsverbesserungen“, KomDat 3/2025, S. 32 ff. sowie Schayani, Nikolai/ Afflerbach, Lena Katharina: Erneuter Anstieg der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe, KomDat 1/2026, S. 2 ff.

[3] Insbesondere sind der Umgang mit Armut und ihren Folgen im Existenzsicherungssystem, die zugespitzte Situation auf dem Wohnungsmarkt in vielen Kommunen und die soziale Segregation sowie der im Schulsystem nicht eingelöste Anspruch auf Teilhabe und Inklusion zu nennen. Ohne dass die primär verantwortlichen Sozialleistungs-/Bildungssysteme ihren Verpflichtungen besser nachkommen (können), lässt sich auf die Kinder- und Jugendhilfe als „Reparaturbetrieb/Auffangnetz“ kaum verzichten und sind ihr aber die hierfür notwendigen Aufwendungen auch nicht vorzuwerfen.

werden, um Unsicherheiten und Fehlsteuerung entgegenzuwirken. Statt Fragmenten würde ein stimmiges Gesamtkonzept vorgelegt, das der operativen Ebene zur Lösung der drängenden Anforderungen klare Weiterentwicklungsvorgaben macht. Denn gebraucht wird eine Reform, die als Zeichen gelesen werden kann, dass Politik und Gesellschaft für junge Menschen vertrauenswürdige Rahmenbedingungen des Aufwachsens her- und hierfür starke und resiliente Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellen.

2 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln

Noch in dem am 23.03.2026 veröffentlichten Referatsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG-RefE)[4] sah es so aus, als würde die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 unter einer CDU/CSU- und SPD-Regierung begonnene inklusive Weiterentwicklung entsprechend dem dort vorgesehenen Zeitplan und den Inhalten des Fachdiskurses u. a. im Bundesbeteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ durch Überführung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung unter das Dach des SGB VIII zum 01.01.2028 umgesetzt werden. U. a. die AGJ hatte dies als den im Entwurf enthaltenen wesentlichen Fortschritt begrüßt.[5]

Es enttäuscht daher tief, dass in den letzten fünf Monaten deutlich wurde, dass der notwendige politische Rückhalt für die Implementierung dieses fachlich hochbedeutsamen und im täglichen Leben der Menschen einen wesentlichen Unterschied machenden Reformbausteins derzeit nicht hergestellt werden kann. Die Zustimmung zu den aus Sicht der AGJ weitestgehend tragfähigen Kompromissvorschlägen zerrieb zwischen der Sorge vor dem Aufwand des Umstellungsprozesses und der Sorge, dass bei einer nunmehr als Einsparmöglichkeit angepriesenen Reform Rechtsansprüche ausgehöhlt und entgegen der Bedarfe Qualitätserfordernisse wissentlich unterlaufen würden. Übrig blieb der nun mit dem 1. KJHSRG-RegE vorliegende Vorschlag einer bis zum 31.12.2032 befristeten Erprobungsphase.

2.1 Kein Zweifel am „Ob“ entstehen lassen: Neuen verbindlichen Zeitplan für die Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter das Dach des SGB VIII schaffen

Aus fachlicher Sicht besteht weiter kein Zweifel an der Bedeutung dieser Verwaltungsstrukturreform, die eine Überwindung der Zuständigkeitstrennung in Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe bedeuten würde. Aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt sich das Gebot, Barrieren abzubauen. Eine gut umgesetzte inklusive Kinder- und Jugendhilfe würde durch wegfallende Zuständigkeitsgrenzen hierzu beigetragen. Die Erkenntnisse der seit 2018 auch durch das federführende Bundesministerium vorangetriebenen umfangreichen Fachdiskurse „Mitreden – Mitgestalten“ und „Gemeinsam zum Ziel“ gelten fort. Obgleich politisch verschiedentlich – etwa mit dem BTHG und Teilen des KJSG – Verbesserungen der Zusammenarbeit an den Schnittstellen angestrebt wurden, führt die rechtlich gezogene Trennlinie zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe, die nicht nur die Familien belasten, sondern auch

[4] Deutlich umfangreicherer Referatsentwurf zum 1. KJHSRG v. 23.03.2026 vgl. hier.
[5] AGJ-Stellungnahme zum 1. KJHSRG-RefE v. 16.04.2026 vgl. hier.

in den Behörden ineffizient Ressourcen binden. Der angestrebte Bürokratieabbau lässt sich nur durch konsequente, bundeseinheitliche Umstellung der Verwaltungsprozesse erreichen.

Auf allen föderalen Ebenen wurden durch die unterschiedlichsten Akteursgruppen erhebliche Ressourcen für die Vorbereitung der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII eingesetzt. Inzwischen haben sich Kommunen auf den Weg gemacht und in Erwartung der „Inklusiven Lösung“ die Funktion des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Eingliederungshilfe in einer Behörde zusammengeführt. Selbst bei einer solchen organisatorischen Zusammenführung, agieren sie nach den unterschiedlichen Vorgaben der beiden Leistungsgesetze (SGB VIII und SGB IX-2. Teil) und stoßen weiter an durch die Zuständigkeitsspaltung bedingte Grenzen. Diese Kommunen handelten dabei im Vertrauen auf den im KJSG vorgegebenen Zeitplan und das klare, bei der KJSG-Verabschiedung auch über die Regierungsfraktionen hinaus geteilte Bekenntnis zum „Ob“ der Zuständigkeitszusammenführung.[6]

Der 1. KJHSRG-RegE bleibt an dieser Stelle zu vage. Deutlich ist nur, dass das aufgespaltene Leistungsrecht nach SGB XI-2. Teil (Eingliederungshilfe für junge Menschen mit – drohender - körperlicher oder geistiger Behinderung) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe inkl. Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung) fortgeführt wird. Die Verwaltungsstrukturreform soll durch eine zusätzliche, für die Zeitspanne 01.01.2028 bis 31.12.2032 geltende Erprobungsmöglichkeit (dazu inhaltlich unter 2.2) mit neuen Erkenntnissen – auch zu den finanziellen Auswirkungen – vorbereitet werden. Da die Evaluation bis zum 31.03.2030 vorgesehen ist, lässt sich implizit die Erwartung ableiten, dass die nächste Gesetzesreform (nämlich zur Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII) zwischen Mitte 2030 und Ende 2031 mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2033 erfolgen soll. Für die Kommunen, die die organisatorische Zusammenführung bereits abgeschlossen haben oder in Erwartung der bisherigen Zeitvorgabe 01.01.2028 im Umstellungsprozess sind und/oder gar erwägen, sich als Erprobungskommunen zu bewerben, ist eine klare politische Zielsetzung der Bundesebene sowie eine neue klare Zeitvorstellung wichtig. Dann wird in breiten Teilen der Fachöffentlichkeit zwar immer noch die Verschiebung bedauert werden, aber die Ausrichtung bleibt klar. Zweifeln an der Entscheidung zum „Ob“ der Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter das Dach des SGB VIII ist entschieden entgegenzutreten. Hierfür muss der 01.01.2033 als neuer Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform klar erkennbar durch den Gesetzgeber kommuniziert werden (§ 108 SGB VIII-E – Übergangsregelung, Art. 10 Abs. 3, 4 KJSG).

2.2 Vorgeschlagene Erprobung zur Fortsetzung des inklusiven Wegs 2028-2032: Rahmenbedingungen für Erprobungskommunen miserabel, Rechtsunsicherheiten größer als intendiert

Die Regelungsvorschläge in § 10c SGB VIII-E und § 35a SGB VIII-E im 1. KJHSRG-RegE dienen für eine begrenzte Anzahl von Erprobungskommunen als gesetzlicher Rahmen, um über die nach aktueller Rechtslage bereits mögliche und teils erfolgte organisatorische Zusammenführung in einer Behörde hinaus (vgl. unter 2.1) weitere strukturelle Barrieren abzubauen, die durch das gleichzeitige Agieren nach den unterschiedlichen Vorgaben der beiden Leistungsgesetze (SGB VIII und SGB IX-2. Teil) bestehen. Ermöglicht werden soll also, in der Zeit

[6] Begleitende Entschließung des Bundestages auf Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Plenarprotokoll der 224. Bundestagssitzung v. 22.04.2021, S. 28409 bis 28418 i.V.m. BT-Drs. 19/28870).

vom 01.01.2028 bis 31.12.2032 einen nächsten, über den Status quo hinausreichenden Schritt zur „inklusiven Lösung“ zu gehen. Vorgesehen ist eine begleitende Evaluation, um Erkenntnisse für die – dann für alle geltende – Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII zu gewinnen. Hervorgehoben wird dabei, dass auch auf finanzielle Auswirkungen geachtet werden soll.

Was auf den ersten Blick als bedachte Nutzung des durch die veränderte gesetzgeberische Prioritätensetzung entstehenden Zeitraums erscheinen mag, birgt jedoch erhebliche Folgeprobleme. Es ist sehr unklar, ob sich überhaupt Kommunen für die Erprobung bereitstellen, welche Länder die hierfür nötige Genehmigung erteilen, wie mit den offenen Rechtsfragen umgegangen und hierdurch entstehende neue Konflikte einer Lösung (ggf. auch gerichtlich) zugeführt werden.

Die AGJ hält es insofern für zielführender, wenn auf die Möglichkeit der Erprobungskommunen verzichtet und an bestehende Praxisforschungsprojekte angeknüpft wird, um die Erkenntnisgrundlagen für die Gestaltung der Verwaltungsstrukturreform auszubauen. Zwar würde damit die Möglichkeit versperrt, die Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB VIII vorzunehmen. Die auch nach aktueller Rechtslage bestehende Möglichkeit der organisatorischen Zusammenführung in einer Behörde bleibt aber bestehen. Soweit der Gesetzgeber jedoch an der im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagenen, über den Status quo hinausgehenden Erprobung festhalten und diese Erprobungsmöglichkeit für Leistungsgewährungen nach dem SGB VIII eröffnen will, kann der angestrebte Erkenntnisgewinn nur gelingen, wenn noch eine Umgestaltung von § 10c SGB VIII-E erfolgt. Erforderlich wäre, die Hürde der bislang erforderlichen Landesgesetzgebung und des dortigen Auswahlprozesses zu beseitigen sowie die Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Modellprojekts auf der Bundesebene zu zentrieren.

Der vorliegende Vorschlag des 1. KJHSRG-RegE setzt eine hohe Motivation der Erprobungskommunen voraus, die ihre Teilnahme beim Land beantragen und Vorbereitungen darlegen müssen. Anreize und Unterstützung von Seiten des Bundes sind im 1. KJHSRG-RegE nicht vorgesehen, die angekündigte wissenschaftliche Evaluierung enthält keinen Baustein einer fachlich-inhaltlichen Begleitung der Erprobungskommunen. Ihnen droht sogar ein finanzieller Ausfall, da für eine von der kommunalen Ebene nach dem SGB IX-2. Teil gewährte Eingliederungshilfe oft ein nicht unerheblicher Kostenausgleich von den entsprechenden Bundesländern gewährt wird. Aufgrund des hohen rechtlichen wie organisatorischen Aufwands für eine Weitergewährung dieses Finanzausgleichs, der in Anbetracht des niedrigen Anwendungskreises und der begrenzten zeitlichen Dauer unverhältnismäßig erscheint, kann derzeit nicht als wahrscheinlich betrachtet werden, dass für diesen finanziellen Ausgleich viele Bundesländer die Weichen stellen werden. Zu bedenken ist ferner, dass – selbst bei entsprechendem Willen – die hierfür erforderliche Ländergesetzgebung und anschließende Bewerbungs- und Prüfungsphase zur Auswahl der Modellkommunen Zeit benötigen wird. Ein Start ist kaum vor Mitte 2028 zu erwarten, die Evaluationsergebnisse einschließlich der finanziellen Auswirkungen sollen jedoch bereits zum 31.03.2030 durch das BMBFSFJ dem Bundestag und Bundesrat vorgelegt werden. Sie werden aufgrund der voraussichtlich begrenzten Anzahl von Bundesländern, die diesen Weg eröffnen, keine Erkenntnisse aus dem ganzem Bundesgebiet enthalten können.

Der 1. KJHSRG-RegE legt allein die Anspruchsnorm (§ 35a SGB VIII-E) und die vor einer Leistungsgewährung zu befolgenden Verfahrensvorgaben (§§ 36-36b SGB VIII-E i. V. m. §§ 117-122 SGB IX) fest. Es ist absehbar, dass sich bei der Anwendung der Erprobungsmöglichkeit verschiedene Rechtsfragen stellen werden. Teils ist dies sicher auch gewünschter Effekt der Erprobung, um über den jetzigen Wissensstand hinausgehend erfahrungsbasierter die Regelungsvorschläge für die Zuständigkeitszusammenführung entwickeln zu können (z. B. in welchen Punkten ein Auseinanderfallen der Verfahrensvorgaben von §§ 36-36b SGB VIII-E

und §§ 117-122 SGB IX gesehen wird und/oder welche auf Grundlage des § 118 SGB IX entwickelten Bedarfsermittlungsinstrumente angewendet werden).
Absehbar sind aber auch Rechtskonflikte, deren Klärung weder durch noch so hochmotivierte Kommunen noch durch landesrechtliche Ausführungsvorschriften gelingen kann. Besonders augenscheinlich ist dies bei den Fragen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, da Erprobungsjugendämter nicht nur für die kommuneninternen SGB IX-Fälle zuständig werden, sondern da aus dem für sie geltenden SGB VIII-Vorrang automatisch auch Zuständigkeitswechsel (bzw. ggf. mit diesem einhergehende Kostenerstattungspflichten) zwischen Kommunen und über Bundeslandgrenzen hinweg folgen. Dies setzt sich bei Fallabgaben wegen Umzügen während der Erprobungszeit fort. Die Auswirkungen sind also keineswegs auf die Erprobungskommunen begrenzt und lassen die Komplexität von Zuständigkeitsprüfungen sogar entgegen der eigentlichen Intention steigen.
Nicht zuletzt provoziert das vollständige Fehlen von Übergangsregelungen, wie sie auch noch der 1. KJHSRG-RefE für die dauerhafte Zuständigkeitszusammenführung vorsah (u. a. Fortgeltung laufender Leistungs- und Kostenbescheide, Fortgeltung von SGB IX-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) zusätzliche Rechtsunsicherheit. Hiervon sind nicht nur die öffentlichen Träger betroffen, sondern auch leistungsberechtige Bürger*innen sowie die leistungserbringenden Träger.

Die AGJ hält es für dringend geboten, an den in den bisher erfolgten Schritten deutlich gewordenen und auch weiterhin bestehenden Willen der Kommunen, die inklusive Lösung voranzutreiben, anzuknüpfen. Auch wenn die im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene Konstruktion der Erprobungsphase von der AGJ abgelehnt wird, hält sie Modellkommunen mit wissenschaftlicher Begleitung für sinnvoll (entweder unter den Bedingungen der jetzigen Rechtslage oder bei erweiterten Rechtsbefugnissen nach dem SGB VIII mit mehr Verantwortungsübernahme des Bundes für die Rahmenbedingungen des Modells).

2.3 Mit der Verschiebung der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII steigt die Notwendigkeit, bei anderen Reformen die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu berücksichtigen

Der AGJ ist wichtig zu unterstreichen, dass es – mit und ohne Bestand der Erprobungsphase – dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt.

- Hierzu gehören zum einen die im 1. KJHSRG-RegE enthaltene Entfristung der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E) sowie zum anderen die konkretisierenden Vorgaben zur Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35c SGB VIII-E). Beide Änderungsvorschläge sollten jetzt verabschiedet werden.

Doch auch jenseits der SGB VIII-Reform darf der grund- und menschenrechtliche Schutz der Familie nicht aus dem Blick rutschen. Politik ist aufgefordert, sehr bewusst darauf zu achten, dass bei Gesetzesänderungen die Lebenssituation von Familien von Kindern mit Beeinträchtigung zu wenig Berücksichtigung findet:

- (1) Auch in Folge der Zuständigkeitsspaltung in SGB VIII und SGB IX fehlt bis heute eine sozialgesetzlich normierte Unterstützung der Familien im Alltag, die praktisch und sozial die Familien angesichts des erhöhten Fürsorge-, Zeit- und Anwesenheitsbedarfs für Pflege und Betreuung des Kindes mit Behinderung entlastet. Die AGJ begrüßt, dass in der Debatte der Pflegereform (SGB XI) die Kürzungen bei den Rentenbeiträgen für pflegende Angehörige zurückgenommen wurden. Sie kritisiert aber die Abschaffung flexibler Entlastungsleistungen. Die Einführung des sog. Sozialraumbudgets von bis zu 300 €/Monat für Familien mit pflegebedürftigen Kindern, das nur zweckgebunden für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzbar ist, reicht keineswegs aus, um die zur

Disposition gestellten Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) aufzufangen. Diese werden von Familien von pflegebedürftigen Kindern kompensatorisch eingesetzt, um sich einen Ersatz beispielsweise bei wichtigen Terminen, für Zeit für ein Geschwisterkind/ den Zusammenhalt als Elternpaar oder für kleine Freiräume der Selbstfürsorge zu organisieren. Hierfür brauchen sie den Zugriff sowohl auf familienentlastende und -unterstützende Dienste, nicht zuletzt aber auch auf ein weitgehend privates Entlastungsnetzwerk mit flexiblen, auch stundenweisen Einsatzmöglichkeiten. Es ist sehr wichtig, dass hier in der aktuellen Debatte um das SGB XI Nachbesserungen erfolgen. Hilfreich wäre, wenn das Sozialraumbudget zumindest nicht monatlich verbraucht werden müsste, sondern – wie der derzeitige Entlastungsbetrag – angespart werden könnte (z. B. zur Überbrückung von Betreuungsengpässen in Schulferien).

- (2) Mit Blick auf die schon parallel zum Erlass des BTHG angekündigte Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter das Dach des SGB VIII wurden ihre besonderen Bedarfe und die Lebenssituation weitgehend ausgeklammert. Das SGB IX-2. Teil ist in erster Linie ein Gesetzbuch, das auf Erwachsene als Adressat*innen ausgerichtet ist. Bereits bei der nun absehbaren zeitlichen Verschiebung, zwingend jedoch bei drohender Absage der „inklusiven Lösung“ ist auf die Gruppe der jungen Menschen bei einer SGB IX-Reform/ Weiterentwicklung des BTHG ein Fokus zu legen. Die Betrachtung ihrer Bedarfe wurde viel zu lange zurückgestellt[7]: Besonders bei der Familienpflege (§§ 113, 80 SGB IX) ist trotz vergleichbarer Situation eine Ungleichbehandlung ohne fachlich plausiblen Grund als Folge der Zuständigkeitsspaltung in SGB IX und SGB VIII belegbar; Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung einer abgestimmten Hilfeerbringung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe bei einem Unterstützungsbedarf von Eltern mit Behinderung (Elternassistenz oder begleiteter Elternschaft, § 113 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 3 SGB IX 1. Teil) sind zu konkretisieren. Mit Blick auf die Regelungsvorschläge zur Weiterentwicklung der „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ droht eine Fortschreibung der separierenden Gesetzgebung von SGB VIII und SGB IX (vgl. unter 4.).

3 Prävention auszubauen, ist eine Vorsorge im Sinne des Kinderschutzes – allerdings darf wirksamer Kinderschutz nicht allein auf Prävention bauen

3.1 Begriffsklarstellung erforderlich, da zur Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auch die Individualleistungen gehören

Unverändert im Vergleich zum 1. KJHSRG-RefE stellt der 1. KJHSRG-RegE den durch einen Rechtsanspruch gestützten Individualleistungen/Einzelfallhilfen die sog. „Infrastrukturleistungen“ gegenüber. Hierdurch droht Verfestigung und gesetzliche Normierung einer in der Fachpraxis mitunter bereits jetzt unreflektiert genutzten, jedoch inhaltlich verkürzenden Gegenüberstellung.

Die Begriffsverwendung verdeckt, dass die Kinder- und Jugendhilfe als sozialstaatliche Infrastruktur alle Angebote, Verfahren und Leistungen des SGB VIII umfasst. Sie reicht von frühen Hilfen für werdende Eltern, über die Kindertagesbetreuung, Angebote der Kinder- und

[7] Vgl. zur Familienpflege und zum Unterstützungsbedarf von Eltern mit Behinderungen in 2. Zusammenführende AGJ-StN zum BMFSFJ-Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ vom 21./22.09.2023, S. 9 und 5.

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, der politischen und internationalen Jugendbildung sowie Jugendsozialarbeit bis hin zur Familienbildung, Eingliederungshilfe bei (drohender) Behinderung und den Hilfen zur Erziehung sowie den Hilfen für junge Volljährige. Sie umfasst auch die Inobhutnahmestellen als Krisenintervention, die Mitwirkung im familien- und jugendgerichtlichen Verfahren, die Urkundsstellen, Beistand-, Vormund- und Pflegschaften etc. Sie bilden gemeinsam die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, die von den öffentlichen und freien Trägern gemeinsam gestaltet und getragen wird.

Infrastruktur ist also der Oberbegriff. Der Gesetzentwurf bezieht diesen nur auf einen konkreten Teilbereich. Dies erzeugt nicht nur erhebliche Unschärfe und Verwirrung und ist somit abträglich für die intendierte Abgrenzung. So zeigt die Formulierung in § 27a Abs. 5 SGB VIII-RegE „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote“, dass die Begriffsverwendung nicht passt, da insbesondere auch Regelangebote infrastrukturell angelegt sind. Die fehlgeleitete Begriffsverwendung kann perspektivisch zudem ungewollt dazu führen, dass etwa im Kontext der Jugendhilfeplanung die falsche Auffassung entsteht, die Bestandsdaten müssten nicht auch für diese Handlungsbereiche analysiert, Bedarfe ermittelt und entsprechende Angebote und Hilfen geplant werden. Die AGJ hält daher Begriffssensibilität für dringend erforderlich und schlägt vor, anstelle des Begriffspaares „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote“ von „niedrigschwelligen Unterstützungs- oder Regelangeboten“ (vgl. hierzu passend bereits § 36a Abs. 2 SGB VIII) zu sprechen. Niedrigschwelligkeit ist für Hilfen im Sozialraum geläufig und macht die intendierte Zugänglichkeit unterhalb der Gewährung mit Hilfeplanung deutlich. Wenn der infrastrukturelle Charakter im Wortlaut erkennbar bleiben soll, ist zumindest ein Adjektivattribut zu ergänzen, das aufzeigt, dass es um einen ganz konkreten Ausschnitt der Infrastruktur Kinder- und Jugendhilfe – nämlich niedrigschwellige Infrastrukturangebote – geht.

3.2 Vorranggebot von niedrigschwelligen Infrastruktur- sowie Regelangeboten vor HzE ist abzulehnen

Der im 1. KJHSRG intendierte Ansatz, Bedarfen vermehrt durch niedrigschwellige Unterstützungs- sowie Regelangebote in Ergänzung zu begegnen, findet bei fachgemäßer Rahmung grundsätzlich große Zustimmung. Das im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene Vorranggebot (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E) lehnt die AGJ jedoch ab. Zwar können niedrigschwellige Angebote in der sozialen Umwelt verortet und ohne zusätzliche Zugangshürden frühzeitig wirksam werden. Gerade darin liegt ihr präventiver Wert: Sie können dazu beitragen, dass sich Belastungen und Problemlagen nicht verfestigen und Unterstützungsbedarfe rechtzeitig aufgegriffen werden. Dies gilt sowohl für die Begegnung von erzieherischen Bedarfen wie auch bezogen auf die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder Personengruppen, deren Leben in der Gesellschaft aufgrund anderer Faktoren durch gesellschaftliche Marginalisierung oder Segregation eingeschränkt ist.

Diese Zustimmung zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten und Regelstrukturen darf aber nicht gegen bestehende Rechtsansprüche auf Individualleistungen ausgespielt werden. Nach starker fachlicher Kritik am vorgeschlagenen Vorranggebot von Infrastruktur- und Regelangeboten vor Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E) wurde deshalb im 1. KJHSRG-RegE die Vorgabe zur Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E) ergänzt. Danach ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu entscheiden, ob jene gleich oder besser geeignet als die HzE sind. Diese Veränderung bezweckt, durch Verfahrensrecht einem missbräuchlichen Rückzug des öffentlichen Trägers auf das Vorranggebot entgegenzutreten, räumt die eigentliche Kritik an diesem jedoch nicht aus:

- (1) Fachlich: Es wird eine funktionale Vergleichbarkeit der niedrigschwelligen Infrastruktur- und Regelangebote nach den §§ 13, 16 bis 18 und 22 bis 24 SGB VIII zu den HzE suggeriert, die aufgrund der fachlich anderen Ausrichtung, des strukturell anderen Adressat*innenkreises und der entsprechend konzeptionell und personell anderen Ausstattung so nicht zu halten ist. Befürchtet wird statt zusätzlicher Prävention eine faktische Verlagerung von Fällen mit tatsächlichem erzieherischem Bedarf in ein hierfür nicht ausgelegtes niedrigschwelliges Infrastruktur- und Regelsystem. Wird dessen Fokus auf die Bearbeitung komplexer Hilfebedarfe verschoben, untergräbt dies seine originäre Funktion.
- (2) Rechtssystematisch: Der Rechtsanspruch auf Gewährung einer HzE setzt voraus, dass die HzE „geeignet und notwendig" ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII-E). Er ist also nicht gegeben und wird auch nicht gewährt, soweit ein Hilfebedarf bereits durch ein niedrigschwelliges Infrastruktur- und Regelangebote gedeckt werden kann – umgekehrt besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf HzE, wenn diese notwendig ist. Das vorgeschlagene Vorranggebot unterläuft diese Rechtssystematik, da es diese zuvor zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen ausblendet und ein zusätzliches Vorrang-Nachrang-Verhältnis implementiert. Es steigert das Risiko der Zuweisung einer für den Einzelfall unterkomplexen Hilfe, die den Bedarf jedoch nicht beendet, sondern seine Deckung verzögert und damit negative Falldynamiken befördert.
- (3) Kostenanalytisch: Die im 1. KJHSRG-RegE ausgewiesenen Einspareffekte können nicht nachvollzogen werden, sie beruhen auf kommunalen Berichten und blenden sowohl den o. g. funktionalen Unterschied (z. B. von einer Sozialpädagogischen Familienhilfe und Kindertagesbetreuung) wie auch den Investitionsbedarf bei konzeptioneller Erweiterung (z. B. zum Aufbau einer die Familien im Alltag aufsuchenden Kitasozialarbeit) aus. Intendiert ist wohl, auf der fallübergreifenden Ebene der Jugendhilfeplanung Impulse für den Ausbau eines stabilen und breiten Infrastruktur- und Regelangebots zu setzen und hierdurch in der Lebenswelt der Adressat*innen frühzeitig für Unterstützung und Entlastung zu sorgen. Auch Kommunen unter Haushaltsdruck sollen so angeregt werden, hier präventive Investitionen zu tätigen. Es ist aber nicht gesichert, dass dieser Impuls wie intendiert ankommt. Besonders hier wäre eine Zusammenschau mit den für die 2. Stufe des KJHSRG vorgesehenen Regelungsänderungen (die Stärkung der Jugendhilfeplanung und auch eine Konkretisierung des Leistungsvereinbarungsrechts) dringend notwendig. Da das Vorranggebot beim Einzelfallanspruch ansetzt, entsteht vielmehr der Eindruck, dass aktuell in der Einzelfallbearbeitung fehlerhaft kostenintensive HzE gewährt werden, statt auf gleich oder besser geeignete Infrastruktur- oder Regelangebote zu verweisen. Das lässt befürchten, dass der Vorrang zu einem Instrument verkommt, um den Zugang zu HzE hochschwelliger zu machen.

4 Verantwortung für inklusive Bildung – vorgeschlagene Entlastung des Schulsystems löst die Probleme nicht

Die Einführung einer „infrastrukturellen Bildungsassistenz" wird in der AGJ vom Grundgedanken her fachlich klar begrüßt, aber die Hauptverantwortung hierfür im Bereich Schule gesehen. Es braucht den gemeinsamen Einsatz der Systeme und damit von Ländern und Kommunen.

Was im aktuellen Recht in § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII, § 116 SGB IX mit dem sogenannten Pooling von Schulbegleiter*innen/Inklusionsassistenz begonnen wurde, könnte zwar prinzipiell zweckmäßig durch ein niedrigschwelliges Infrastrukturangebot vorangetrieben werden. Die schulische Primärverantwortung zur Umsetzung inklusiver Beschulung muss aber bestehen

bleiben. Bei der Infrastruktur – also in der Umwelt – anzusetzen, entspricht dem modernen Behinderungsverständnis (bio-psycho-soziales Modell), das Behinderung nicht mehr als rein medizinisches Defizit einer Person, sondern als das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren definiert. Hierdurch kann nicht nur praktischen Problemen gegenüber einer Vielzahl von Einzelfallhilfen (z. B. Wartezeiten während des Bewilligungsverfahrens, Vertretung bei Ausfällen) sondern auch stigmatisierenden Nebenwirkungen entgegengetreten werden.

Die Idee der infrastrukturellen Bildungsassistenz nimmt jedoch dadurch Schaden, dass die vorgeschlagene Konstruktion (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII-E) nicht inklusiv ausgerichtet ist, die Debatte um die Fortentwicklung des Poolings im SGB IX abgekoppelt verläuft, eine einseitige Verantwortungsverschiebung zur Entlastung des Systems Schule in den kommunalen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt und zudem eine Ausweitung des Aufgabenbereichs der Assistenzen zu befürchten ist. Nicht zuletzt hat die AGJ Bedenken gegenüber der Übertragung des Modells auf die Kita. Die AGJ hält es für notwendig, bestehende inhaltliche Fragen zunächst zu klären und eine andere Verantwortungsgemeinschaft mit dem System Schule zu initiieren. Hierfür eignet sich wiederum inhaltlich und zeitlich eine Zusammenlegung des Regelungsbereichs mit der 2. Stufe des KJHSRG. Sollte politisch der Wille bestehen, dieses Angebot jedoch schon vor der 2. KJHSRG-Reform zu implementieren, regt die AGJ eine Erprobung mit Modellkommunen und eine Nutzung des von der Bundesregierung eingeleiteten Forschungsvorhabens zur Klärung der offenen Fragen an.

Der Konstruktionsvorschlag des 1. KJHSRG-RegE zur Infrastrukturellen Bildungsassistenz (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII-E) hat aus Sicht der AGJ folgende Webfehler:

- (1) nicht inklusiv: Kinder mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung werden aus dem Adressat*innenkreis der infrastrukturellen Bildungsassistenz ausgeklammert. Als Folge der Verschiebung der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII (vgl. 2.) hat dies zwar eine gewisse Logik, aber es konterkariert den inklusiven Ansatz dieses Unterstützungsangebots.
- (2) abgekoppelte SGB IX-Debatte um Fortentwicklung von Pooling: Zudem droht eine Fortschreibung der separierenden Gesetzgebung und einer sich auseinander entwickelnden Praxis, da parallel unter Federführung des BMAS eine Überarbeitung des SGB IX-2. Teil/Weiterentwicklung des BTHG angestrebt wird. Dort ist die Bestrebung wahrnehmbar, die Vorgaben zum „Pooling“ zu überarbeiten, während das Konzept „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ bislang nicht diskutiert wird. Das Nebeneinander und Verhältnis von infrastruktureller Bildungsassistenz (nach SGB VIII), Einzelfallhilfen (nach SGB VIII oder SGB IX) und ggf. gepoolte Einzelfallhilfen (wohl nur noch nach SGB IX, aber ggf. für den Bereich des SGB VIII weiter sinnvoll) ist unklar.
- (3) einseitige Verantwortungszuordnung an Kommunen: Der Regelungsvorschlag ist getragen von dem Willen, den Kommunen Rechtsicherheit für den Aufbau eines infrastrukturellen Angebots zu geben, geht aber inhaltlich viel weiter: Die Verantwortung für die Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrags wird aus dem System Schule heraus in die Kinder- und Jugendhilfe verlagert. Endlich umgesetzt werden müsste hingegen die gemeinsame Verantwortung beider Systeme und ein gemeinsamer Einsatz von Ländern und Kommunen. Im Unterschied zu der zuvor „lediglich“ bestehenden Ausfallbürgschaft handelt es sich um die Festschreibung eines dann originären Kinder- und Jugendhilfe-Auftrags. Hintergrund ist die – durchaus als realistisch einzuschätzende – Annahme, dass Schule auf absehbare Zeit ihrer Pflicht zur Inklusion nicht nachzukommen wird, aber die Vorteile einer infrastrukturellen Gestaltung erschlossen werden sollen. Deshalb darf Schule aber nicht aus der

Verantwortung genommen werden! Dadurch dass der Kinder- und Jugendhilfe aufgetragen wird, bei der Jugendhilfeplanung die nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden einzubeziehen (§ 80a SGB VIII-E), wird ihre bedeutsame Funktion und ihr Einfluss darauf, die Schule als Lebensraum zu gestalten und dort stattfindenden Exklusionsprozessen entgegenzuwirken, hingegen nicht adressiert. Sie erhält gesetzlich den Raum vorzugeben, was gebraucht wird, und kann sich gleichzeitig zurücknehmen – gegenüber den Kommunen entsteht die Erwartung, eine entsprechende niedrigschwellige Infrastruktur an den Schulen aufzubauen und hierfür die Kosten zu tragen. Der drohenden Überforderung beider Systeme, die derzeit aus der Herausforderung angestiegener und als komplexer wahrgenommener Bedarfe erlebbar ist, wird also keine Klarstellung der Aufgabenverteilung (Abgrenzung von schulischem Kernbereich und unterstützenden Tätigkeiten bei dessen Umsetzung), keine Pflicht zu einem abgestimmten Zusammenwirken und schon gar keine Kostenerstattungspflicht bei durch die Schule zu verantwortenden Exklusionsprozessen entgegengesetzt.

Da die Gesetzgebungskompetenz für die Schulen bei den Ländern liegt, kann Bundesrecht die Klarstellung der Aufgabenverteilung und die Konkretisierung des Zusammenwirkens nicht einfach festlegen. Schule kann allein durch Landesrecht verpflichtet werden. Der vorgeschlagene Landesrechtsvorbehalt in § 80a SGB VIII-E fordert (im Unterschied noch zum 1. KJHSRG-RefE) nicht einmal mehr explizit auf, zumindest eine Aussage zur finanziellen Beteiligung zu treffen. Es besteht auch keine etwa durch einen KMK-Beschluss abgesicherte Verständigung der Schul- und Bildungsminister*innen zur gemeinsamen – gestalterischen, wie auch finanziellen – Verantwortungsübernahme beider Systeme.

- (4) Betonung von Bildung statt Teilhabe befördert eine Entgrenzung des Aufgabenbereichs der Assistenzen: Die Eingliederungshilfe am Ort Schule – egal ob nach SGB VIII oder SGB IX-2. Teil – hat keinen Bildungsauftrag. Sie dient lediglich der flankierenden Unterstützung zur Ermöglichung der Teilhabe der Kinder mit Beeinträchtigung, soweit dies in dem angebotenen bestmöglichen Umfeld, der Schule, erforderlich ist. Angesetzt werden sollte offenbar im bestehenden Katalog der Teilhabeleistungen an „Teilhabe an Bildung“, der im 1. KJHSRG-RegE gewählte Name betont nicht die Teilhabe, sondern den in der Zuständigkeit der Schule liegenden Kernbereich Bildung. Auch dies treibt das o. g. Risiko des Rückzugs von Schule vom inklusiven Bildungsauftrag an.
- (5) Übertragung des Modells der Schulassistenz auf Kita passt für diese nicht: Die strukturellen Gegebenheiten der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Kindertagesbetreuung (§ 22a Abs. 4 SGB VIII) werden stark landesrechtlich durch die Kita-Gesetze und entsprechende Verordnungen geprägt. Sie sind kaum vergleichbar und die Auswirkungen durch den neuen Vorschlag der infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz besonders schwer einzuschätzen. Besonders im Bereich Kindertagesbetreuung unterstreicht die AGJ jedoch die eigenständige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und lehnt Vorgaben bei der Ausgestaltung durch die nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden über deren vorgesehene Einbeziehung in die Planung (§ 80a SGB VIII-E) ab.
- (6) Ungeklärte Wirkungsmechanismen bei in Individualleistungsanspruch eingebettetem Vorranggebot statt „echtem“ Infrastrukturangebot: Die infrastrukturelle Bildungs- (bzw. die aus Sicht der AGJ in ihrem Aufgabenbereich klarer zu umreißenden infrastrukturellen Teilhabe-)assistenz wird nicht entsprechend der bisher üblichen Systematik des SGB VIII als Infrastrukturangebot im 1.-3. Abschnitt des 2. Kapitels als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, etwa im Kontext von Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII) implementiert. Stattdessen wird die bereits unter 3. problematisierte Regelungssystematik des Vorranggebots

innerhalb des Einzelfallanspruchs gewählt (§§ 27 Abs. 6, 35b SGB VIII-E). Dies wirft jedoch Abgrenzungsprobleme zum Anspruch auf Einzelfallhilfe auf, dessen Durchsetzbarkeit (wie auch der 1. KJHSRG-RegE betont) jedoch zwingend zu bewahren ist. Es bleiben ungeklärte Fragen sowohl auf der Einzelfallebene (u. a. Darlegungserfordernis bei unzureichender Bedarfsdeckung), wie auch zur fallübergreifenden Jugendhilfeplanung (u. a. Faktoren und Methoden des Planungsprozesses, Erwartung an fachliches Konzept und personelle Hinterlegung). Gerade auch in Anbetracht des Haushaltsdrucks besteht das Risiko, dass die Ressourcen für den Aufbau und Erhalt eines weitgehend bedarfsdeckenden Infrastrukturangebots nicht bereitgestellt, jedoch die Zugänge zur Einzelfallhilfe auf Teilhabe hochschwelliger werden.

Sollte politisch der Wille einer zeitnahen Implementierung der infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz ins SGB VIII ohne Abwarten der 2. KJHSRG-Reform bestehen, regt die AGJ eine Erprobung mit Modellkommunen und eine Nutzung des von der Bundesregierung eingeleiteten Forschungsvorhabens zur Klärung der offenen Fragen an:

- Welche Verschiebungen im Rollenzuschnitt zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich hierdurch?
- Inwiefern gelingt es, mit dem Angebot der infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz den Bedarfen zu begegnen, und inwiefern bleiben Bedarfe auf (ggf. auch gepoolte) Einzelfallhilfe?
- Welche Verfahrensvorgaben können und müssen die Durchsetzung von ungedeckten Einzelfallbedarfen absichern?
- Was braucht es in der Jugendhilfeplanung, um die Förder- und Teilhabebedarfe gut zu erfassen und die Gestaltung des infrastrukturellen Angebots der Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz entsprechend zu befördern?
- Welches personelle Profil wird in den Angeboten der infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz gebraucht?

5 Weitere Regelungsbereiche des 1. KJHSRG-RegE zeitnah aufgreifen und optimieren

Die AGJ möchte abschließend zu zwei Regelungsbereichen auf Nachbesserungsbedarfe hinweisen:

- (1) Pflegeverhältnisse: Die Verbesserung des Schutzes in Pflegeverhältnissen (§§ 37c Abs. 3 S. 4, 86 Abs. 6 SGB VIII-E) durch die Koppelung des Zuständigkeitsübergangs bei Dauerpflegeverhältnissen an eine Beteiligung des Jugendamts am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson bei deren Auswahl durch das leistungsgewährende Jugendamt, wird als sehr wichtig betrachtet. Ergänzt werden sollte zudem eine im Fall des Umzugs einer Pflegefamilie greifende Informationspflicht des leistungsgewährenden Jugendamts an das Jugendamt, in dessen Gebiet der Zuzug erfolgte.
- (2) Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen: Die Veränderungen des 1. KJHSRG-RegE gegenüber dem Referatsentwurf werden ausdrücklich von der AGJ begrüßt. Kritisch wird nur gesehen, dass aus der vorgesehenen Integration der bisher jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung in die durch eine unabhängige Sachverständigenkommission verantwortete Jugendberichterstattung (§ 84 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E statt § 42e SGB VIII) ein zeitlicher Abstand von ca. 12 Jahren folgt. Dies ergibt sich dadurch, dass die Adressat*innengruppe allein im sog. Gesamtbericht aufgegriffen werden muss und bei den zwei dazwischenliegenden Themenberichten

ausgeklammert werden könnte. Da sich fachliche Einschränkungen im Kinder- und Jugendhilfesystem besonders intensiv auf junge Menschen mit Fluchthintergrund auswirken können, sollte dies verändert werden.

6 Ziele und Ausrichtung der Reform klar und zukunftsorientiert gestalten

Die Abgeordneten der demokratischen Parteien im Bundestag fordert die AGJ auf, fraktionsübergreifend den politischen Willen für Weichenstellungen zugunsten der Belange junger Menschen dieses Landes in allen Lebenslagen und mit jeglichem individuellen Hintergrund deutlich zu machen. Es braucht ein politisches und gesellschaftliches Bewusstsein, dass für eine zukunftsfähige Konsolidierung des sozialstaatlichen Unterstützungsgefüges für junge Menschen und Familien Investitionen notwendig sind, die als solche gekennzeichnet und damit positiv politisch besetzt sind. Der Haushaltsdruck auf allen föderalen Ebenen verbietet dabei Verschiebeversuche und erfordert vielmehr, dass diese Investitionen im Sinne einer Gesamtanstrengung dieses Staats gerahmt werden.

Da es einen engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den sich aus dem 1.KJHSRG-RegE ergebenden offenen Fragen (besonders zum Vorranggebot vor HzE sowie der Infrastrukturellen Bildungs- bzw. Teilhabeassistenz) und den Regelungsbereichen gibt, für die bereits für kommendes Jahr ein 2. KJHSRG-Entwurf angekündigt ist, regt die AGJ eine Zusammenführung beider Reformpläne an. Statt Fragmenten wäre es so möglich, ein stimmiges Gesamtkonzept vorzulegen, das der operativen Ebene zur Lösung der drängenden Anforderungen klare Weiterentwicklungsvorgaben macht.

In verschiedenen wichtigen Themenbereichen des 1. KJHSRG-RegE hält die AGJ die Regelungsvorschläge in ihrer jetzigen Fassung noch nicht für verabschiedungsreif. Folgende Änderungen hält sie für wichtig:

- Um Unsicherheiten durch die zeitliche Umstellung des 2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) bestehenden Reformfahrplans entgegenzutreten, muss vom Gesetzgeber der 01.01.2033 als neuer Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitszusammenführung unter das Dach des SGB VIII erkennbar kommuniziert werden.
- Die vorgeschlagene Möglichkeit von Erprobungskommunen zur Fortsetzung des inklusiven Wegs 2028-2032 lehnt die AGJ ab. Um den weiterhin bestehenden Willen der Kommunen, die inklusive Lösung voranzutreiben, aufzugreifen, spricht sich die AGJ dafür aus, an bestehende Praxisforschungsprojekte anzuknüpfen, um die Erkenntnisgrundlagen für die Gestaltung der Verwaltungsstrukturreform weiter auszubauen. Soweit der Gesetzgeber jedoch die im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene über den Status quo hinausgehende Erprobungsmöglichkeit für Leistungsgewährungen nach dem SGB VIII eröffnen will, kann aus Sicht der AGJ der angestrebte Erkenntnisgewinn nur gelingen, wenn noch eine Umgestaltung von § 10c SGB VIII-E erfolgt. Erforderlich wäre, die Hürde der bislang erforderlichen Landesgesetzgebung und des dortigen Auswahlprozesses zu beseitigen sowie die Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Modellprojekts auf der Bundesebene zu zentrieren.
- Der im 1. KJHSRG-RegE intendierte Ansatz, Bedarfen frühzeitiger und vermehrt durch niedrigschwellige Unterstützungs- sowie Regelangebote zu begegnen, findet nach Einschätzung der AGJ bei fachgemäßer Rahmung grundsätzlich große Zustimmung. Das im 1. KJHSRG-RegE vorgeschlagene Vorranggebot (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E) lehnt die AGJ jedoch ab. Es steigert das Risiko der Zuweisung einer für den Einzelfall

unterkomplexen Hilfe, die den Bedarf jedoch nicht beendet, sondern seine Deckung verzögert. Auch Kommunen unter Haushaltsdruck sollen so angeregt werden, hier präventive Investitionen zu tätigen. Es ist aber nicht gesichert, dass dieser Impuls wie intendiert ankommt. Besonders bei diesem Änderungsvorschlag wäre eine Zusammenführung mit dem für die 2. Stufe des KJHSRG vorgesehenen Regelungskomplex der Stärkung der Jugendhilfeplanung und Überarbeitung der Finanzierungsvorgaben unverzichtbar.Das inhaltlich wichtige Anliegen des 1. KJHSRG-RegE, strukturelle Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch die von der Kinder- und Jugendhilfe verantworteten Eingliederungshilfen am Ort Schule zu gestalten, wird von der AGJ unterstützt. Die Idee der infrastrukturellen Bildungsassistenz nimmt jedoch dadurch Schaden, dass die vorgeschlagene Konstruktion (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII-E) nicht inklusiv ausgerichtet ist, die Debatte um die Fortentwicklung des Poolings im SGB IX abgekoppelt verläuft, eine einseitige Verantwortungsverschiebung zur Entlastung des Systems Schule in den kommunalen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt und zudem eine Ausweitung des Aufgabenbereichs der Assistenzen zu befürchten ist. Nicht zuletzt hat die AGJ Bedenken gegenüber der Übertragung des Modells auf die Kita. Die AGJ hält es für notwendig, bestehende inhaltliche Fragen zunächst zu klären und eine andere Verantwortungsgemeinschaft mit dem System Schule zu initiieren. Hierfür eignet sich wiederum inhaltlich und zeitlich eine Zusammenlegung des Regelungsbereichs mit der 2. Stufe des KJHSRG. Sollte politisch der Wille bestehen, dieses Angebot dennoch schon vor der 2. KJHSRG-Reform zu implementieren, regt die AGJ eine Erprobung mit Modellkommunen und eine Nutzung des von der Bundesregierung eingeleiteten Forschungsvorhabens zur Klärung der offenen Fragen an.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 01./02. Oktober 2026

Anlage 5

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57d
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dr. Andreas Dexheimer
Vorstand und Sprecher der Geschäftsleitung Diakonie Rosenheim

Schriftliche Stellungnahme zum 1. KJHSRG

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)

Bundesratsdrucksache 441/26 vom 14. August 2026

Öffentliche Anhörung am 12. Oktober 2026, 13:30 Uhr

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Andreas Dexheimer

Diakonie Rosenheim, Vorstand und Sprecher der Geschäftsleitung

7. Oktober 2026

Ich nehme Stellung als Vorstand der Diakonie Rosenheim, deren Leistungen und Finanzierung von diesem Gesetz unmittelbar betroffen sind, und als Mitautor des Lehr- und Praxiskommentars zum SGB VIII.

1. Reformziele und Voraussetzungen einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe

1.1 Fachliche Position: Reformbedarf und unterstützenswerte Ziele

- **Zustimmung zum Ausbau verlässlicher Infrastruktur:** Familienberatung, Jugendsozialarbeit und Unterstützung in Kita und Schule leichter zugänglich machen, um Bedarfe früher zu erkennen und zu bearbeiten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII – unverändert; § 27 Abs. 6 und § 35b Satz 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Entlastung der Fachpraxis:** Mehrfacherhebungen, unklare Zuständigkeiten und vermeidbare Abstimmung reduzieren, um Zeit für Beratung, pädagogische Arbeit und Fallkoordination zu gewinnen (insbesondere § 35c Abs. 1 und § 79 Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Grundsätzliche Zustimmung zu stärkerer kommunaler Steuerung:** Das Reformziel ist ausdrücklich benannt (Bundesregierung 2026, Begründung A. I., S. 16). Fachlich sind Bedarfe und Versorgungslücken systematisch zu erfassen und Angebote unter Beteiligung junger Menschen, Familien und freier Träger vorausschauend zu entwickeln (bestehende Grundlage der Jugendhilfeplanung: § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 SGB VIII – unverändert).

- **Zustimmung zu wirtschaftlichem Ressourceneinsatz:** Bei vergleichbarer Bedarfsdeckung weniger aufwendige Lösungen ermöglichen; langfristige Wirkungen und Folgekosten berücksichtigen (Anknüpfungspunkte: § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII-E; Art. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs).

1.2 Kritische Punkte: Verhältnis von kommunaler Entlastung, Leistungsfähigkeit und individuellen Rechten

- **Ausgabenentwicklung ist kein ausreichender Erfolgsmaßstab:** Den nominalen Ausgabenanstieg 2006–2024 erklären vor allem Preissteigerungen einschließlich Löhnen und Tarifen (mindestens 45 %) sowie Ausbau und Qualitätsverbesserungen der Kindertagesbetreuung (weitere rund 40 %). Leistungsausweitungen bei Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen tragen rund 13 % bei (Schayani et al. 2026, S. 395). Ausgabenrückgänge sind daher für sich genommen kein Wirkungsnachweis. Die in Art. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Evaluation der finanziellen Auswirkungen muss um Indikatoren der Bedarfsdeckung ergänzt werden.
- **Einsparerwartungen setzen verfügbare Alternativen voraus:** Infrastruktur kann individuelle Hilfen nur entlasten, wenn sie tatsächlich vorhanden, personell ausgestattet, erreichbar und für den konkreten Bedarf geeignet ist (§ 27 Abs. 5 und 6, § 35b Sätze 1 bis 3 SGB VIII-E; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII – unverändert).
- **Aufbau und Umstellung verursachen zunächst zusätzliche Kosten:** Der Entwurf beziffert erwartete Einsparungen, weist die zusätzlichen Aufbau- und Vorhaltekosten einer bedarfsdeckenden Infrastruktur aber nicht gesondert aus. Personalgewinnung, Qualifizierung, Planung, digitale Verfahren und zeitweiliger Parallelbetrieb benötigen zusätzliche Mittel. Ein Vorranggebot schafft noch keine verfügbaren Angebote; erwartete Einsparungen ersetzen deren Aufbaufinanzierung nicht (Bundesregierung 2026, Vorblatt D und Begründung A. VI. 3 bis 5, S. 23–32).
- **Leistungsorganisation und Finanzierung verbinden:** Neue Strukturverpflichtungen brauchen gesicherte Finanzierung bereits in der ersten Reformstufe (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E). Anspruchserfüllende Infrastruktur darf nicht auf § 74-Förderung mit verpflichtender Eigenleistung freier Träger verwiesen werden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).

1.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Finanzierung, verbindliche Vereinbarungen und Evaluation

- **Individuelle Ansprüche wirksam sichern:** Fehlende Infrastruktur, ausgeschöpfte Kapazitäten oder kommunale Einsparziele dürfen geeignete und notwendige Hilfe weder verzögern noch einschränken (Absicherungs- und Änderungsbedarf zu § 27 Abs. 5 und 6 sowie § 35b Sätzen 1 bis 4 SGB VIII-E).
- **Anspruchserfüllende Infrastruktur ohne Eigenleistung refinanzieren:** Zusätzliche Aufbau- und Vorhaltekosten gesondert ausweisen und ihre Finanzierung vor der Umstellung verbindlich sichern. Verbindliche Vereinbarungsfinanzierung einschließlich Vorhalte- und Kooperationskosten ohne verpflichtende Eigenleistung freier Träger vorsehen (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 5, § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; Abgrenzung zu § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).

- **Ambulante Vereinbarungen verbindlich und schiedsstellenfähig machen:** Bei Inanspruchnahme freier Träger Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen verpflichtend vorsehen, statt sie lediglich „anzustreben“; bei Nichteinigung auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle entscheiden lassen (Änderungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E und § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).
- **Tarifliche und AVR-Bezahlung gesetzlich als wirtschaftlich anerkennen:** Für ambulante und stationäre Leistungen festschreiben, dass Bezahlung nach Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien stets als wirtschaftlich anzuerkennen ist (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E).
- **Bedarfsdeckung und Kostenverlagerungen verbindlich evaluieren:** Die Erhebung von Wartezeiten, ungedeckten Bedarfen und Versorgungslücken laufender Hilfen gesetzlich vorgeben; Aufbau- und Vorhaltekosten sowie Kostenverlagerungen auf Familien und andere Leistungssysteme bewerten (Ergänzungsbedarf zu Art. 8 Sätzen 1 bis 3 des Gesetzentwurfs).

2. Inklusive Gesamtzuständigkeit, Erprobung und Verfahrenslotsen

2.1 Fachliche Position: Inklusive Zuständigkeit und wirksame Unterstützung

- **Zustimmung zur inklusiven Zielrichtung:** Teilhabe als Auftrag der gesamten Jugendhilfe und ein behinderungsübergreifender Eingliederungshilfeanspruch sind fachlich richtig. Zuständigkeit darf nicht dauerhaft von der Behinderungsart abhängen (§ 1 Abs. 1 und § 35a Abs. 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Anknüpfung an den Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII ohne Wesentlichkeitsschwelle:** Bei den Erprobungsträgern nach § 10c SGB VIII-E entfällt damit für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen die Wesentlichkeitsschwelle des § 99 Abs. 1 SGB IX. Außerhalb der Erprobung bleibt sie für diese Gruppen bestehen (§ 35a Abs. 1 und § 10c Abs. 1 SGB VIII-E; § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 99 Abs. 1 SGB IX – unverändert).
- **Erprobung als Vorbereitung vertretbar:** Gemeinsame Fallbearbeitung, Personalqualifizierung sowie abgestimmte Hilfe- und Gesamtplanung lassen sich erproben. Voraussetzung bleibt ein verbindlicher Weg zur bundesweiten Gesamtzuständigkeit; deren Einführung darf nicht selbst ergebnisoffen bleiben (§ 10c Abs. 1, 2 und 5 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Entfristung der Verfahrenslotsen:** Unabhängige Begleitung bei Antragstellung und Rechtswahrnehmung bleibt bei fortbestehenden Systemgrenzen notwendig (§ 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert; Art. 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

2.2 Kritische Punkte: Fortbestehende Systemgrenzen und Anschluss nach 2032

- **Gemeinsame Anspruchssprache, weiterhin geteilte Zuständigkeit:** Außerhalb zugelassener Modellkommunen schafft der behinderungsübergreifende Anspruch keine Gesamtzuständigkeit. Bei körperlichen oder geistigen Behinderungen bleibt Eingliederungshilfe nach SGB IX vorrangig; Schnittstellen sowie unterschiedliche Verfahren und Rechtswege bestehen fort (§ 35a Abs. 1 und § 10c Abs. 1 SGB VIII-E; § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII – unverändert; Rechtswege: § 40 Abs. 1 VwGO und § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG).
- **Regionale Unterschiede nicht verfestigen:** Die Erprobung soll bestehende kommunale Ansätze weiterentwickeln, darf aber keine dauerhaft unterschiedlichen Zugänge und Leistungsstandards je nach Wohnort begründen (§ 10c Abs. 1, 3 und 7 SGB VIII-E – Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf).
- **Befristung ohne geregelten Anschluss:** Die Erprobung endet am 31. Dezember 2032. Der Bericht bis 31. März 2030 ersetzt weder eine Anschlussregelung noch den Schutz laufender Hilfen vor erneuten Zuständigkeitswechseln (§ 10c Abs. 3 und 7 SGB VIII-E).

2.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Gesamtzuständigkeit und Hilfekontinuität

- **Gesamtzuständigkeit gesetzlich terminieren:** Einführungstermin und Anschlussregelung verbindlich festlegen. Der Referentenentwurf vom März sah den Zuständigkeitsübergang bereits zum 1. Januar 2028 vor (BMBFSFJ 2026, Art. 8 Abs. 1, S. 42; Begründung A. II. 1, S. 46). Die Erprobung soll Verfahren und Umsetzung vorbereiten; der Zuständigkeitsübergang darf keine erneute Grundsatzentscheidung voraussetzen (Änderungsbedarf zu § 10c Abs. 3 und 7 SGB VIII-E sowie Art. 6 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).
- **Laufende Hilfen über 2032 hinaus sichern:** Zuständigkeit und Kostentragung nach Erprobungsende regeln; bewilligte Hilfen ohne Unterbrechung fortführen. Das Erprobungsende allein darf keinen neuen Antrag erforderlich machen. Gemeinsame Strukturen dürfen nicht ungeregelt zurückabgewickelt werden (§ 10c Abs. 3 SGB VIII-E – Ergänzungsbedarf).

3. Vorranggebot von Infrastruktur- und Regelangeboten (auch Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen)

3.1 Fachliche Position: Bedarfsgerechte Infrastruktur und differenzierte Hilfeauswahl

- **Zustimmung zur stärkeren Nutzung wohnortnaher Angebote:** Familienberatung, Kindertagesbetreuung und Jugendsozialarbeit u. a. können Unterstützung im vertrauten Lebensumfeld ermöglichen. Ihr Vorrang ist fachlich nachvollziehbar, wenn sie den festgestellten Bedarf tatsächlich besser oder gleichermaßen decken (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).

- **Bedarfsgerechte Kombinationen ausdrücklich befürworten:** Hilfen zur Erziehung mit z. B. Kindertagesbetreuung oder Jugendsozialarbeit zu verbinden, ist vielfach fachlich sinnvoll. Bei gesicherter Bedarfsdeckung kann dies aufwendigere Hilfen vermeiden oder verringern. Die Leistungserbringer sind verbindlich in Hilfeplanung und Überprüfung einzubeziehen (Anknüpfungspunkte: § 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E – inhaltlich unverändert; § 36 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Zustimmung zum einzelfallbezogenen Eignungsvergleich:** Die Hilfeauswahl muss dem individuellen Bedarf folgen. Ein begrenztes Angebot darf weder die Bedarfsfeststellung noch den Anspruch auf geeignete Hilfe begrenzen. Die Hilfeauswahl soll im Regelfall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Hilfeplanung sichert Beteiligung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung an veränderte Bedarfe (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Stärkung der Jugendsozialarbeit:** Schul- und berufsbezogene Unterstützung sowie begleitetes Wohnen können bedarfsgerecht sein. Die erweiterte Nutzung sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen und die ausdrückliche Berücksichtigung der Jugendsozialarbeit bei der Mittelverwendung sind zu begrüßen (§ 13 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5 Satz 2 und § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

3.2 Kritische Punkte: Vergleichbare Bedarfsdeckung und unterschiedliche Leistungszwecke

- **Gesetzliche Sicherungen begrüßen, Fehlsteuerung vorbeugen:** Die Bindung des Vorrangs an individuellen Bedarf, Eignungsvergleich und Beteiligung ist zu begrüßen. Bei vorrangig fiskalischer Steuerung könnten Jugendämter ihn dennoch als Ermächtigung zur Verweisung auf unzureichende Angebote verstehen. Gefährdet sind besonders Familien, die ihre Rechte nicht kennen oder Widerspruch und Klage scheuen (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII-E).
- **Förderwirkung und Bedarfsdeckung unterscheiden:** Allgemeine Förderung belegt keine vollständige Bedarfsdeckung: Kindertagesbetreuung ersetzt nicht Familienhilfe, Jugendsozialarbeit nicht Erziehungsbeistandschaft. Zu prüfen bleibt, ob das Angebot den festgestellten Bedarf tatsächlich vollständig deckt oder individuelle Hilfe, gegebenenfalls ergänzend, erforderlich bleibt (Beispiele: § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 31 Satz 1, § 13 Abs. 1 und § 30 Satz 1 SGB VIII – unverändert; Prüfmaßstab: § 27 Abs. 1 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Jugendsozialarbeit am Betreuungsbedarf messen:** Ausbildungsaufnahme oder Volljährigkeit belegen keinen geringeren Hilfebedarf. Verlässliche Bezugspersonen, Alltagsunterstützung und erreichbare Krisenhilfe bleiben Prüfmaßstäbe. Bei Jugendlichen zählt der erzieherische Bedarf einschließlich Elternunterstützung, bei jungen Volljährigen die selbständige Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung (§ 27 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E; § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).

3.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Vorrang präzisieren und ergänzende Hilfen sichern

- **Kombination bei Teildeckung gesetzlich verpflichtend machen:** Die schon geltende Kombinationsmöglichkeit (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, künftig § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E) für den Fall der Teildeckung im Gesetzestext zur Pflicht verdichten. Die Begründung (S. 40) setzt das bereits voraus. Vorrang setzt rechtzeitigen Zugang, zumutbare Erreichbarkeit und Bedarfsdeckung nach Umfang und Dauer voraus (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 5 Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Verbindliche Anspruchserfüllung auch im Jugendwohnen sichern:** Erfüllt begleitetes Wohnen einen bestehenden individuellen Anspruch, muss seine bedarfsdeckende Gewährung verbindlich sein. Die Kann-Regelung darf die Anspruchserfüllung nicht ins Ermessen stellen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E; § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Eignungsvergleich konkret dokumentieren:** Im Hilfeplan Bedarf und Ziele, tatsächliche Verfügbarkeit (Anbieter, Beginn, Kapazität) sowie Qualität, Intensität, Dauer und Verlässlichkeit festhalten. Öffnungszeiten, Sprache, Barrierefreiheit und Vereinbarkeit mit der familiären Lebenssituation prüfen; Schutz- und Beziehungsbedarfe sowie Wünsche berücksichtigen. Bedarfsanteile von Infrastruktur und ergänzender Einzelhilfe sowie Überprüfungstermin ausweisen; über fortbestehende Ansprüche verständlich informieren (Ergänzungsbedarf zu § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 SGB VIII-E).
- **Den Anspruch junger Volljähriger ausdrücklich absichern:** Den Vorrang von Jugendsozialarbeit in § 41 ausdrücklich regeln und am dort bestimmten Unterstützungsbedarf ausrichten. § 13-Angebote dürfen nur bei gesicherter Bedarfsdeckung anspruchserfüllend wirken. Notwendige weitergehende Hilfe bleibt geschuldet; bei Teildeckung sind beide Hilfen zu kombinieren. Beim Wechsel aus § 41 in Jugendsozialarbeit Beziehungskontinuität, Wohnen und Bildungsweg abgestimmt planen; erforderliche Nachbetreuung sichern (Änderungsbedarf zu § 27 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E; Ergänzungsbedarf zu § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert; Nachbetreuung: § 41a Abs. 1 und 2 SGB VIII – unverändert).

4. Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Kita und Schule: Zugang, Zuständigkeit und Qualität

4.1 Fachliche Position: Gemeinsame Assistenzstrukturen und verlässlicher Zugang

- **Zustimmung zur engeren Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe:** Bildungsassistenz führt Schule und Jugendhilfe näher zusammen. Gemeinsame Planung ermöglicht vorausschauende, bedarfsgerechte Assistenzkapazitäten. Die verbindliche Einbeziehung der Schulbehörden bietet die Chance, Inklusionsverantwortung gemeinsam wahrzunehmen und Aufgaben sowie Kosten ausgewogener zwischen Schule und Jugendhilfe zu verteilen (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).

- **Zustimmung zu gemeinsam nutzbarer Bildungsassistenz:** Pooling organisiert die Erfüllung individueller Assistenzansprüche. Verlässlich verfügbare Teams können Unterstützung im Alltag flexibler einsetzen, gemeinsame Teilhabe erleichtern und Stigmatisierung vermindern. Eine gemeinsame Personal- und Vertretungsplanung kann Ressourcen effizienter nutzen und Kosten dämpfen, sofern individuelle Bedarfe vollständig gedeckt bleiben. Die Assistenzteams müssen in das pädagogische Konzept von Kita und Schule eingebunden sein (§ 27 Abs. 6 Satz 1, § 35b Satz 1 und § 80a Satz 1 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung mit individuellen Sicherungen:** Der Infrastrukturzugang ohne reguläres Hilfeplanverfahren kann Zugangshürden und Verwaltungsaufwand verringern. Zu begrüßen sind die vorgesehenen Einzelhilfeansprüche und die Öffnung der Hilfeplanung bei ungeklärtem Bedarf (§ 27 Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie § 35b Sätze 2 bis 4 SGB VIII-E).
- **Weitergehende Empfehlung: Bildungsassistenz behinderungsübergreifend öffnen:** Über den Entwurf hinaus empfehle ich, gemeinsame Assistenzangebote auch außerhalb der Erprobungsträger nach § 10c SGB VIII-E für Kinder mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder mehrfachen Behinderungen zu öffnen. Leistungserbringung und Finanzierungsbeteiligung sind dafür rechtskreisübergreifend zu regeln; eine vorgelagerte Diagnose zur Kostenträgerabgrenzung darf den niedrigschwelligen Zugang nicht blockieren (Weiterentwicklungsoption zu § 35b Sätzen 1 und 2 sowie § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Zuständigkeitsgrenze: § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII – unverändert).

4.2 Kritische Punkte: Individuelle Passung und verbindliche Systemverantwortung

- **Einzelhilfe in der Kita ebenso eindeutig sichern:** Bei vorhandenem, individuell unzureichendem Infrastrukturangebot nennt § 35b als Alternative ausdrücklich nur Anleitung und Begleitung „in der Schule“. Für behinderungsbedingten Assistenzbedarf in der Kita fehlt diese Absicherung (§ 35b Satz 3 SGB VIII-E; gegenüber § 27 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII-E).
- **Strukturelle Planung beantwortet die individuelle Eignungsfrage nicht:** Grundständige Bildungsassistenz kann zusätzliche Einzelbegleitung in bestimmten Situationen oder Zeitabschnitten erfordern. Ein Assistenzteam belegt deshalb keine vollständige Bedarfsdeckung. Auch nach früherer Bedarfsfeststellung kann neue Klärung nötig sein. Die Hilfeplanöffnung ist dafür zu eng; bei erzieherischem Assistenzbedarf fehlt sie ausdrücklich (§ 35b Sätze 1 bis 4 sowie § 27 Abs. 6 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Planungsbeteiligung allein sichert weder Qualität noch Finanzierung:** Personalumfang, Vertretung und Bezugspersonen sowie Verantwortungs- und Finanzierungsanteile bleiben konkretisierungsbedürftig. Bildungsassistenz darf fehlende inklusive Unterrichtsgestaltung oder reguläre Kita-Personalausstattung nicht dauerhaft kompensieren (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Systemverantwortung: § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 22a Abs. 4 SGB VIII – unverändert).

4.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Einzelhilfe, Bedarfsprüfung und verbindliche Umsetzung

- **Einzelhilfe und Kombinationen in Kita und Schule sichern:** Für erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe erforderliche Einzelhilfe bei fehlender oder unzureichender Infrastruktur sowie ergänzende Einzelbegleitung bei Teildeckung grundständiger Bildungsassistenz ausdrücklich sichern; in § 35b Satz 3 die Kita ergänzen (Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 35b Satz 3 SGB VIII-E).
- **Abklärung beim Jugendamt belassen:** Das Jugendamt muss prüfen, ob und wie weit Infrastruktur den benannten Bedarf deckt. Einzelhilfe darf weder den Nachweis eines Scheiterns durch die Familie noch erfolglose Angebotsnutzung voraussetzen (Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 35b Sätzen 3 und 4 SGB VIII-E).
- **Eignung prüfen und Hilfeplanung eröffnen:** Mit Kind und Personensorgeberechtigten vier Prüfpunkte dokumentieren: belastbar festgestellter Bedarf, verfügbares und geeignetes § 80a-Angebot, vollständige Bedarfsdeckung einschließlich erforderlicher Einzelbegleitung sowie regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung bei Dauerleistungen. Entscheidung begründen; zuständige Ansprechperson, Überprüfungstermin und erreichbare Beschwerdewege benennen. Für Einzelhilfe, ergänzende Assistenz und ungeklärte, veränderte oder streitige Bedarfe die Hilfeplanung nach § 36 auch nach früherer Bedarfsfeststellung ausdrücklich eröffnen; Anpassungen unverzüglich veranlassen (Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu § 27 Abs. 6 Sätzen 1 und 2 sowie § 35b Sätzen 2 bis 4 SGB VIII-E).
- **Bundesrechtliche Mindeststandards setzen und Landesrecht verpflichten:** Im SGB VIII bundesweite Mindeststandards für bedarfsgerechte Assistenzzeiten, aufgabenbezogene Qualifikation, Vertretung und Kontinuität festlegen. Assistenzkräfte sollen innerhalb ihres Aufgaben- und Kompetenzbereichs eigenverantwortlich handeln und mit den pädagogischen Fach- und Lehrkräften partnerschaftlich zusammenarbeiten. Ihr Einsatz richtet sich nach den Unterstützungs- und Teilhabebedarfen der Kinder; ihr eigenständiger fachlicher Auftrag ist im pädagogischen Konzept von Kita und Schule zu verankern. In § 80a Satz 2 SGB VIII-E die Länder verpflichten, verbindliche Vereinbarungen über Aufgaben, Koordination und Finanzierungsanteile von Jugendhilfe, Schul- und Kitaverantwortlichen sowie beteiligten Rehabilitationsträgern vorzusehen. Ungeklärte Kostentragung darf den Zugang nicht blockieren (Ergänzungsbedarf zu § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; Planungsmaßstab: § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII – unverändert).

5. Aufgabenbezogene Personalkompetenz und Qualität in Einrichtungen

5.1 Fachliche Position: Funktionsbezogene Qualifikation und multiprofessionelle Teams

- **Zustimmung zur aufgabenbezogenen Personalqualifikation:** Zweck, Konzeption und Funktion sind geeignete Maßstäbe: Mit Anspruch und Verantwortung der Aufgabe steigen die Anforderungen an Qualifikation und Erfahrung einschließlich erforderlicher formaler Abschlüsse. Berufsbezeichnungen allein bilden sie nicht ab (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E; Bundesregierung 2026, Begründung zu Art. 1 Nr. 9 und 11, S. 36).

- **Zustimmung zu multiprofessionellen Teams:** Unterschiedliche Ausbildungswege und Erfahrungen können pädagogische Arbeit ergänzen, wenn die funktionsbezogenen Kompetenzen nachgewiesen sind und im Team verlässlich zusammenwirken (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).

5.2 Kritische Punkte: Qualifikationsniveau, Beziehungsverantwortung und klare Prüfmaßstäbe

- **Ein veränderter Personalmix ersetzt keine bedarfsgerechte Fachlichkeit:** Kinderschutz, Diagnostik, Hilfeplanungsmitwirkung, Leitung, Krisenintervention und komplexe Fallsteuerung verlangen hohe Qualifikations- und Erfahrungsstandards. Personalentscheidungen müssen den fachlichen Anforderungen, Zielen und dem Zweck der Hilfe folgen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Spezialisierung darf Beziehungsverantwortung nicht auflösen:** Bei verteilter Alltagsbegleitung, pädagogischer Arbeit und spezialisierten Aufgaben brauchen junge Menschen weiterhin eine erkennbare, verlässliche Bezugsperson. Aufgabenabgrenzung allein sichert weder Beziehungskontinuität noch abgestimmtes Handeln (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Verfassungsgewähr braucht überprüfbare Kriterien:** Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Rechte junger Menschen ist zu begrüßen. Die aus § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII übernommene Formel wird in die Betriebserlaubnis übertragen. Auf diese besteht ein Rechtsanspruch, und ihre Versagung greift in die Berufsfreiheit ein. Nach der Begründung bietet ein Träger diese Gewähr nur, „wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt“ (Bundesregierung 2026, Begründung zu Art. 1 Nr. 9, S. 36). Offen bleibt, welche Tatsachen die Erlaubnisbehörde dafür feststellen muss und wie die Nachweislast verteilt ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – unverändert; § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E; Art. 12 Abs. 1 GG).

5.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Kompetenzprofile, personelle Absicherung und Rechtssicherheit

- **Vier Prüfpunkte für den Personaleinsatz verbindlich dokumentieren:** In Konzeption und Leistungsvereinbarung festhalten: Aufgaben, Ziele und Risiken; erforderliche und nachgewiesene Kompetenz und Erfahrung; Entscheidungsbefugnisse, Aufsicht und Übertragungsgrenzen; gesicherte Einarbeitung, Anleitung, Fortbildung, Supervision und Reflexion. Bei veränderten Aufgaben oder Bedarfen erneut prüfen (Ergänzungsbedarf zu § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII – unverändert; Konkretisierungsbedarf zu § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E).
- **Beziehungskontinuität und fachliche Unterstützung personell absichern:** Feste Bezugspersonen und Vertretung in Konzeption und Leistungsvereinbarung regeln; Beziehungsarbeit, mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie Unterstützung und Qualifizierung nach den genannten Prüfpunkten personell berücksichtigen (Konkretisierungsbedarf zu § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E; Personalausstattung: § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII – unverändert).
- **Verfassungsgewähr rechtssicher konkretisieren:** Die Prüfung an verfassungsmäßige Ordnung, Grundrechte, Kindeswohl und diskriminierungsfreie Leistungserbringung binden; Tatsachen und Nachweisanforderungen gesetzlich bestimmen. Unterschiedliche Wertorientierungen freier Träger rechtfertigen für sich keine Versagung (Konkretisierungsbedarf zu § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII-E).

6. Hilfeplanung, Beteiligung und individuelle Bedarfsfeststellung

6.1 Fachliche Position: Wirksame Beteiligung und einfachere Verfahren

- **Zustimmung zur umfassenden Beteiligung:** Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigter in allen Verfahrensschritten ist zu begrüßen. Eine Vertrauensperson auf Verlangen kann Verständigung und eigenständige Interessenvertretung unterstützen (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 35c Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zur Nutzung vorhandener Erkenntnisse:** Ausreichende Gutachten, ärztliche Stellungnahmen und vergleichbare Bescheinigungen für Eingliederungshilfe weiterzuverwenden, kann Familien entlasten und Entscheidungen beschleunigen. Zusätzliche Unterlagen sind nur bei unzureichender Erkenntnisgrundlage erforderlich (§ 35c Abs. 1 bis 3 SGB VIII-E).

6.2 Kritische Punkte: Aussagekraft der Unterlagen und tatsächliche Einflussmöglichkeiten

- **Eine Diagnose bestimmt noch nicht den Unterstützungsbedarf:** Medizinische Befunde allein bestimmen den Teilhabebedarf nicht. Die sozialpädagogische Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung muss Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung, Alltagsbarrieren und fördernden Lebensweltbedingungen einschließlich Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten erfassen. Auch kurze ärztliche Stellungnahmen müssen aussagekräftig bleiben; individuelle Teilhabebedarfsermittlung bleibt erforderlich (§ 35c Abs. 2 Sätze 1 bis 4 SGB VIII-E; § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB IX – unverändert).
- **Vorhandene Unterlagen sind nicht automatisch ausreichend:** Ein Befund kann weiterhin tragfähig sein, obwohl Schulwechsel, Krisen oder veränderte Lebensbedingungen den Unterstützungsbedarf verändern. Zu prüfen ist die aktuelle Aussagekraft; schematische Wiederholungsbegutachtung ist nicht erforderlich (§ 35c Abs. 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Beteiligung vor Beschleunigung:** Die Erläuterung einer bereits feststehenden Hilfe genügt nicht. Ziele, Wünsche und abweichende Einschätzungen müssen vor Auswahl und bei Änderungen berücksichtigt werden; die Vertrauensperson muss vor Entscheidungsabschluss hinzukommen können (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

6.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Verlässliche Entscheidungsgrundlagen und nachvollziehbare Beteiligung

- **Aussagekraft der Unterlagen prüfen:** Aktualität, Aussagekraft, methodische Eignung und Passung zur aktuellen Teilhabesituation dokumentieren. Befundgrundlage und aufgabenbezogene fachliche Eignung der ausstellenden Person als Mindestanforderungen ärztlicher Stellungnahmen und vergleichbarer Bescheinigungen konkretisieren. Nur fehlende Erkenntnisse ergänzen; Gewichtung der Unterlagen und Erforderlichkeit oder Entbehrlichkeit weiterer Ermittlungen begründen (Konkretisierungsbedarf zu § 35c Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Abs. 3 SGB VIII-E).

- **Teilhabebedarf fachlich nachvollziehbar feststellen:** Mit jungem Menschen und Personensorgeberechtigten Beeinträchtigung, Alltagsbarrieren, Ressourcen, Ziele und erforderliche Unterstützung festhalten; medizinische, sozialpädagogische und lebensweltliche Erkenntnisse zusammenführen. Erforderliche ergänzende Ermittlungen veranlasst das Jugendamt; es verantwortet die Entscheidung (Konkretisierungsbedarf zu § 35c Abs. 2 und 4 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB IX und § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X – unverändert).
- **Beteiligung und Vertrauensperson wirksam absichern:** Ziele, Wünsche und abweichende Einschätzungen im Hilfeplan dokumentieren; Abweichungen von Wünschen begründen. Die gewählte Vertrauensperson auf Verlangen ohne zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen einbeziehen; Vertraulichkeit, Kostentragung und konkrete Interessenkonflikte verfahrensrechtlich klären (Konkretisierungsbedarf zu § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

7. Freie Träger, Leistungsvereinbarungen und verlässliche Finanzierung

7.1 Fachliche Position: Bedarfsdeckung, Transparenz und Rechtssicherheit

- **Zustimmung zur Bedarfsorientierung im Vereinbarungsrecht:** Die zusätzliche Bindung der Trägereignung an einzelfallbezogene Bedarfsdeckung und Wunsch- und Wahlrecht ist zu begrüßen (§ 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E).
- **Zustimmung zu Wirksamkeit und verständlichen Vereinbarungsergebnissen:** Wirksamkeit als ausdrücklicher Qualitätsaspekt und verständlich zugängliche Vereinbarungsergebnisse stärken fachliche Überprüfbarkeit und Orientierung der Leistungsberechtigten (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a SGB VIII-E).
- **Zustimmung zum unmittelbaren Vergütungsanspruch:** Der ausdrückliche öffentlich-rechtliche Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Jugendamt stärkt Rechtssicherheit. Er verlangt bewilligte und erbrachte Leistungen sowie die Voraussetzungen der Entgeltübernahme (§ 78b Abs. 4 SGB VIII-E).

7.2 Kritische Punkte: Preisorientierung, Trägerauswahl und Strukturkosten

- **Wirtschaftlichkeit ist nicht der niedrigste Preis:** Trägereignung darf nicht vorrangig fiskalisch, Wirksamkeit nicht allein nach kurzfristigen Zielerreichungsquoten beurteilt werden. Unterschiedliche Ausgangslagen und Hilfeziele bleiben maßgeblich (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Wahlrecht braucht tatsächlich verfügbare Alternativen:** Dauerfinanzierte Infrastruktur kann die Auswahl auf wenige Anbieter verengen, ohne dass dies zwingend aus dem Entwurf folgt. Kleinere und spezialisierte Träger brauchen Zugangschancen, um fachliche Vielfalt und bedarfsgerechte Wechsel zu sichern (§ 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – unverändert).
- **Vergütung einzelner Leistungen sichert noch keine Vorhaltung:** Assistenzteams, Vertretung, Krisenbereitschaft und Kooperation brauchen Ressourcen auch außerhalb erbrachter Einzelhilfen. Der Vergütungsanspruch für bewilligte Leistungen finanziert diese Vorhaltung noch nicht (§ 78b Abs. 4 und § 80a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).

7.3 Mindestanforderungen an den Gesetzgeber: Tragfähige Vereinbarungen und faire Zugangsbedingungen

- **Vereinbarungsfinanzierung vollständig ausgestalten:** Verbindliche, auch ambulant schiedsstellenfähige Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vorsehen, anspruchserfüllende Infrastruktur ohne verpflichtende Eigenleistung freier Träger finanzieren und Tarif- oder AVR-Bezahlung stets als wirtschaftlich anerkennen (vgl. 1.3). Notwendige Vorhaltung, Vertretung, Krisen- und Risikovorsorge, Kooperation, Qualifizierung, Dokumentation, Digitalisierung, Fachberatung und Organisationsentwicklung refinanzieren. Anpassungen an tarifliche, gesetzliche und allgemeine Kostensteigerungen verbindlich regeln (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1, § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E sowie zu § 78d Abs. 3 SGB VIII – unverändert; Schiedsstellenfähigkeit: § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Eigenleistung: § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – unverändert).
- **Trägerauswahl transparent und bedarfsbezogen regeln:** Bedarf, Kapazitätsumfang, fachliche Auswahlkriterien und Vertragslaufzeiten transparent festlegen; kleineren und spezialisierten Anbietern faire Zugänge, Leistungsberechtigten geeignete Alternativen und Wechsel ermöglichen. Freie Träger frühzeitig an der Planung beteiligen; Eigenständigkeit und Subsidiarität auch bei infrastruktureller Organisation wahren (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 80a Sätzen 1 und 2 SGB VIII-E; bestehende Grundlagen: § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 80 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII – unverändert).
- **Ambulante Trägereignung fachlich bestimmen:** Qualität, aufgabenbezogene Personalkompetenz, individuelle Bedarfsdeckung sowie Wunsch- und Wahlrecht als zusätzliche Eignungskriterien ambulanter Anbieter verankern (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E; Regelungsvorbild: § 78b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E).
- **Wirksamkeit fachlich konkretisieren:** Hilfeartbezogene Ziele, geeignete Beobachtungszeiträume, Ausgangslagen und Rückmeldungen der Leistungsberechtigten zugrunde legen. Leistungsumfang, Qualitätsmerkmale und Zugangsvoraussetzungen in verständlich vergleichbaren Vereinbarungsergebnissen ausweisen (Konkretisierungsbedarf zu § 78b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a SGB VIII-E).
- **Vergütung auch ambulant verfahrensrechtlich absichern:** Unmittelbaren Vergütungsanspruch für bewilligte und erbrachte ambulante Leistungen verankern; Fälligkeit, Abrechnung und Einwendungen regeln. Über fachlich notwendige Leistungsabweichungen, insbesondere in Krisen, zeitnah hinsichtlich Bewilligungsanpassung und Vergütung entscheiden (Ergänzungsbedarf zu § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78b Abs. 4 SGB VIII-E).

8. Weitere Anmerkungen

- **Legaldefinitionen und Vorrangausnahmen:** Die Begriffe „infrastrukturelle Angebote“ und „Regelangebote“ gesetzlich definieren und voneinander abgrenzen; Leistungen außerhalb SGB VIII nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung anspruchserfüllend einsetzen. Vorrangausnahmen bei Kindeswohlgefährdung und jugendgerichtlichen Hilfen ausdrücklich regeln; die doppelte Vorrangregel für Jugendliche klären (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).
- **Weitere Bildungsorte:** Hochschulen und Kindertagespflege auf unbeabsichtigte Unterstützungslücken prüfen (§ 27 Abs. 6 und § 35b Satz 1 SGB VIII-E).

- **Persönliches Budget und integrierte Hilfen:** Selbstbestimmung durch Beratung sichern; Erziehungs- und Teilhabeleistungen rechtzeitig abgestimmt erbringen, auch ohne verfügbares integriertes Angebot (§ 35a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 5 SGB VIII-E).
- **Inklusive Förderung:** Die Förderpräferenz ist zu begrüßen; tatsächliche Zugänglichkeit und Mitgestaltung bleiben maßgeblich (§ 74 Abs. 4 SGB VIII-E).
- **Ombudsstellen systematisch eigenständig halten:** Ombudschaft unterstützt bei der Wahrnehmung von Rechten und bei Konflikten über Jugendhilfeleistungen. Ihre Aufnahme in den Leistungskatalog sollte entfallen; sie ist als unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstruktur nach § 9a zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E; § 9a SGB VIII – unverändert).
- **Öffentliche Verantwortung und Digitalisierung:** Gesamtverantwortung bleibt beim öffentlichen Träger. Automatisierte Zuständigkeitsprüfung verlangt menschliche Letztverantwortung, Erklärbarkeit, Datenqualität, Datenschutz und Fehlerkorrektur; ungeprüfte Systemergebnisse dürfen Hilfen nicht unterbrechen. Analoge Zugänge erhalten; bundesweit kompatible Systeme, gemeinsame Standards und Schnittstellen gegen kommunale Doppelentwicklungen und Mehrfacherfassungen fördern (§ 79 Abs. 1 SGB VIII – unverändert; § 79 Abs. 4 SGB VIII-E; Ergänzungsbedarf zu § 83 Abs. 1 SGB VIII).
- **Unbegleitete Minderjährige:** Mehr Zeit für Erstklärung ist grundsätzlich zu begrüßen; unnötige Verteilungsverzögerungen vermeiden. Qualifizierte Altersfeststellung, Sprachmittlung, effektiven Rechtsschutz und regelmäßige Berichterstattung sichern (§ 42a Abs. 4 Satz 1, § 42f Abs. 2 und 3 sowie § 84 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E).
- **Pflegekinder und Vormundschaft:** Frühzeitige Beteiligung aufnehmender Jugendämter ist zu begrüßen; Verfahrensfehler heilbar machen, Versorgungskontinuität sichern und bei Umzug der Pflegefamilie das Jugendamt am neuen Wohnort informieren. Vormundwechsel an Kindeswohl, Kindeswillen und Beziehungskontinuität ausrichten (§ 37c Abs. 3 Sätze 4 und 5, § 86 Abs. 6 Satz 4 und § 87c Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB VIII-E).
- **Familienpflege nach SGB IX:** Unterhaltsfinanzierung, Schutzkonzepte und zugängliche Beschwerdewege ausdrücklich sichern (Ergänzungsbedarf zu § 113 Abs. 2 Nr. 4 und § 80 Satz 1 SGB IX; Regelungsvorbilder: § 39 Abs. 1 sowie § 37b Abs. 1 und 2 SGB VIII).
- **Kinderschutz und begleiteter Umgang:** Fachübergreifende Gefährdungseinschätzung und sichere Umgangsorte sind zu begrüßen; Verantwortung und Informationsaustausch regeln. Bei häuslicher Gewalt speziell geschulte Fachkräfte einsetzen, die Eignung begleiteten Umgangs im Einzelfall prüfen und Schutzvorkehrungen für den Ablauf festlegen. Notwendigkeit der Einbeziehung sowie Zweck, Empfänger und Rechtsgrundlage des Datenaustauschs dokumentieren (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E; bestehende Datenschutzgrenzen: § 64 Abs. 1, 2 und 2a sowie § 65 Abs. 1 SGB VIII – unverändert).
- **Betreute Wohnformen:** Die offenere Bezeichnung betreuter Wohnformen ist zu begrüßen (§ 34 Überschrift SGB VIII-E).
- **Sorgebestätigung:** Prüfungsumfang, Beweiswirkung und Rechtsschutz der Sorgebestätigung präzisieren (§ 58a Sätze 1 und 2 SGB VIII-E).

- **Reichweite des Vereinbarungsrechts:** Die Zuordnung teilstationärer Eingliederungshilfe und die Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen eindeutig festlegen (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VIII-E).
- **Lebensunterhalt:** Beim Wegfall des besonderen Vorrangs gegenüber SGB XIV lückenlose Vorleistung und Erstattung sichern (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; bisher § 10 Abs. 5 SGB VIII).
- **Kostenerstattung:** Kenntniszurechnung und Pauschalierung nachvollziehbar regeln; Wegfall des Verzugszinsverbots ausdrücklich klären (§ 89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 89f Abs. 2 SGB VIII-E).
- **Alkoholprävention:** Die Abschaffung des „begleiteten Trinkens“ ist zu begrüßen; Elternarbeit, Suchtprävention und verständliche Information ergänzen (Streichung des § 9 Abs. 2 JuSchG durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).
- **Evaluation und Übergangsrecht:** Evaluationen abstimmen und Berichtstermine verbindlich festlegen; den bis Ende 2027 fortbestehenden Verweis auf die sofort aufgehobene KJSG-Schaltregelung bereinigen (§ 108 SGB VIII-E; bisher § 108 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII; Art. 6 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs).
- **Gesetzgebungstechnische Fehler berichtigen:** Den Änderungsbefehl zu § 45 von „Absatz 2 Satz 1“ auf „Absatz 2 Satz 2“ berichtigen (Art. 1 Nr. 9). „sowie dies notwendig ist“ durch „soweit dies notwendig ist“ ersetzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E), „Funktonen“ berichtigen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E) und die Personalregel als Nr. 4 statt Nr. 1 nummerieren (§ 78c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E). Grammatik der Evaluationsvorschriften bereinigen (§ 108 Satz 2 SGB VIII-E; Art. 8 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Den Auslandsmaßnahmenverweis an die neue Bedarfsfeststellung anpassen; erforderliche medizinische Qualifikation sichern (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII; § 35c Abs. 2 und 3 SGB VIII-E).
- **Auf Verweisfehler in der Regierungsbegründung hinweisen:** Zu § 10 trifft „Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.“ nicht zu; Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 7 als Absatz 5 fortgeführt (S. 33). Zu § 35a Abs. 3 ist „Satz 3“ statt „Absatz 6“ gemeint (S. 42). Zu § 35c sind die Erläuterungen einschließlich ihrer Absatzverweise vertauscht (Absatz 3: Begutachtung; Absatz 4: Beteiligung); die Interessenkollision steht in Satz 5 statt Satz 3 (S. 44). § 58a ist nicht in Absätze gegliedert; zutreffend ist „Satz 1“ statt „Absatz 1 Satz 1“ (S. 36). Zu § 86 Abs. 6 ist Satz 4 statt Satz 6 gemeint (S. 47). In Begründung A. IV. sind dem Jugendschutzgesetz Art. 5 statt Art. 6 und dem Kinder- und Jugendhilferecht Art. 1 und 2 statt Art. 1 bis 3 zuzuordnen (S. 20). Die Angabe „§§ 22 bis 25“ in der Begründung zu Art. 2 Nr. 7 (S. 39) weicht von „§§ 22 bis 24“ in § 27 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII-E ab. Die zutreffenden Bezüge sollten im Ausschussbericht klargestellt werden.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2026): *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG).* Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 23. März 2026, 10:46 Uhr.

Bundesregierung (2026): *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG).* Gesetzentwurf der Bundesregierung. Bundesratsdrucksache 441/26 vom 14. August 2026. Verfügbar unter: https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0441-26.pdf.

Schayani, Nikolai; Mühlmann, Thomas; Rauschenbach, Thomas; Olszenka, Ninja und Wahlers, Lena Katharina (2026): Die Kostenexpansion der Kinder- und Jugendhilfe. Aktuelle Analysen zu den Ausgabensteigerungen in der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung. *Jugendhilfe*, 64(4), S. 380–396.

21. Wahlperiode

Anlage 6

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57e
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dipl. Päd. Heinz Müller
Geschäftsführer Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)

STELLUNGNAHME

Eine Strukturreform ohne Struktur und Finanzierung – wohin führt sie und was wird sie kosten?

Folgen und Nebenwirkungen eines unzureichend vorbereiteten und abgestimmten Reforprozesses der Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des 1. KJHSRG · BT-Drs. 21/8274

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2026

Heinz Müller

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Mainz, 12. Oktober 2026

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Heinz.mueller@ism-mz.de
Ism-mz.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1 Vorrangregelung und Zugang zu individuellen Hilfen 6

2 Bildungsassistenz und Verantwortung für inklusive Bildung 10

3 Jugendämter als zentrale Akteure und Gestalter der Umsetzung: Aufgaben, Organisation und Ressourcen 14

4 Inklusive Gesamtzuständigkeit: vorhandene Potenziale verbindlich erschließen 17

5 Finanzielle Folgen und Finanzierung der Transformation 20

6 Schlussfolgerung: Reformvorhaben zusammenführen, Moratorium vereinbaren und Sachverständigenkommission einsetzen 23

Literaturverzeichnis 25

Zusammenfassung

Ich begrüße das Ziel einer Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich. Aus der Kinder- und Jugendhilfeforschung liegen hinreichende Erkenntnisse vor, um ihre Strukturen gezielt weiterzuentwickeln. Dazu gehört, die Kinder- und Jugendhilfe als verlässliche soziale Infrastruktur für alle jungen Menschen und Familien zu stärken und ihre Angebote, Leistungen und Zuständigkeiten konsequent inklusiv auszurichten. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention müssen dabei umgesetzt und bestehende Zugangsbarrieren sowie Zuständigkeitsgrenzen überwunden werden.

Erheblicher Entwicklungsbedarf besteht außerdem an den Schnittstellen zur Schule, zum Gesundheitssystem und zur Eingliederungshilfe. Unklare Verantwortlichkeiten, getrennte Planungen und aufwendige Abstimmungsverfahren erschweren bedarfsgerechte Hilfen und binden Ressourcen. Gerade für junge Menschen und Familien mit komplexen Unterstützungsbedarfen braucht es eine verbindliche Zusammenarbeit der beteiligten Systeme. Digitalisierung kann dazu beitragen, Verfahren zu vereinfachen und Zugänge und Unterstützungsstrukturen zu verbessern. Kommunen benötigen dafür leistungsfähige Planungs- und Steuerungsstrukturen sowie eine Finanzarchitektur, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Finanzierung verlässlich miteinander verbindet.

In diesen Veränderungen liegen erhebliche Potenziale für bessere Hilfen, effizientere Strukturen und die wirksame Sicherung individueller Rechte. Sie sind notwendig, um die Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zukunftsfähig zu gestalten. Kommunale Haushaltsnot, Fachkräftemangel und wachsender Unterstützungsbedarf machen neue Wege dringend erforderlich.

Die Gesetzesbegründung greift wesentliche Teile dieses Handlungsbedarfs auf. Der Gesetzentwurf legt dafür jedoch kein schlüssiges Gesamtkonzept vor. Seine zentralen Instrumente, insbesondere die Vorrangregelung und die infrastrukturelle Bildungsassistenz, setzen infrastrukturelle Transformationsprozesse voraus, deren Umsetzung und Finanzierung ungeklärt bleiben. Ein gesetzlicher Vorrang von Regelangeboten schafft weder zusätzliche Plätze noch die fachlichen Voraussetzungen, um einen individuellen Hilfebedarf angemessen zu decken. Auch eine standortbezogene Bildungsassistenz wird erst dann zu einer tragfähigen Lösung, wenn ihre Aufgaben, ihre Einbindung in Kita und Schule sowie die Verantwortung für Personal, Koordination und Finanzierung geklärt sind.

Die Größenordnung des erforderlichen Umbaus muss deutlich benannt werden. Sollen Regelangebote künftig einen größeren Teil individueller Unterstützungsbedarfe decken, müssten beispielsweise Kitas zu familienunterstützenden Einrichtungen weiterentwickelt und Angebote des Jugendwohnens für intensivere sozialpädagogische Begleitung ausgestattet werden. Hinzu käme der Aufbau verlässlicher Bildungsassistenz an einem großen Teil der Schulen. Ein solcher Ausbau erfordert einen langfristigen und auf etwa zehn Jahre angelegten Finanzierungs- und Umsetzungshorizont. Die Modellrechnungen unserer Expertise zeigen unter den angenommenen Ausbaubedingungen zusätzliche jährliche Finanzierungsbedarfe in Milliardenhöhe, die die Kommunen schultern müssen. Auch die Jugendämter benötigen erhebliche Ressourcen für Planung, Finanzierung, Vertragsgestaltung und Qualitätsentwicklung. Das Referenzszenario der

Expertise beschreibt hierfür bundesweit Arbeitskapazitäten in der Größenordnung mehrerer Tausend Vollzeitstellen, die für die Umsetzung des Gesetzes zusätzlich geschaffen werden müßten.

Kann dieser Umbau angesichts der kommunalen Haushaltslage und des Fachkräftemangels nicht finanziert und personell abgesichert werden, drohen gegenläufige Wirkungen. Der Vorrang allgemeiner Angebote kann den Druck auf individuelle Hilfen erhöhen, weil aktuell regelhaft geeignete Alternativen fehlen und ohne zusätzliche Ressourcen auch nicht aufgebaut werden können. Weitergehende individuelle Bedarfe müssen dann aufwendiger nachgewiesen, diagnostisch abgesichert und gegenüber vermeintlich ausreichenden Regelangeboten begründet werden. Zugleich besteht die Gefahr, dass der Aufbau der Bildungsassistenz zulasten offener Angebote der Jugendarbeit und anderer präventiver Leistungen finanziert wird. Die Reform würde damit gerade jene soziale Infrastruktur schwächen, die sie stärken soll. Verzögerte Hilfen, zusätzliche Prüfverfahren und eine Verschärfung von Unterstützungsbedarfen werden weitere Kosten und teurere Einzelfallhilfen verursachen. Das Gesetz wird zwangsläufig genau das Gegenteil von dem erreichen, was eigentlich intendiert ist: Kosten einsparen, Effizienz erzeugen, Bürokratieabbau. Genau das Gegenteil wird eintreten und die Kommunen erheblich finanziell zusätzlich belasten.

An Schulen droht zudem ein noch komplexeres Nebeneinander von Schulsozialarbeit, Ganztagsangeboten, individuellen Integrationshilfen und infrastruktureller Bildungsassistenz mit unterschiedlichen Trägern, Zuständigkeiten und Finanzierungswegen. Ohne verbindliche gemeinsame Planung und fachliche Koordination entstehen zusätzliche Abstimmungsaufgaben und Parallelstrukturen. Aus mehr Personal und höheren Ausgaben allein folgt noch keine Verbesserung der Bildungsqualität. Die PISA-Befunde zeigen seit 25 Jahren eindrucksvoll, dass immer mehr ad-ons an Schulen mit unterschiedlichen Angeboten und Diensten nicht die gewünschten Effekte einer chanchengerechteren Bildung erzeugen. Die ressourcenintensive Bildungsassistenz in Zuständigkeit der Kommune setzt einen ineffizienten Reparaturbetrieb an Schule nicht nur fort, sondern weitet ihn aus. Für die Reform ist deshalb entscheidend, zusätzliche Unterstützung in eine gemeinsame Entwicklung von Schule und Jugendhilfe einzubinden und die Verantwortung der Länder und Kommunen dafür verbindlich zu regeln – auch in der Finanzierung, die jetzt ausschließlich zu Lasten der Kommunen gehen soll, die für Bildung nicht zuständig sind.

Die Voraussetzungen dieses Umbaus werden im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend geregelt. Wesentliche Fragen der Finanzierung, Jugendhilfeplanung und Zusammenarbeit sollen erst im zweiten Reformgesetz bearbeitet werden. Damit werden Instrumente gesetzlich eingeführt, bevor ihre strukturellen Voraussetzungen geklärt sind. Für Kommunen und Träger bleibt offen, wie die erste Reformstufe praktisch umgesetzt werden soll und welche weiteren Veränderungen anschließend erforderlich werden. Die beiden Gesetzgebungsprozesse müssen deshalb zusammengeführt und auf ein gemeinsames Reformkonzept ausgerichtet werden. Auf dieser Grundlage kann die Umsetzung in nachvollziehbaren Stufen erfolgen.

Zugleich verliert die Reform mit dem Verzicht auf einen verbindlichen Übergang zur inklusiven Gesamtzuständigkeit eine zentrale fachliche Orientierung. Die stattdessen in § 10c SGB VIII-E vorgesehene Erprobung ist auf zugelassene Kommunen begrenzt und bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Ein verbindlicher Termin für die bundesweite Zusammenführung wird damit nicht festgelegt. Bereits geleistete Vorbereitungen werden dadurch entwertet oder in ihrer Wirkung begrenzt; bestehende Schnittstellen und Reibungsverluste bleiben erhalten. Benötigt wird ein

verbindlicher, finanzierter Umsetzungspfad, der vorhandene Erkenntnisse und Praxiserfahrungen nutzt.

Aus diesen Gründen lehne ich den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form ab. Eine Strukturreform muss klären, wie Aufgaben, Zuständigkeiten, Angebote, Finanzierung und Steuerung künftig zusammenwirken sollen. Daran gemessen liefert der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei konsistente Strukturidee. Ich empfehle ein befristetes Moratorium für die strittigen Strukturregelungen, die Zusammenführung der beiden Reformvorhaben und die unverzügliche Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigenkommission. Diese sollte auf Grundlage vorhandener Forschung und Praxiserfahrungen zügig Vorschläge für eine fachlich begründete, finanzierte und gegebenenfalls gestufte Strukturreform erarbeiten. Ihr Auftrag muss die inklusive Gesamtzuständigkeit, eine neue Finanzarchitektur, die Stärkung kommunaler Strukturen, Digitalisierung und die verbindliche Zusammenarbeit mit Schule und Gesundheitssystem umfassen[1].

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf diese strukturell bedeutsamen und besonders strittigen Aspekte des Gesetzentwurfs. Andere Regelungsbereiche werden nicht kommentiert. Im Mittelpunkt stehen die fachlichen Voraussetzungen, die finanziellen Folgen und die möglichen Wirkungen der vorgesehenen Reforminstrumente.

[1] Die Stellungnahme stützt sich insbesondere auf meine im Auftrag der Vorbereitungsgruppe der Berliner Runde erstellte Expertise zu den fachlichen Voraussetzungen, Transformationskosten und Finanzfolgen des 1. KJHSRG [2]. Die Empfehlungen zur Reform und ihrer Finanzierung knüpfen außerdem an das Impulspapier „Eine stabile Finanzarchitektur für die Kinder- und Jugendhilfe“ [4] und die Ergebnisse des fachpolitischen Dialoges der Berliner Runde vom 2. Juli 2026 in der Saarländischen Landesvertretung [5] an.

1 Vorrangregelung und Zugang zu individuellen Hilfen

Ausgangspunkt: Infrastruktur und individuelle Hilfen gemeinsam weiterentwickeln

Eine stärkere soziale Infrastruktur kann dazu beitragen, Familien frühzeitiger zu erreichen, Unterstützung im Alltag zu verankern und individuelle Hilfen besser mit den Lebensbedingungen junger Menschen zu verbinden. Darin liegen erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe. Eine Strukturreform sollte diese Möglichkeiten systematisch erschließen und die Voraussetzungen für bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Angebote schaffen.

Viele Unterstützungsbedarfe entstehen im Zusammenwirken von familiären Belastungen, materieller Unsicherheit, fehlenden sozialen Netzwerken und unzureichenden Zugängen zu Bildung, Betreuung und gesundheitlicher Versorgung. Individuelle erzieherische Hilfen müssen deshalb mit Angeboten verbunden werden, die auch diese Lebensbedingungen verbessern. Gerade für Alleinerziehende können verlässliche Betreuung, alltagspraktische Entlastung, erreichbare Beratung und soziale Kontakte wesentliche Bestandteile einer wirksamen Unterstützung sein.

Die Bedeutung dieser Zusammenhänge zeigt sich in der Kinder- und Jugendhilfestatistik: Bei jeder zweiten Familie, für die 2024 eine Hilfe zur Erziehung ohne Erziehungsberatung neu begonnen wurde, bestand ein Transferleistungsbezug. Unter den Alleinerziehenden in dieser Gruppe betrug der Anteil über 60 Prozent. Diese Befunde unterstreichen die Bedeutung materieller und sozialer Ressourcen für die Weiterentwicklung der Hilfen. Sie erlauben jedoch keine Aussage darüber, welcher Anteil individueller Hilfen durch Infrastrukturangebote ersetzt werden könnte.

Fachlich geht es darum, Unterstützung so zu organisieren, dass sie unterschiedliche Bedarfe zusammenhängend bearbeiten kann. Dazu gehören niedrigschwellige Angebote ebenso wie verlässlich verfügbare individuelle Hilfen. Auch diese sind Bestandteil einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur. Eine gesetzliche Gegenüberstellung beider Angebotsformen greift deshalb zu kurz.

Erforderlich sind Angebote zwischen den bisherigen Leistungsformen

Ein erhebliches Entwicklungspotenzial liegt in Angeboten, die bisher getrennte Aufgaben miteinander verbinden und ihre Unterstützungsintensität flexibel an veränderte Bedarfe anpassen können. Dafür bestehen unterschiedliche Ansatzpunkte.

Zwischen Kindertagesbetreuung und Sozialpädagogischer Familienhilfe können Familienkitas, Familienzentren und aufsuchende Unterstützungsangebote stärker miteinander verbunden werden. Eine Kita kann Familien im Alltag erreichen und Vertrauen aufbauen. Soll sie darüber hinaus familienbezogene Unterstützungsaufgaben übernehmen, benötigt sie zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte, Beratungsräume, Zeit für Elternarbeit und verbindliche Kooperationen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kita deckt für sich genommen weder die Bearbeitung familiärer Konflikte noch eine erforderliche aufsuchende Unterstützung ab. Welche Aufgaben gemeinsam erbracht werden können und welche ergänzende Hilfe notwendig bleibt, muss fachlich geklärt werden. Hierfür müssen Strukturen aufgebaut und die Finanzierung gesichert werden. Hier liegen Ansatzpunkte und Handlungsbedarfe, die auch rechtlich gefasst werden müssen.

Zwischen stationärer Erziehungshilfe und selbstständigem Wohnen werden differenzierte Wohn- und Betreuungsformen benötigt. Dazu können sozialpädagogisch begleitete Wohnangebote mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten, verlässlicher Krisenunterstützung und fließenden Übergängen gehören. Für ihre Eignung ist entscheidend, ob sie den Entwicklungsstand und den tatsächlichen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen berücksichtigen. Eine geringere Betreuungsintensität begründet noch keine gleich geeignete Hilfe. Benötigt werden passende Wohnplätze, qualifiziertes Personal und die Möglichkeit, Unterstützung bei veränderten Bedarfen anzupassen. Auch in diesem Bereich müssen zunächst neue Strukturen aufgebaut, neue Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen und Konzepte entwickelt werden. Die bestehenden Jugendwohnheime sind sicher ein guter Ankerpunkt. Sie können aber in keiner Weise zusätzliche und höhere Bedarfslagen in einem nennenswerten Umfang decken. Hier wären erhebliche Investitionen in Gebäude, Konzepte und Personal erforderlich.

Für Kinder psychisch oder suchtkranker Eltern sollten Unterstützungsstrukturen entwickelt werden, die auf wechselnde familiäre Belastungen reagieren können. Dazu gehören verlässliche Bezugspersonen, alltagspraktische Entlastung und kurzfristig intensivierte Unterstützung in Krisen. Eine solche Begleitung sollte auch in stabileren Phasen erreichbar bleiben. Dafür müssen Jugendhilfe und Gesundheitsversorgung ihre Aufgaben und Finanzierung verbindlich aufeinander abstimmen. Mit § 20 SGB VIII und den Frühen Hilfen wurden schon Ansatzpunkte geschaffen, die deutlich auf- und ausgebaut werden müssten. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bei komplexen Fallkonstellationen sowie bei Ressourcenarmut und sozialer Ausgrenzung braucht es gemeinsam verantwortete Angebote, die pädagogische Unterstützung mit gesundheitlichen, schulischen, materiellen und sozialen Fragen verbinden. Für Familien muss erkennbar sein, wer die Unterstützung koordiniert. Für Fachkräfte müssen Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Finanzierung geklärt sein. Andernfalls bleibt es bei einer Vielzahl einzelner Leistungen, deren Zusammenführung erneut den Familien überlassen wird. An vorhandene Erfahrungen und Modelle kann dabei angeknüpft werden. Ihre Weiterentwicklung, Erprobung, Evaluation und verlässliche Verankerung in der Fläche erfordern jedoch einen gestalteten Reformprozess. Eine Vorrangregelung stellt diese Angebote und ihre fachlichen Voraussetzungen nicht bereit. Auch hier zeigen sich Ansatzpunkte für eine sehr große Gruppe junger Menschen und Familien, die mangels rechtlicher Hürden, Zuständigkeitsprobleme und mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten nicht umgesetzt werden können.

Der Vorrang setzt eine Leistungsfähigkeit voraus, die erst geschaffen werden muss

Der vorgesehene § 27 Absatz 5 SGB VIII knüpft den Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten an deren mindestens gleiche Eignung im Einzelfall. § 36 Absatz 2 SGB VIII-E sieht hierfür eine Prüfung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. Individuelle Rechtsansprüche werden damit nicht pauschal aufgehoben. Die Kritik richtet sich auf die Voraussetzungen und die möglichen Steuerungswirkungen dieser Regelung.

Ein fachlich tragfähiger Eignungsvergleich muss die tatsächliche Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Betreuungsintensität und Verlässlichkeit eines Angebots berücksichtigen. Er muss klären, ob dessen Personal und Konzept den konkreten Bedarf bearbeiten können. Das bloße Vorhandensein einer Einrichtung oder eines grundsätzlich passenden Angebots genügt dafür nicht. Bereits die geltende Prüfung von Eignung und Notwendigkeit berücksichtigt, ob ein Bedarf

anderweitig gedeckt werden kann. Der zusätzliche gesetzliche Vorrang schafft deshalb noch keine fachliche Verbesserung. Eine solche Verbesserung entsteht erst, wenn tatsächlich geeignete Angebote aufgebaut und die Übergänge zwischen ihnen verlässlich gestaltet werden. Beispiele hierfür wurden benannt.

Der notwendige Umbau erfordert erhebliche Investitionen

Eine solche Weiterentwicklung betrifft Einrichtungen, Dienste und Jugendämter gleichermaßen. Benötigt werden zusätzliche oder umgestaltete Räume, neues Personal und Qualifizierung, verlässliche Kooperationen sowie geeignete Finanzierungsvereinbarungen. Jugendämter müssen Bedarfe und vorhandene Kapazitäten ermitteln, den Ausbau planen und dessen Qualität und Wirkung überprüfen. Diese Aufgaben benötigen eigene personelle Ressourcen. Während des Aufbaus müssen bestehende Hilfen bedarfsgerecht weitergeführt werden.

Die Modellrechnungen meiner Expertise verdeutlichen die mögliche Größenordnung:

Die Einsparrechnung zur **Kindertagesbetreuung** beruht auf der Annahme, dass ein Kita-Angebot bei einem Teil der Familien ambulante Hilfen zur Erziehung ersetzen kann. Gemeint ist insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe, bei der Fachkräfte Eltern und Kinder im Familienalltag und bei Erziehungsproblemen unterstützen. Der Entwurf nimmt an, dass für 10.000 ein- und zweijährige Kinder vorrangig Kindertagesbetreuung genutzt werden könnte. Daraus leitet er Einsparungen von **100 Millionen Euro jährlich** bei den Hilfen zur Erziehung ab. [1, S. 32]

Meine Modellrechnung untersucht, welche zusätzlichen Mittel erforderlich wären, um diese Kinder mit ausreichend ausgestatteten Betreuungsangeboten zu erreichen. Dabei wird günstig angenommen, dass gut die Hälfte bereits eine Kindertagesbetreuung nutzt. Für die übrigen Kinder müssten rund 4.500 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Außerdem wird für die gesamte Gruppe eine bessere Personalausstattung angesetzt, damit mehr Fachkräfte für die Betreuung zur Verfügung stehen. Allein daraus ergeben sich **rund 116 Millionen Euro zusätzliche öffentliche Ausgaben pro Jahr**. Familienbezogene Beratung und Unterstützung, Kita-Sozialarbeit, Bau- und Umbaukosten sowie weitere Aufwendungen für den Übergang sind darin noch nicht enthalten. Im berechneten Szenario übersteigen somit bereits die zusätzlichen laufenden Kita-Ausgaben die im Entwurf erwarteten Einsparungen. Ob eine entsprechend ausgestattete Kita tatsächlich Familienhilfe entbehrlich machen kann, ist damit noch nicht nachgewiesen. [2, S. 30–32]

Beim **sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen** geht es um eine andere Verlagerung: Ein Teil der jungen Menschen, die bislang in Einrichtungen der Heimerziehung oder anderen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII leben, soll künftig Angebote der Jugendsozialarbeit nutzen. Diese verbinden Wohnen mit sozialpädagogischer Begleitung, insbesondere im Zusammenhang mit schulischer und beruflicher Ausbildung. Der Entwurf nimmt an, dass solche Angebote für ein Viertel der berücksichtigten Hilfefälle geeignet oder besser geeignet wären. Das entspricht 16.697 Hilfefällen jährlich. Weil diese Angebote nach seiner Annahme rund 30 Prozent günstiger wären, erwartet er ab 2033 Einsparungen von **250 Millionen Euro pro Jahr**. [1, S. 32–33]

Meine Modellrechnung fragt, welche zusätzlichen Wohnangebote aufgebaut werden müssten, damit diese Verlagerung überhaupt möglich wäre. Vorhandene Plätze sind bereits belegt und können nicht als freie Reserve behandelt werden. Je nach durchschnittlicher Aufenthaltsdauer wären rund 8.300 bis 16.700 zusätzliche Plätze erforderlich. Für deren Schaffung sowie für Planung, organisatorischen Aufbau, Personalvorlauf und Anlaufkosten ergibt sich ein Finanzierungsbedarf

von **insgesamt rund 1,0 bis 2,7 Milliarden Euro**. Dieser Betrag bezeichnet die Aufbau- und Umstellungskosten im betrachteten Zeitraum bis 2037, keine jährlich wiederkehrende Ausgabe. [2, S. 43–46 und 96–98]

Beide Beispiele zeigen: Die erwarteten Einsparungen setzen Angebote voraus, deren Ausbau zunächst zusätzliche Mittel benötigt. Erst wenn diese Kosten und die fortbestehenden Hilfen berücksichtigt werden, lässt sich beurteilen, ob und wann öffentliche Haushalte insgesamt entlastet werden.

Die Kostenprognosen zeigen, wie stark das Einsparversprechen von den Voraussetzungen abhängt, die für eine Verlagerung von Hilfen erst geschaffen werden müssen. Erwartete Minderausgaben dürfen deshalb nicht vorab als verfügbare Finanzierung des Umbaus behandelt werden. Erforderlich ist eine mehrjährige, eigenständig abgesicherte Finanzierung von Investitionen, laufendem Betrieb und Übergangskosten.

Ohne die schrittweise Bereitstellung einer bedarfsorientierten Infrastruktur drohen höhere Zugangshürden und Folgekosten

Bleibt dieser Umbau aus, trifft die Vorrangregelung auf Angebote, deren Ausstattung und Aufgaben sich kaum verändert haben und gerade durch die Finanznot der Kommunen z.T. massiv abgebaut werden. Unter kommunalem Haushaltsdruck kann dann der Anreiz wachsen, vorhandene Regelangebote zunächst als ausreichend anzusehen. Ein darüberhinausgehender Bedarf muss ausführlicher begründet werden. Zusätzliche Stellungnahmen, diagnostische Abklärungen und Dokumentationsanforderungen können den Zugang zu einer geeigneten individuellen Hilfe erschweren. Damit droht eine problematische Verschiebung der fachlichen Aufmerksamkeit: Um Unterstützung zu erhalten, müssen Defizite des Kindes oder der Familie immer genauer beschrieben werden. Dadurch wird zwar der Hilfebedarf noch deutlicher und ggf. dringlicher. In der Folge müssen dann allerdings auch intensivere Hilfen gewährt werden – auch wenn der Bedarf faktisch geringer ist. Dieses Vorrangprinzip erzeugt eine paradoxe Situation: für Familien entstehen zusätzliche Hürden; bei Fachkräften wird Zeit durch Nachweis- und Abgrenzungsarbeit gebunden. Beginnt eine passende Hilfe dadurch später, können sich Belastungen verstärken, Krisen zuspitzen und tragfähige Beziehungen verloren gehen. Ein höherer Mitteleinsatz bedeutet unter diesen Bedingungen keinen entsprechenden Gewinn an Wirksamkeit. Dies ist ein begründetes Umsetzungsrisiko, das im Gesetz so systematisch angelegt ist.

Die Vorrangregelung sollte deshalb in der vorliegenden Form nicht beschlossen werden. Fachlich erforderlich ist ein finanzierter Entwicklungsprozess, der geeignete Infrastruktur aufbaut, individuelle Hilfen mit ihr verbindet und ihre gemeinsame Wirksamkeit überprüft. Dazu gehören verbindliche kommunale Planung, qualifizierte Koordination und Finanzierungsformen, die bedarfsgerechte Kombinationen ermöglichen. Junge Menschen und Eltern müssen beteiligt werden und erreichbare Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten haben. Notwendige Hilfen dürfen nicht davon abhängen, dass zuvor ein unzureichendes Angebot erfolglos durchlaufen wurde.

2 Bildungsassistenz und Verantwortung für inklusive Bildung

Die Idee einer standortbezogenen Bildungsassistenz ist fachlich nachvollziehbar. Verlässlich verfügbare Assistenzteams können Unterstützung leichter zugänglich machen, Vertretung bei Personalausfällen ermöglichen und den Personaleinsatz besser auf wechselnde Bedarfe abstimmen. Sie können außerdem dazu beitragen, dass Kinder weniger durch eine ausschließlich ihnen zugeordnete Begleitperson als besonders unterstützungsbedürftig gekennzeichnet werden. Voraussetzung ist, dass die individuelle Unterstützung tatsächlich gewährleistet bleibt.

Die gemeinsame Erbringung geeigneter Assistenzleistungen ist bereits heute möglich. § 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und § 112 Absatz 4 SGB IX eröffnen entsprechende Möglichkeiten unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Bedarfs beziehungsweise der Zumutbarkeit. Der Reformbedarf geht deshalb über die rechtliche Ermöglichung von Pooling hinaus. Neu ist insbesondere die stärkere Verlagerung von individuell organisierten Leistungen auf eine durch Jugendhilfeplanung gestaltete und an den Einrichtungen vorgehaltene Infrastruktur. Damit verbindet der Entwurf die Neuorganisation bestehender Leistungen mit zusätzlichen Planungs-, Vorhalte- und Koordinationsaufgaben. Individuelle Hilfen bleiben erforderlich, wenn die Infrastruktur fehlt oder den Bedarf nicht deckt.

Eine solche Infrastruktur muss aufgebaut, personell ausgestattet und dauerhaft finanziert werden. Die bloße Zusammenfassung bisheriger Einzelfallhilfen gewährleistet weder eine verlässliche Präsenz noch eine bedarfsgerechte Versorgung aller vorgesehenen Standorte.

Hilfen in Kita und Schule können bereits jetzt gebündelt werden. Die „neue“ Bildungsassistenz hält an getrennten Hilfen fest, ohne einen zusätzlichen Nutzen für die gemeinsame Unterstützung aller Kinder überzeugend zu begründen

Ein grundlegendes Problem besteht darin, dass entsprechende Assistenzleistungen nach dem SGB IX von der vorgesehenen Infrastrukturregelung ausdrücklich nicht erfasst werden. Damit bleibt die Aufteilung nach sozialrechtlicher Zuständigkeit bestehen. An derselben Schule können somit eine infrastrukturelle Bildungsassistenz nach dem SGB VIII, weiterhin erforderliche individuelle Hilfen nach dem SGB VIII sowie individuelle oder gemeinsam erbrachte Assistenzleistungen nach dem SGB IX nebeneinander bestehen. Für Kinder innerhalb derselben Klasse gelten dann unterschiedliche Zugänge, Verfahren und Finanzierungsbedingungen. Die Reform bündelt einen Teil der Ressourcen, führt aber die für eine inklusive Unterstützung relevanten Leistungen nicht zusammen.

Fachlich sinnvoll wäre eine rechtskreisübergreifend geplante und finanzierte Assistenzstruktur. Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe könnten gemeinsam betrachtet, Vertretungen organisiert und vorhandene personelle Ressourcen besser aufeinander abgestimmt werden. Dafür müssen Zuständigkeiten, Kostenteilung, Qualifikationsanforderungen und individuelle Ansprüche verbindlich geklärt werden. Die gemeinsame Organisation darf dabei keine fachlich notwendigen Unterschiede der Unterstützung einebnen. Der Entwurf schafft hierfür keinen umfassenden Rahmen. Er lässt damit ein wesentliches Potenzial einer inklusiven und ressourcenschonenden Weiterentwicklung ungenutzt.

Die Länder müssen ihre Verantwortung für inklusive Schule wahrnehmen. Das Gesetz nimmt dafür allerdings die Kommunen in die Pflicht

Eine inklusive Bildungsinfrastruktur muss mit der Entwicklung von Unterricht und Schulorganisation verbunden werden. Dazu gehören die Gestaltung von Lernprozessen, der Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, sonderpädagogische Unterstützung und die Zusammenarbeit der pädagogischen Professionen. Assistenz kann jungen Menschen den Zugang zu diesen Angeboten ermöglichen. Sie kann deren notwendige inklusive Weiterentwicklung an Schulen jedoch nicht übernehmen. Für Schulrecht, Unterricht, Lehrkräfte und die pädagogischen Rahmenbedingungen tragen die Länder die maßgebliche Verantwortung. **Die kommunale Kinder- und Jugendhilfe darf nicht zur dauerhaften Ersatzfinanzierung einer unzureichenden schulischen Grundausstattung werden.** Auch § 10 Absatz 1 SGB VIII stellt klar, dass Verpflichtungen der Schulen durch Leistungen der Jugendhilfe unberührt bleiben.

Der Entwurf sieht zwar die Einbeziehung der Schulbehörden in die Planung nach § 80a SGB VIII-E vor. Damit sind aber weder die schulische Grundausstattung noch eine verbindliche Aufgaben- und Kostenteilung geregelt. Daraus entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht: Die Kinder- und Jugendhilfe soll zusätzliche Unterstützung planen und finanzieren, während wesentliche Bedingungen ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit durch das Schulsystem bestimmt werden. Erforderlich sind deshalb aufeinander abgestimmte bundes- und landesrechtliche Regelungen. Die Länder müssen verbindlich festlegen, welchen Beitrag Schule selbst leistet und wie sie sich an gemeinsam verantworteten Strukturen beteiligt. Die Finanzierung darf nicht davon abhängen, welche Mittel im kommunalen Jugendhilfehaushalt noch verfügbar sind. Für Kindertageseinrichtungen ist die Ausgangslage gesondert zu betrachten. Hier müssen Bildungsassistenz, inklusive Personalausstattung und bestehende landesrechtliche Förder- und Finanzierungsstrukturen zusammengeführt werden. Die Aufgabenverteilung im Schulbereich lässt sich darauf nicht unverändert übertragen.

Zusätzliche Angebote in Schule benötigen eine gemeinsame Steuerung

An und um Schulen können bereits heute unterschiedliche Unterstützungssysteme zusammentreffen: Schulsozialarbeit, Ganztagsangebote, sonderpädagogische Förderung, individuelle Assistenz und weitere Angebote freier Träger. Sie folgen unterschiedlichen Aufträgen, Finanzierungen und Organisationsformen. Eine zusätzliche Bildungsassistenz muss in dieses Gefüge fachlich und organisatorisch eingebunden werden.

Dafür genügt es nicht, zusätzliches Personal am selben Standort einzusetzen. Geklärt werden müssen Aufgabenprofile, fachliche Leitung, Weisungsbefugnisse, gemeinsame Arbeitszeiten und die Verantwortung für die Abstimmung im Schulalltag. Ebenso braucht es eine gemeinsame Betrachtung der Bedarfe und vorhandenen Ressourcen. Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung und die Planung der Eingliederungshilfe müssen dafür verbindlich zusammenarbeiten.

Bleibt diese Verbindung aus, droht eine weitere Zersplitterung: Mehr Angebote und Beschäftigte stehen nebeneinander, während Zuständigkeitsfragen und Koordinationsaufwand zunehmen. Für Familien bleibt unklar, wer ihre Unterstützung insgesamt verantwortet. Für Fachkräfte entstehen zusätzliche Abstimmungen, ohne dass sie die Bedingungen von Unterricht und Schulorganisation gemeinsam gestalten können. Zusätzliche Assistenz kann für einzelne junge Menschen hilfreich

sein. Eine Verbesserung von Bildungsqualität, Bildungsgerechtigkeit und Inklusion auf struktureller Ebene setzt jedoch voraus, dass sie Bestandteil eines gemeinsamen pädagogischen und organisatorischen Konzepts wird. Ein höherer Ressourceneinsatz allein gewährleistet diese Wirkung nicht.

Welche Kosten und Investitionen durch Bildungsassistenz entstehen können

Der Finanzierungsbedarf hängt davon ab, wie viele Einrichtungen ausgestattet werden, welche Unterstützung sie benötigen und welcher Anteil bestehender Individualleistungen tatsächlich in die neue Struktur überführt werden kann. Meine Modellrechnung untersucht, welche jährlichen Kosten entstehen würden, wenn Assistenzangebote schrittweise an Kitas und Schulen aufgebaut werden. Angenommen werden eine Vollzeitstelle je allgemeinbildender Schule und eine halbe Vollzeitstelle je Kita, jeweils mit Vollkosten von 75.000 Euro pro Vollzeitstelle. Die Prozentangaben in der Tabelle zeigen, welcher Anteil der Einrichtungen diese Ausstattung erhält.

Als Vergleichsgröße dienen die im Gesetzentwurf angesetzten bisherigen Ausgaben von 1,8 Milliarden Euro jährlich. Für die Rechnung nehme ich günstig an, dass bei einer Ausstattung aller Einrichtungen 70 Prozent dieses Geldes künftig für die neuen Assistenzangebote eingesetzt werden könnten. Die übrigen 30 Prozent müssten weiterhin für individuelle Hilfen bereitstehen, weil eine gemeinsame Assistenz nicht jeden Unterstützungsbedarf abdecken kann. Ob tatsächlich ein so großer Anteil überführt werden könnte, ist empirisch nicht nachgewiesen.

Während des Aufbaus müssen entsprechend mehr individuelle Hilfen weiterfinanziert werden. Erhält zunächst nur ein Viertel der Einrichtungen die neue Assistenz, wird im Modell auch nur ein Viertel des grundsätzlich überführbaren Geldes für die neue Infrastruktur verfügbar. Neue Angebote und fortbestehende individuelle Hilfen müssen deshalb gleichzeitig finanziert werden.

Der jährliche Gesamtfinanzierungsbedarf in der Tabelle umfasst die neuen Assistenzangebote, die verbleibenden individuellen Hilfen sowie kommunale Planung und Verwaltung. Die letzte Spalte zeigt, wie viel dafür gegenüber den bisherigen 1,8 Milliarden Euro zusätzlich benötigt würde. Es handelt sich um Ausbauszenarien, keine Prognose der tatsächlichen Gesetzeskosten.

Ausstattung von Kitas und Schulen im Modell	Jährlicher Gesamtfinanzierungsbedarf	Jährlicher Mehrbedarf gegenüber 1,8 Mrd. Euro
10 Prozent der Einrichtungen	rund 2,24 Mrd. Euro	rund 0,44 Mrd. Euro
25 Prozent der Einrichtungen	rund 2,76 Mrd. Euro	rund 0,96 Mrd. Euro
50 Prozent der Einrichtungen	rund 3,63 Mrd. Euro	rund 1,83 Mrd. Euro
100 Prozent der Einrichtungen	rund 5,38 Mrd. Euro	rund 3,58 Mrd. Euro

Quelle: Eigene Modellrechnung; einschließlich fortbestehender Individualleistungen und kommunaler Planung und Verwaltung. Leistungen nach dem SGB IX sind nicht eingerechnet.

Bereits eine Ausstattung mit Bildungsassistenz von einem Viertel der Einrichtungen erfordert unter diesen Annahmen nahezu eine Milliarde Euro zusätzlich pro Jahr. Bei einem flächendeckenden Ausbau steigt der jährliche Mehrbedarf auf rund 3,6 Milliarden Euro. In den jährlichen Kosten enthalten sind rund **88 Millionen Euro für Planung, Vertragswesen, Verwaltung und Koordination**. Dahinter steht ein modellierter Arbeitsumfang von bundesweit rund **979 Vollzeitäquivalenten in**

den Jugendämtern, die dieses neue Angebot zu Planen, zu konzeptionieren, wirtschaftlich abzuwickeln und vertraglich zu sichern haben . Wie viele Stellen tatsächlich neu geschaffen werden müssen, hängt von den vorhandenen und nutzbaren Kapazitäten ab.

Davon zu unterscheiden sind die **einmaligen beziehungsweise zeitlich befristeten Aufwendungen für den Übergang**. Für die Ausbaustufe von 25 Prozent ergeben sich im Modell zusätzlich rund **0,5 bis 0,7 Milliarden Euro**. Dazu gehören Umsetzungskapazitäten, Daten- und IT-Aufbau, Vertragsentwicklung, Qualifizierung sowie eine Anlaufreserve, weil neue Teams bereits arbeitsfähig sein müssen, bevor bisherige Individualleistungen verändert werden können. Bauliche Anpassungen, zusätzliche schulische Ressourcen und die Koordination mit dem SGB IX sind darin noch nicht enthalten.

Konsequenzen für die Reform: Ungelöste Strukturprobleme von Schule werden zur Finanzierungsaufgabe der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe

Ohne eine eigenständige Finanzierung entsteht für Kommunen der Druck, den Aufbau aus bestehenden Kinder- und Jugendhilfemitteln zu bestreiten. Damit droht eine Konkurrenz zur Jugendarbeit, Familienbildung und anderen präventiven Angeboten. Deren Rückbau zugunsten einer schulbezogenen Assistenzstruktur würde die soziale Infrastruktur außerhalb von Schule schwächen und dem erklärten Reformziel entgegenwirken.

Ebenso problematisch wäre es, Individualhilfen bereits zurückzuführen, bevor eine geeignete Infrastruktur tatsächlich verfügbar ist. Für junge Menschen und Familien muss Unterstützung während des gesamten Übergangs bedarfsgerecht gesichert bleiben. Die Bildungsassistenz sollte deshalb in der vorgesehenen Form nicht vorab eingeführt werden. Erforderlich ist ein gemeinsames Konzept von Ländern, Kommunen, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule, das Aufgaben, Qualitätsanforderungen, Steuerung und Finanzierung verbindlich regelt. Es muss die Leistungen nach dem SGB IX einbeziehen, individuelle Ansprüche sichern und Aufbaukosten sowie dauerhafte Betriebskosten vollständig berücksichtigen. Eine tragfähige Reform muss inklusive Bildung als gemeinsame Gestaltungsaufgabe organisieren. Sie darf die ungelösten Strukturprobleme des Schulsystems nicht als zusätzliche Finanzierungsaufgabe in die kommunale Kinder- und Jugendhilfe verlagern.

3 Jugendämter als zentrale Akteure und Gestalter der Umsetzung: Aufgaben, Organisation und Ressourcen

Die Reform setzt leistungsfähige Jugendämter voraus

Ob die vorgesehenen Veränderungen zu besseren Hilfen und effizienteren Strukturen führen, entscheidet sich wesentlich an der Umsetzungsfähigkeit der Jugendämter. Sie müssen Bedarfe ermitteln, Angebote entwickeln, deren Finanzierung und Qualität sichern und die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Schulen, Eingliederungshilfe und Gesundheitsversorgung organisieren. Eine stärkere Infrastrukturorientierung erhöht die Anforderungen an diese Aufgaben. Die Gesamt- und Planungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe besteht bereits. § 79 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger auch dazu, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen und ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Der Entwurf begründet deshalb keine grundsätzlich neue Verantwortung. Er setzt jedoch eine deutlich intensivere Wahrnehmung dieser Verantwortung voraus.

Je stärker individuelle Bedarfe durch vorgehaltene Angebote gedeckt werden sollen, desto genauer muss das Jugendamt deren Leistungsfähigkeit kennen und beeinflussen können. Es muss gewährleisten, dass geeignete Unterstützung am richtigen Ort, in ausreichendem Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt verfügbar ist. Dafür werden fachliche Konzepte, belastbare Daten, Gestaltungsmöglichkeiten und qualifiziertes Personal benötigt. Die Stärkung kommunaler Steuerung kann deshalb nicht darauf beschränkt bleiben, den Jugendämtern zusätzliche Umsetzungsaufgaben zu übertragen. Sie muss ihre organisatorische und finanzielle Handlungsfähigkeit verbessern.

Welche Aufgaben aufgebaut oder erheblich verstärkt werden müssen

Bedarfsanalyse und laufende Kapazitätsplanung. Jugendämter benötigen aktuelle Informationen über Bedarfslagen, vorhandene Angebote, Personal, freie Kapazitäten, Wartezeiten und regionale Versorgungslücken. Eine Bestandsliste reicht dafür nicht aus. Für die Vorrangregelung muss nachvollziehbar sein, welche Angebote einen konkreten Bedarf tatsächlich übernehmen können. Für die Bildungsassistenz müssen standortbezogene Bedarfe und weiterhin erforderliche Individualleistungen gemeinsam betrachtet werden. Erkenntnisse aus der Einzelfallarbeit müssen systematisch in die Angebotsplanung einfließen.

Angebotsentwicklung und Gestaltung der Infrastruktur. Neue familienunterstützende Angebote, differenzierte Wohnformen oder standortbezogene Assistenzstrukturen entstehen nicht allein durch gesetzliche Vorgaben. Jugendämter müssen gemeinsam mit freien Trägern Konzepte entwickeln, Standorte und Kapazitäten planen, Kooperationen vereinbaren und den Aufbau begleiten. Junge Menschen und Familien müssen daran beteiligt werden. Die dafür erforderlichen Entscheidungen sind mit der kommunalen Haushaltsplanung und den politischen Gremien, insbesondere dem Jugendhilfeausschuss, zu verbinden.

Finanzierung, Vertragsgestaltung und wirtschaftliche Steuerung. Eine Infrastruktur muss verlässlich vorgehalten werden, auch wenn ihre Auslastung schwankt. Dafür sind geeignete Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen erforderlich. Gleichzeitig müssen individuelle Hilfen weiter finanziert werden. Jugendämter benötigen die Kompetenz und Arbeitszeit, um Vorhaltekosten, fallbezogene Leistungen, Übergangskosten und gegebenenfalls Kostenanteile anderer Leistungsträger zu bestimmen und miteinander abzustimmen.

Qualitätsentwicklung und Überprüfung der Bedarfsdeckung. Wenn ein Infrastrukturangebot einen individuellen Leistungsanspruch erfüllen soll, muss seine Eignung überprüfbar sein. Dafür braucht es fachliche Anforderungen an Ausstattung, Zugänglichkeit, Verlässlichkeit und Zusammenarbeit. Ebenso muss erkennbar werden, welche jungen Menschen durch das Angebot nicht ausreichend erreicht werden und ergänzende Unterstützung benötigen. Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und die Auswertung von Versorgungslücken gehören deshalb zur laufenden Steuerung.

Verbindliche Zusammenarbeit und Datenmanagement. Jugendhilfeplanung muss enger mit Schulentwicklungsplanung, Eingliederungshilfe und Gesundheitsversorgung verbunden werden. Das erfordert abgestimmte Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Finanzierungen. Hinzu kommen geeignete digitale Verfahren für Planung, Vertragswesen, Finanzierung und Qualitätsentwicklung. Diese Zusammenarbeit benötigt dauerhaft verantwortliche Stellen und verlässliche Arbeitsstrukturen.

Die beschriebenen Aufgaben sind fachliche Voraussetzungen einer bedarfsgerechten Infrastruktur.

Die Jugendämter müssen zugleich ihre eigene Organisation verändern

Die Reform betrifft nicht nur einzelne Planungsstellen. Sie verändert das Zusammenwirken von Jugendhilfeplanung, Allgemeinem Sozialen Dienst, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Vertragswesen, Qualitätsentwicklung und Leitung. So muss beispielsweise eine im Hilfeverlauf festgestellte Versorgungslücke in die Planung zurückgespielt werden. Umgekehrt benötigen die Fachkräfte der Einzelfallarbeit aktuelle Informationen darüber, welche Angebote tatsächlich verfügbar und geeignet sind. Werden diese Verbindungen nicht organisiert, entstehen zusätzliche Prüfungen und Abstimmungen, während Entscheidungen weiterhin auf unvollständigen Informationen beruhen.

Erforderlich sind deshalb klare Aufgabenverteilungen, gemeinsame Arbeitsprozesse und ausreichend ausgestattete Leitungs- und Koordinationsfunktionen. Die Beschäftigten benötigen Zeit für Konzeptentwicklung, Qualifizierung und die Einführung neuer Verfahren. Während des Übergangs laufen bestehende Aufgaben weiter. Kinderschutz, Hilfeplanung, Beratung und Leistungsgewährung müssen verlässlich gewährleistet bleiben, während neue Angebote und Verfahren entstehen. Personal für die Transformation darf deshalb nicht lediglich aus bereits ausgelasteten Diensten abgezogen werden.

Welche personellen und finanziellen Größenordnungen zu berücksichtigen sind

Unsere Expertise bildet den reformbezogenen Arbeitsumfang in einem Referenzszenario ab. Berücksichtigt werden Jugendhilfeplanung und Infrastrukturentwicklung, wirtschaftliche Jugendhilfe, Vertragswesen und Qualitätsentwicklung, Fachcontrolling und Daten, zusätzliche Sachbearbeitung sowie eine befristete Steuerung des Umbaus.

Für kleinere, mittlere und größere Jugendämter werden unterschiedliche Arbeitsumfänge angesetzt. Die Hochrechnung auf 559 Jugendämter ergibt folgende Größenordnungen:

Phase	Modellierte reformbezogene Arbeitskapazität bundesweit	Rechnerischer jährlicher Ressourcenwert bei 90.000 Euro Vollkosten je Stelle
Aufbau und Umstellung	rund 2.580 Vollzeitäquivalente	rund 232 Mio. Euro
Dauerhafte Aufgaben nach der Umstellung	rund 2.360 Vollzeitäquivalente	rund 213 Mio. Euro

Quelle: Eigene Modellrechnung.

Die Werte beschreiben die Arbeitskapazität für die zusätzlich entstehenden oder deutlich intensivierten Funktionen. Vorhandene Stellen dürfen nicht ohne diese Prüfung als freie Ressourcen angerechnet werden. Die Rechnung verdeutlicht gleichwohl, dass die Reform bundesweit Planungs- und Steuerungsleistungen im Umfang mehrerer Tausend Vollzeitstellen voraussetzt. Ein erheblicher Teil dieser Arbeit bleibt auch nach dem Aufbau der neuen Infrastruktur dauerhaft erforderlich. Die im Kapitel zur Bildungsassistenz ausgewiesenen rund 979 Vollzeitäquivalente für Planung und Verwaltung sind in diesem umfassenderen Personalmodell enthalten. Die gesondert betrachteten Verfahrenslotsen sind dagegen nicht Bestandteil dieses Modells.

Umsetzungskapazität muss vor Einführung der neuen Strukturen gesichert werden

Die Jugendämter benötigen eine finanzierte Vorbereitung, bevor sie die vorgesehenen Infrastrukturaufgaben wirksam übernehmen können. Dazu gehören eine Bestandsaufnahme ihrer personellen und organisatorischen Voraussetzungen, eine auf konkrete Arbeitsprozesse bezogene Personalbemessung sowie verbindliche Pläne für Qualifizierung, Digitalisierung und Organisationsentwicklung. Befristete Mittel können den Aufbau neuer Verfahren und Angebote unterstützen. Dauerhafte Aufgaben der Planung, Finanzierung, Vertragssteuerung und Qualitätsentwicklung benötigen dagegen eine dauerhafte Finanzierung. Ein zeitlich begrenztes Förderprogramm allein reicht hierfür nicht aus.

Bleiben diese Voraussetzungen ungeklärt, drohen zusätzliche Aufgaben auf bereits gebundene Kapazitäten zu treffen. Dann können Planung und Qualitätsentwicklung hinter der laufenden Fallbearbeitung zurückbleiben, neue Angebote nur unzureichend aufgebaut und individuelle Entscheidungen verzögert werden. Die angestrebte Steuerungsfähigkeit würde dadurch geschwächt. Die personelle und organisatorische Stärkung der Jugendämter gehört deshalb in das Zentrum der Strukturreform. Ihre Voraussetzungen müssen gemeinsam mit den neuen Leistungs- und Infrastrukturregelungen geklärt und finanziell abgesichert werden. Eine spätere Bearbeitung im zweiten Reformgesetz kommt für die Umsetzung der ersten Stufe zu spät.

4 Inklusive Gesamtzuständigkeit: vorhandene Potenziale verbindlich erschließen

Inklusion ist bereits ein geltender Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Debatte über die inklusive Gesamtzuständigkeit muss von den bereits bestehenden Aufgaben ausgehen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist schon heute für junge Menschen mit und ohne Behinderungen verantwortlich. Für die Kindertagesbetreuung ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen ausdrücklich vorgesehen. Diese Aufgaben hängen nicht von einer künftigen Zuständigkeitszusammenführung ab. Auch der Schutzauftrag des Jugendamtes umfasst Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die Frühen Hilfen verbinden bereits heute Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsversorgung, Schwangerschaftsberatung und Frühförderung. Beratung, Familienförderung, Jugendarbeit und weitere Angebote müssen ebenfalls zugänglich und inklusiv ausgestaltet werden. Die inklusive Weiterentwicklung hat somit eine breite gesetzliche und praktische Grundlage.

Die noch ausstehende Zuständigkeitszusammenführung betrifft insbesondere die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, die bislang nach Teil 2 des SGB IX erbracht werden. Leistungen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen gehören bereits zum Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Bei einer differenzierten Betrachtung zeigen sich deutliche Leistungsschwerpunkte: Für Minderjährige sind heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter und Leistungen zur Teilhabe an Bildung besonders bedeutsam. Damit stehen insbesondere Frühförderung sowie Unterstützung in Kitas und Schulen im Mittelpunkt der praktischen Neuordnung. Weitere Leistungen und besondere Unterstützungsbedarfe müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Die statistischen Auswertungen bestätigen jedoch, dass es sich um konkret beschreibbare Aufgabenbereiche handelt, die eng mit bereits bestehenden kommunalen Verantwortlichkeiten verbunden sind. Die Zusammenführung ist organisatorisch anspruchsvoll. Ihr Umfang sollte deshalb präzise bestimmt werden. Sie vervollständigt die Verantwortung einer Kinder- und Jugendhilfe, deren Angebote und Arbeitsweisen bereits heute inklusiv sein müssen.

Die Zusammenführung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX für Minderjährige eröffnet fachliche und wirtschaftliche Synergien

Eine gemeinsame Zuständigkeit ermöglicht es, Unterstützungsbedarfe junger Menschen und ihrer Familien zusammenhängend zu bearbeiten. Erzieherische Unterstützung, behinderungsbedingte Teilhabebedarfe und die Bedingungen des familiären Alltags können gemeinsam betrachtet werden. Gerade bei sich überschneidenden Bedarfslagen kann dies Zugänge vereinfachen und die Abstimmung geeigneter Leistungen verbessern. Für Familien liegt der Vorteil in einer verlässlicheren Zuständigkeit. Sie müssen ihre Situation nicht wiederholt gegenüber verschiedenen Stellen erläutern oder Zuständigkeitskonflikte zwischen Behörden nachvollziehen. Fachkräfte können ihre Arbeit stärker auf die passende Unterstützung und deren gemeinsame Ausgestaltung richten.

Auch wirtschaftlich bestehen erhebliche Potenziale. Getrennte Zuständigkeiten verursachen Aufwand für Abgrenzungen, Fallübergaben, Abstimmungen und gegebenenfalls

Kostenerstattungen. Gemeinsame Verfahren können vermeidbare Mehrfacharbeit reduzieren. Eine zusammengeführte Planung kann Bedarfe und vorhandene Ressourcen umfassender erfassen, Versorgungslücken erkennen und die Angebotsentwicklung besser abstimmen. Gemeinsame Datenstrukturen, abgestimmte Vertragsverfahren und eine gebündelte Qualitätsentwicklung können weitere Ressourcen freisetzen.

Besonders deutlich wird dies bei der Unterstützung in Kitas und Schulen. Eine gemeinsame Zuständigkeit würde die Voraussetzungen verbessern, Assistenzleistungen rechtskreisübergreifend zu planen und zu organisieren. Die im vorangegangenen Kapitel beschriebene Trennung zwischen infrastruktureller Bildungsassistenz nach dem SGB VIII und Leistungen nach dem SGB IX könnte damit überwunden werden. Diese Potenziale entstehen durch die tatsächliche Verbindung von Aufgaben, Verfahren und Angeboten. Dafür muss zunächst in Organisationsentwicklung, Personal, Qualifizierung und digitale Verfahren investiert werden. Eine konkrete Einsparsumme lässt sich daraus nicht vorab ableiten. Die Fortführung getrennter Zuständigkeiten erhält jedoch gerade jene Reibungsverluste, deren Verringerung ein zentrales Ziel der Strukturreform sein soll.

Die Praxis benötigt eine verbindliche Perspektive

Die inklusive Gesamtzuständigkeit ist fachlich und politisch seit vielen Jahren vorbereitet worden. In zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden fanden umfangreiche Beteiligungsprozesse statt: „Mitreden – Mitgestalten“ von 2018 bis 2019 und „Gemeinsam zum Ziel“ von 2022 bis 2023. Dabei wurden Perspektiven aus Praxis, Wissenschaft, Verwaltung und Selbstvertretung zusammengetragen und zentrale Fragen der Ausgestaltung bearbeitet. In zahlreichen Kommunen und bei Trägern sind darauf aufbauend Abstimmungen, Qualifizierungen und Organisationsentwicklungen begonnen worden. Die Ausgangslagen und Entwicklungsstände unterscheiden sich. Gleichwohl bestehen Erfahrungen, Konzepte und Arbeitsbeziehungen, auf denen eine verbindliche Umsetzung aufbauen kann.

Auch konkrete Unterstützung für die Verwaltungsumstellung liegt bereits vor. Das vom Bundesfamilienministerium geförderte Projekt zur Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat eine Roadmap und fünf vertiefende Handreichungen entwickelt. Sie behandeln unter anderem die Organisation des Umstellungsprozesses, vorbereitende Schritte sowie Aufbau- und Ablauforganisation. Wenn die gesetzliche Zielperspektive wieder offen wird, geraten solche Entwicklungen unter Rechtfertigungsdruck. Stellenbesetzungen, Qualifizierungen, Investitionen und organisatorische Entscheidungen können vertagt werden. Bereits eingesetzte Mittel verlieren an Wirkung, wenn erarbeitete Konzepte nicht umgesetzt und aufgebaute Kooperationen nicht weiterentwickelt werden. Das betrifft zugleich den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis. Die fehlende Verbindlichkeit verursacht damit selbst Aufwand: Vorbereitungen werden unterbrochen, müssen später aktualisiert oder erneut begonnen werden. Zugleich bleiben die laufenden Kosten der getrennten Zuständigkeiten bestehen.

Eine befristete Erprobung bietet keine ausreichende Planungssicherheit

Der Entwurf gibt den bisher gesetzlich angelegten Übergang zur inklusiven Gesamtzuständigkeit auf und eröffnet stattdessen eine begrenzte Erprobung. Es gibt keinen verbindlichen Termin für eine bundesweite Zusammenführung. Auch der vorgesehene Bericht bis zum 31. März 2030 schafft keine gesetzlich gesicherte Anschlussperspektive. Für eine grundlegende Organisationsumstellung

ist dies unzureichend. Kommunen sollen Personal, Verfahren und Kooperationen für eine Zuständigkeit entwickeln, deren dauerhafte Fortführung offenbleibt. Die Erprobung setzt zugleich bereits geeignete organisatorische und personelle Bedingungen sowie eine gesicherte Finanzierung voraus. Gerade Kommunen mit schwächeren Ausgangsbedingungen benötigen jedoch Unterstützung, um diese Voraussetzungen überhaupt schaffen zu können.

Eine Auswahl besonders gut vorbereiteter Kommunen beantwortet zudem nur begrenzt die Frage, wie der Übergang unter unterschiedlichen kommunalen Bedingungen gelingen kann. Hinzu kommen Abstimmungsprobleme zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Kommunen, etwa bei Umzügen und Fallübergaben. Damit kann die Erprobung vorübergehend zusätzliche Unterschiede und Schnittstellen erzeugen. Eine erneute Modellphase ohne verbindlichen bundesweiten Anschluss ist deshalb kein geeigneter Ersatz für die ausstehende Umsetzungsentscheidung. Sie verschiebt die Entwicklung gemeinsamer und effizienterer Strukturen und schwächt die Orientierung, die Kommunen für ihre Vorbereitung benötigen.

Benötigt werden Umsetzungsmöglichkeiten und Orte für gemeinsame Lernprozesse, damit 559 Jugendämter nicht alles neu erfinden und erproben müssen

Für die Grundsatzentscheidung zur inklusiven Gesamtzuständigkeit liegen ausreichend tragfähige fachliche Grundlagen vor. Die zentrale Aufgabe besteht darin, dieses Wissen in arbeitsfähige Strukturen zu übersetzen. Offene Fragen zu örtlichen Organisationsformen, Personalübergängen, Verfahren und Finanzierung müssen innerhalb eines verbindlichen Umsetzungsprozesses bearbeitet werden. Dafür braucht es eine bundesweit abgestimmte Strategie, die Kommunen entsprechend ihrer unterschiedlichen Ausgangslagen unterstützt. Nicht jedes Jugendamt sollte Organisationskonzepte, Verfahrensbeschreibungen, Vertragsmuster und digitale Lösungen selbst entwickeln müssen. Gemeinsam erarbeitete Grundlagen müssen verfügbar, anpassbar und dauerhaft gepflegt werden.

Erforderlich sind insbesondere gemeinsame Qualifizierungen von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, überregionale Fachberatung, verbindlicher Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei konkreten Umsetzungsproblemen. Bereits entwickelte Lösungen sollten ausgewertet und für andere Kommunen nutzbar gemacht werden. Dabei sind die Fachkenntnisse der Eingliederungshilfe, die Erfahrungen freier Träger und die Perspektiven junger Menschen und ihrer Familien systematisch einzubeziehen.

Begleitende Forschung sollte untersuchen, welche Umsetzungsschritte unter welchen Bedingungen funktionieren, wo Zugangsprobleme bestehen und welche fachlichen und wirtschaftlichen Effekte entstehen. Ihre Ergebnisse müssen zeitnah in die laufende Umsetzung zurückfließen. Dazu braucht es gemeinsame Fragestellungen und vergleichbare Daten, ohne den einzelnen Jugendämtern jeweils eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufzuerlegen.

Ich empfehle deshalb einen verbindlichen, finanzierten und zeitlich festgelegten Übergang zur inklusiven Gesamtzuständigkeit. Die erforderlichen Vorbereitungsschritte können gestuft erfolgen; das gemeinsame Ziel und der Umsetzungstermin müssen gesetzlich gesichert sein. Die Rücknahme der verbindlichen Perspektive ist ein fachlicher Rückschritt und behindert zugleich die Entwicklung effizienterer Strukturen. Eine Strukturreform sollte die bereits erarbeiteten Möglichkeiten zur Zusammenführung nutzen und den Kommunen die Mittel und Unterstützung für ihre Umsetzung geben.

5 Finanzielle Folgen und Finanzierung der Transformation

Die erwarteten Einsparungen sind keine abgesicherte Nettoentlastung

Der Gesetzentwurf erwartet ab 2036 jährliche Einsparungen von rund 1,34 Milliarden Euro. Bei der Bildungsassistenz beruht ein wesentlicher Teil dieser Erwartung auf der angenommenen Dämpfung künftiger Ausgabenzuwächse. Eine solche Dämpfung ist von einer Senkung bestehender Ausgaben und von einer tatsächlichen Nettoentlastung nach Finanzierung neuer Strukturen zu unterscheiden. Für die finanzielle Bewertung ist entscheidend, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die erwarteten Wirkungen eintreten können. Werden Aufgaben von individuellen Hilfen auf infrastrukturelle Angebote verlagert, entstehen dort Personal-, Sach-, Planungs- und Koordinationskosten. Soweit individuelle Bedarfe durch diese Angebote nicht gedeckt werden, müssen ergänzende Hilfen weiter finanziert werden. Eine Ausgabenminderung in einem einzelnen Leistungsbereich sagt deshalb noch nichts über die finanzielle Wirkung im Gesamtsystem aus. Die vorliegenden Berechnungen des Entwurfs bilden diese Zusammenhänge nicht hinreichend ab. Eine belastbare Eintrittswahrscheinlichkeit der ausgewiesenen Einsparungen lässt sich daher nicht bestimmen. Ebenso wenig kann derzeit verlässlich angegeben werden, ab wann mögliche Entlastungen die zusätzlichen Aufwendungen übersteigen würden. Auch der Bundesrat kritisiert die unzureichende Erfassung der Umstellungs- und Folgekosten. Er fordert eine gemeinsame belastbare Kostenschätzung sowie eine verlässliche Beteiligung des Bundes an den finanziellen Folgen der Reform.

Verlässlich bestimmbar sind die notwendigen Finanzierungsaufgaben

Eine abschließende Gesamtsumme der Gesetzesfolgen lässt sich mit den verfügbaren Angaben nicht seriös berechnen. Dafür fehlen insbesondere verbindliche Ausbauziele, fachliche Ausstattungsanforderungen, belastbare Angaben zur Überführbarkeit bestehender Hilfen und eine Bestandsaufnahme der örtlich verfügbaren Ressourcen. Gleichwohl lässt sich fachlich nachvollziehbar bestimmen, welche Aufwendungen bei einem entsprechenden Umbau entstehen und in einer vollständigen Rechnung berücksichtigt werden müssen.

1. **Investitionen in die Infrastruktur:** etwa zusätzliche Jugendwohnplätze, Familienkitas, …..
2. **Zeitlich begrenzte Umstellungskosten:** insbesondere Konzept- und Organisationsentwicklung, Qualifizierung, Einführung neuer Verfahren, Vertragsumstellungen und zusätzliche Kapazitäten für die Steuerung des Übergangs.
3. **Dauerhafte Betriebs- und Personalkosten:** für neue oder erweiterte Angebote sowie für Planung, Finanzierung, Koordination und Qualitätsentwicklung.

Während des Übergangs können bestehende Leistungen erst in dem Umfang verändert werden, in dem geeignete neue Angebote tatsächlich verfügbar sind und die jeweiligen Bedarfe übernehmen. Neue Teams müssen gewonnen, qualifiziert und arbeitsfähig sein, bevor ihre Leistungen verlässlich genutzt werden können. Daraus entstehen zeitweise parallele Aufwendungen.

Der belastbare finanzielle Befund liegt deshalb zunächst in dieser zeitlichen Abfolge: **Der Aufbau muss finanziert werden, bevor mögliche Entlastungen wirksam werden können.** Eine künftig

erwartete Dämpfung von Ausgabenzuwächsen stellt keine verfügbare Finanzierung für gegenwärtige Investitionen und Umstellungsschritte dar.

Die Modellrechnungen zeigen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen durch das geplante Gesetz

Meine Expertise untersucht ausgewählte Reformbausteine anhand offengelegter Annahmen. Diese Rechnungen sind keine vollständige Prognose der Gesetzeskosten. Sie zeigen, welche finanziellen Größenordnungen unter bestimmten Ausbau- und Ausstattungsbedingungen entstehen können.

Reformbaustein	Kostenart und Zeitraum	Größenordnung im Modell
Ausbau des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens	Investitions- und Umstellungsbedarf, kumuliert bis 2037	rund 1,0 bis 2,7 Mrd. Euro
Bildungsassistenz an 25 Prozent der Kitas und allgemeinbildenden Schulen	Zusätzliche zeitlich begrenzte Aufbau- und Umstellungskosten	rund 0,5 bis 0,7 Mrd. Euro
Bildungsassistenz an 100 Prozent dieser Einrichtungen	Jährlicher Mehrbedarf gegenüber dem angesetzten Ausgangsvolumen	rund 3,58 Mrd. Euro

Quelle: Eigene Modellrechnungen. [2, S. 43–46, 59–63 und 98–101]

Beim Jugendwohnen beruhen die Szenarien auf der im Entwurf angenommenen Verlagerung von jährlich 16.697 Fällen im Vollausbau. Variiert werden insbesondere Belegungsdauer und Investitionskosten. Bei der Bildungsassistenz werden eine Vollzeitstelle je allgemeinbildender Schule und eine halbe Stelle je Kita angesetzt. Die Überführung bisheriger Individualleistungen wird unter günstigen Annahmen modelliert. Die Annahmen und ihre Grenzen sind in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Der jährliche Mehrbedarf der Bildungsassistenz bezieht sich auf das im Entwurf angesetzte Ausgangsvolumen von 1,8 Milliarden Euro. Der Gesamtfinanzierungsbedarf beträgt im Modell rund 2,76 Milliarden Euro bei einer Ausstattung von einem Viertel der Einrichtungen und rund 5,38 Milliarden Euro bei vollständiger Ausstattung. Darin sind fortbestehende Individualleistungen sowie kommunale Planung und Verwaltung enthalten.

Die ausgewiesenen Beträge dürfen nicht zu einer vermeintlich gesicherten Gesamtsumme addiert werden. Sie betreffen unterschiedliche Kostenarten, Zeiträume und Ausbauszenarien. Zudem bestehen Überschneidungen: Die bei der Bildungsassistenz berücksichtigten Planungs- und Verwaltungskapazitäten sind Bestandteil des umfassenderen Personalmodells für die Jugendämter. Beim Jugendwohnen müssen Investitionsfinanzierung, Mieten und Leistungsentgelte so abgegrenzt werden, dass dieselben Aufwendungen nicht mehrfach erfasst werden.

Weitere Kosten sind bislang nur teilweise oder noch nicht quantifiziert. Dazu gehören insbesondere der umfassendere Ausbau familienunterstützender Angebote, zusätzliche schulische Ressourcen, bestimmte bauliche Anpassungen und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Die Rechnungen belegen damit keine exakte Gesamthöhe der Transformationskosten. Sie zeigen jedoch, dass bereits einzelne Reformbausteine erhebliche Investitions- und Umstellungsbedarfe bis

in den Milliardenbereich auslösen können. Hinzu kommen dauerhaft zu finanzierende Leistungen und Steuerungsaufgaben.

Ein mehrjähriger Finanzierungsrahmen muss an den Strukturreformmaßnahmen ausgerichtet werden

Aus diesen Befunden folgt die Notwendigkeit einer eigenständigen Finanzierung des Umbaus. Die Kommunen benötigen verlässliche Mittel, um neue Strukturen aufzubauen und bestehende Unterstützung während des Übergangs zu sichern. **Als vorläufige und grobe Orientierung für die politische Finanzierungsplanung schlage ich einen zusätzlichen Rahmen in einer verlässlichen Größenordnung über etwa zehn Jahre vor.** Zusätzliche Mittel können ihre Wirkung nur entfalten, wenn klar ist, welche Veränderungen damit erreicht werden sollen. Ein Transformationsprogramm braucht deshalb gemeinsame fachliche Ziele, geregelte Verantwortlichkeiten, nachvollziehbare Umsetzungsschritte und eine begleitende Überprüfung der Ergebnisse. Zu den Zielen sollten die inklusive Zusammenführung von Zuständigkeiten, besser zugängliche und bedarfsgerechte Unterstützung, die Verringerung vermeidbarer Schnittstellen sowie eine wirksamere Nutzung personeller und finanzieller Ressourcen gehören. Kommunen benötigen Spielräume, dafür geeignete Organisations- und Angebotsformen zu entwickeln. Gleichzeitig sollten gemeinsame Arbeitshilfen, Qualifizierungen und digitale Grundlagen verhindern, dass jedes Jugendamt dieselben Entwicklungsaufgaben erneut bearbeiten muss.

Die Finanzierung sollte auf vereinbarten kommunalen und regionalen Umsetzungskonzepten beruhen. Diese müssen vorhandene Strukturen, erforderliche Veränderungen, Personalbedarf, Kosten und die Sicherung laufender Hilfen während des Übergangs zusammenführen. Begleitende Evaluation sollte zeitnah zeigen, ob Zugänge verbessert, Bedarfe verlässlich gedeckt und vermeidbare Aufwände reduziert werden. Ein solcher Rahmen eröffnet zugleich die Möglichkeit, andere und möglicherweise wirksamere sowie wirtschaftlichere Lösungen zu entwickeln als die bislang im Entwurf vorgesehenen Instrumente. Dafür müssen Finanzierung, Zuständigkeiten und Angebotsentwicklung gemeinsam bearbeitet werden. Die finanzielle Prüfung führt damit unmittelbar zur Frage nach der Gestaltung des weiteren Reformprozesses. Ein tragfähiges Gesamtkonzept muss fachliche Ziele, rechtliche Regelungen, kommunale Umsetzung und Finanzierung zusammenführen. Darauf richtet sich der nachfolgende Vorschlag eines befristeten Moratoriums und einer unabhängigen Sachverständigenkommission.

6 Schlussfolgerung: Reformvorhaben zusammenführen, Moratorium vereinbaren und Sachverständigenkommission einsetzen

Ich empfehle, den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form nicht zu beschließen. Die Analyse zeigt, dass seine zentralen Instrumente erhebliche fachliche, organisatorische und finanzielle Veränderungen voraussetzen, deren Umsetzung bislang nicht hinreichend geklärt ist. Ohne diese Voraussetzungen drohen zusätzliche Zugangshürden, aufwendigere Verfahren und höhere Kosten. Der erhebliche Reformbedarf verlangt deshalb eine Neuordnung des weiteren Vorgehens.

Der vorliegende Gesetzentwurf und die angekündigte zweite Reformstufe sollten in einem gemeinsamen Reform- und Gesetzgebungsprozess zusammengeführt werden. Die derzeitige Aufteilung trennt Fragen, die nur im Zusammenhang sinnvoll entschieden werden können. Bereits im ersten Schritt sollen Vorrangregelungen und Bildungsassistenz die Leistungserbringung verändern. Wesentliche Weiterentwicklungen der Finanzierung, kommunalen Steuerung und Zusammenarbeit mit anderen Systemen werden dagegen dem zweiten Schritt zugeordnet.

Welche Infrastruktur benötigt wird, hängt jedoch von ihren Aufgaben, den individuellen Bedarfen und der Verantwortung der beteiligten Systeme ab. Ihre Leistungsfähigkeit wird durch Personal, Finanzierung und Organisation bestimmt. Erst wenn diese Zusammenhänge geklärt sind, lässt sich beurteilen, welche rechtlichen Instrumente geeignet sind und welche finanziellen Wirkungen erwartet werden können. Die Zusammenführung beider Reformvorhaben ermöglicht eine solche Gesamtbetrachtung. Sie schafft zugleich Planungssicherheit für Kommunen und Träger, die sonst zunächst eine erste Stufe umsetzen müssten, während wesentliche Bedingungen ihrer weiteren Entwicklung offenbleiben. Auch der Bundesrat fordert, fachliche Ziele, Zuständigkeiten, Leistungsstrukturen, Übergänge und Finanzierung in einem tragfähigen Gesamtkonzept zusammenzuführen.

Ein gemeinsames Konzept ist mit einer gestuften Umsetzung vereinbar. Unterschiedliche Vorbereitungs- und Aufbauzeiten können berücksichtigt werden, wenn Ziel, Verantwortlichkeiten, Finanzierung und zeitliche Abfolge von Beginn an verbindlich geregelt sind.

Ein befristetes Moratorium schafft Zeit für entscheidungsreife Vorschläge

Für diese Neuordnung schlage ich ein auf zwölf Monate befristetes Moratorium vor. Zurückgestellt werden sollten die strittige Vorrangregelung und die Einführung der Bildungsassistenz in der vorliegenden Konstruktion. Dieser Zeitraum ist mit einem verbindlichen Arbeitsauftrag, Zwischenberichten und einer anschließenden parlamentarischen Befassung zu verbinden. Das Moratorium ist durch den dringenden Handlungsbedarf begründet. Kommunale Haushaltsnot, Fachkräftemangel und wachsende Unterstützungsbedarfe begrenzen die Möglichkeiten, unzureichend vorbereitete Veränderungen zunächst einzuführen und anschließend unter zusätzlichem Aufwand zu korrigieren. Die verfügbare Zeit und die knappen Ressourcen sollten deshalb für einen fachlich begründeten und finanziell abgesicherten Umbauentwurf genutzt werden. Das Moratorium darf nicht dazu dienen, diese Entscheidung erneut auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Eine unabhängige Sachverständigenkommission soll die Themen der Strukturreform vorbereiten

Zeitgleich sollte eine unabhängige Sachverständigenkommission eingesetzt werden. Ihr Auftrag ist, vorhandene Forschung, Politik (Bund, Länder, Kommunen) und Praxiserfahrungen zu einem umsetzbaren Reformkonzept zusammenzuführen. Die fachlichen Ziele einer inklusiven, bedarfsgerechten und rechtebasierten Kinder- und Jugendhilfe sind dabei der Ausgangspunkt. Zu klären sind die gesetzlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ihrer Umsetzung.

Die Kommission sollte ausdrücklich auch Alternativen zu den bislang vorgeschlagenen Instrumenten prüfen. Eine ergebnisoffene Prüfung der geeigneten Mittel ist erforderlich, damit die Reform vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten ausschöpfen kann. Dazu gehören gemeinsame und rechtskreisübergreifende Angebote, flexiblere Unterstützungsformen und Finanzierungsmodelle, die verlässliche Infrastruktur mit individuellen Leistungsansprüchen verbinden.

Die Kommission benötigt sozialpädagogische, rechtliche, ökonomische und organisationswissenschaftliche Expertise sowie Kenntnisse der kommunalen Umsetzung. Bund, Länder, Kommunen und freie Träger sind systematisch einzubeziehen. Junge Menschen, Eltern und Menschen mit Behinderungen müssen ihre Erfahrungen und Anforderungen in geeigneten, zugänglichen Beteiligungsformaten einbringen können.

Die Kinder- und Jugendhilfe braucht eine Strukturreform, die individuelle Rechte sichert, inklusive Unterstützung ermöglicht und Kommunen handlungsfähiger macht. Dafür müssen gesetzliche Ziele und praktische Voraussetzungen gemeinsam geregelt werden. Die Zusammenführung der Reformvorhaben, ein befristetes Moratorium und eine klar beauftragte Sachverständigenkommission bieten einen Weg, die vorhandenen Erkenntnisse zügig in einen verbindlichen und finanzierten Reformprozess zu überführen.

Literaturverzeichnis

[1] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe. BT-Drs. 21/8274 vom 30. September 2026, einschließlich Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates und des Bundesrates. https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108274.pdf

[2] Müller, Heinz (2026): Wenn Reformversprechen und Finanzierungsrealität auseinanderfallen. Fachliche Voraussetzungen, Transformationskosten und Finanzfolgen des 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes. Expertise im Auftrag der Vorbereitungsgruppe der Berliner Runde. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism).

[3] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2026): 1. KJHSRG-Regierungsentwurf führt zu rasantem Reformkarussell statt zu kohärentem Gesamtkonzept. Stellungnahme des Vorstands vom 1./2. Oktober 2026. Insbesondere S. 4–14.

[4] Jung, Madeleine / Koch, Josef / Müller, Heinz / Schröder, Dirk / Schröer, Wolfgang / Schönenberg, Hanna (2026): *Eine stabile Finanzarchitektur für die Kinder- und Jugendhilfe.* Impulspapier der Berliner Runde, 24. Februar 2026.

[5] Berliner Runde II (2026): *Impuls aus der saarländischen Landesvertretung. Rechte, Teilhabe und nachhaltige Finanzarchitektur für die Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse des fachpolitischen Dialoges am 2. Juli 2026 in Berlin.*

Anlage 7

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57f
vom 9. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11 · 10785 Berlin

9.10.2026

Frau Vorsitzende
Saskia Esken, MdB
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: bildungundfamilie@bundestag.de
angelika.kalt@bundestag.de

Bearbeitet von
Regina Offer (DST)
Telefon 030 37711-410
Regina.offer@staedtetag.de

Jörg Freese (DLT)
Telefon 030 590097-340
E-Mail:
joerg.freese@landkreistag.de

Marc Elxnat (DStGB)
Telefon 030 77307-211
E-Mail: marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen
51.08.00 D
428-00/4

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Esken,

die kommunalen Spitzenverbände danken für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Familienausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2026.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen angesichts der bestehenden, massiven Unterfinanzierung der kommunalen Ebene und der ohnehin immer weiter steigenden Anforderungen an die Jugendämter die Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII („Inklusive Lösung“) auch als Erprobungsmöglichkeit im Sinne des Regierungsentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der dramatischen Fehl- und Unterschätzung der personellen und finanziellen Auswirkungen des Regierungsentwurfs für die Kommunen. Er lässt zudem in zentralen Punkten noch wesentliche Fragen zu Zuständigkeiten, Verfahren, Qualitätsstandards, Kooperationen sowie zur personellen und finanziellen Absicherung offen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Ziele der Reform, Leistungen inklusiver auszugestalten, Zugänge zu Hilfen zu verbessern und niedrigschwellige sowie präventive infrastrukturelle Angebote zu stärken. In der gegenwärtigen kommunalen Finanzsituation sind aber andere Prioritäten zu setzen.

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, dass es das Ziel der Bundesregierung ist, mit dem Gesetzentwurf die seit Jahrzehnten jährlich deutlich über allen üblichen Anpassungsraten steigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe zu begrenzen. Dieses Ziel eint uns, gerade um die Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen, sicherzustellen. Dass allein schon mit dem 1. KJHSRG in der letzten Stufe Gelder in Milliardenhöhe auf kommunaler Ebene eingespart werden sollen, wird aber nachdrücklich bestritten, wie auch zuletzt eine Studie des Instituts ism in Mainz überzeugend

vor Augen geführt hat. Es bedarf daher eines konkret bezifferten und auskömmlichen Mehrbelastungsausgleichs für sämtliche Mehrkosten.

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

1. Organisatorische Auswirkungen

1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste

Es muss insbesondere beim Vorrang infrastruktureller Maßnahmen und Regelangebote nach z.B. §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25, § 13 oder § 80a SGB VIII gegenüber individuellen Hilfen nach § 27 oder § 35 SGB VIII zwingend geklärt werden, wer die Eignung solcher Maßnahmen prüft und zu welchem Zeitpunkt die Notwendigkeit individueller Hilfen festzustellen ist. Die Eignungsprüfung dieser infrastrukturellen Maßnahmen und Regelangebote erfordert ein kontinuierliches Monitoring ihrer Ausgestaltung, Auslastung, personellen Besetzung, Personalplanung und inhaltlichen Ausrichtung. Dies stellt in der Praxis eine erhebliche organisatorische Herausforderung dar.

Für den besseren Schutz von Pflegekindern bei einer Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des hilfegewährenden Jugendamtes wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt; zugleich bedarf es jedoch einer genaueren Definition der Beteiligung.

Die vorgesehenen Änderungen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer werden ebenfalls begrüßt, da die verlängerte Frist zur Verteilung mehr Zeit für die Überprüfung schafft und die Regelung in § 42e SGB VIII zu mehr Klarheit hinsichtlich der Aufenthaltspflicht und der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter beiträgt.

Ebenso ist die vorgesehene Vereinfachung der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch ein automatisiertes Prüfsystem gemäß § 79 Abs. 4 SGB VIII positiv zu bewerten, da sie zu mehr Klarheit in den Sozialen Diensten beitragen kann. Dennoch ist hier anzumerken, dass die Zuständigkeitsbestimmungen im SGB VIII derart komplex sind, dass es weiterhin Personalressourcen bedarf, um das System der automatisierten Prüfung zu anzulernen, um alle wesentlichen und für die Prüfung der Zuständigkeit relevanten Aspekte eines Falles zu erfassen. Die aufgeführten personellen Einsparungen durch ein gut funktionierendes automatisiertes Prüfverfahren werden von hier in einem sehr viel geringerem Umfange gesehen, als dies im Referentenentwurf aufgeführt ist.

1.2. Jugendsozialarbeit

Wir begrüßen das Ziel, mit dem Vorrang infrastruktureller Angebote vor erzieherischen Hilfen letztere zu entlasten. Die erzieherischen Hilfen haben ein Ausmaß angenommen, dass die vorhandenen Angebote überlastet und enorme finanzielle Zuwächse auslöst.

Die Formulierung *„Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden (erzieherischen) Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt“* führt allerdings in der Praxis zu Unklarheiten. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind grundsätzlich freiwillige Angebote, die von jungen Menschen bei Bedarf in Anspruch genommen werden können; sie stellen jedoch aktuell keine zu gewährende Leistung im rechtlichen Sinne dar. Zudem besteht keine verbindliche rechtliche Grundlage, nach der ein konkretes Angebot jederzeit vorgehalten werden muss, etwa wenn Stellen unbesetzt sind und keine Vertretung möglich ist.

Hinzu kommt, dass die personellen Kapazitäten der Jugendsozialarbeit regelmäßig nicht darauf ausgerichtet sind, verbindliche Unterstützungsleistungen sicherzustellen, wie etwa bei einer einzelnen Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an einem Gymnasium mit rund 1.300 Schüler. Die Schulsozialarbeit muss von den Ländern deutlich ausgebaut werden.

1.3. Kindertageseinrichtungen

Im Regierungsentwurf verlagert § 35c SGB VIII die Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung auf ein ganzheitliches und interdisziplinäres Verfahren nach der Frühförderungsverordnung. Organisatorisch setzt dies klare Zuständigkeiten, verlässliche Kooperationsstrukturen und standardisierte Abläufe voraus, etwa durch verbindliche Frühförderkonzepte, mobile Sprechstunden, zusätzliche Fortbildungen und eine engere Vernetzung zwischen Jugendhilfe, Frühförderstellen und medizinischen Leistungserbringern. Gerade hierfür bestehen in der Praxis bereits erhebliche Herausforderungen, insbesondere aufgrund begrenzter Kapazitäten und langer Wartezeiten in der Diagnostik. Die Umsetzung führt daher zu zusätzlichem Koordinations- und Abstimmungsaufwand.

1.4. Jugendhilfeplanung

Die geplante infrastrukturelle Bildungsassistenz in § 80a SGB VIII stellt einen tiefgreifenden Systemumbau dar. Der hierfür erforderliche personelle und organisatorische Aufbau ist erheblich und kurzfristig kaum zu bewältigen. Wir begrüßen die beabsichtigte Umsteuerung von den individuellen Hilfen hin zu einem Infrastrukturellen Ansatz. Es sind jedoch noch Fragen offen zur Lastenverteilung zwischen den für die schulische Bildung zuständigen Ländern und den für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen.

Die Bedarfsermittlung und konkrete Ausgestaltung infrastruktureller Bildungsassistenz an Schulen, Kindertagesstätten sowie Hochschulen stellt eine außerordentlich anspruchsvolle Aufgabe dar. Die Beteiligung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden ist grundsätzlich zu begrüßen, wird im Gesetzentwurf bislang jedoch nur sehr allgemein, etwa über einen Verweis auf landesrechtliche Regelungen, angesprochen. Ohne eine klarere Konkretisierung der Kooperation besteht die Gefahr, dass sich diese Behörden nicht in hinreichendem Maße verantwortlich sehen.

Es besteht zudem erheblicher Konkretisierungsbedarf hinsichtlich dessen, was unter infrastruktureller Bildungsassistenz genau zu verstehen ist und welchen inhaltlichen Umfang dieses Angebot haben soll. Der Regierungsentwurf enthält hierzu keine hinreichenden Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung, auch nicht in grundsätzlicher Form. Dies führt zu erheblichen Unklarheiten, da die Beteiligten jeweils unterschiedliche Vorstellungen mit dem Begriff verbinden. Dadurch wird es zugleich erschwert, die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verlässlich zu planen.

1.5. Verfahrenslotsen

Die für den Übergang zwingend eingerichteten und von den Kommunen in unterschiedlicher Weise umgesetzten Verfahrenslotsen haben sich in dieser Phase durchaus bewährt. Allerdings haben die Landkreise und Städte in sehr unterschiedlicher Weise von dem Modell Gebrauch gemacht. Hieran gilt es aus unserer Sicht anzuknüpfen. Insoweit ist die weiter vorgesehene, zwingende bundesgesetzlich angeordnete Fortführung von unserer Seite nachdrücklich abzulehnen. Es ist bemerkenswert, dass erneut der Bundesgesetzgeber eine Regelung treffen will, die unmittelbar auf Ebene der Sachbearbeitung in die Organisationshoheit der Kommunen eingreift. Gerade weil der Verfahrenslotse übergangsweise vorgeschrieben war, haben Kommunen Erfahrungen damit gesammelt, und viele haben für sich sehr erfolgreiche Umsetzungen dieser Vorschrift entwickelt, die sie auch in geeigneter Weise modifiziert fortführen werden. Für die Kommunen, die mit dem Verfahrenslotsen keine entsprechenden guten Erfahrungen gemacht haben, werden andere, für sie geeignete Lösungen gefunden werden. Eine gesetzliche Regelung lehnen wir nachdrücklich ab.

Die Änderungen des § 10b SGB VIII erweitern zudem das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsen deutlich und führen zu erheblichen organisatorischen Anforderungen in der kommunalen Praxis. Durch die Ausweitung des Beratungsanspruchs auf sämtliche Leistungen zur Teilhabe und

auf Leistungen der Pflegeversicherung werden Verfahrenslotsen zu trägerübergreifenden Beratungsinstanzen. Dies erfordert eine kontinuierliche Vernetzung mit allen Rehabilitationsträgern und den Akteuren der Pflegeversicherung. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten, sodass Parallelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte drohen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufbau einer flächendeckenden infrastrukturellen Bildungsassistenz würde mit einem gängigen Schlüssel in solchen Pilotprojekten von 0,5 VZÄ pro Klasse beziehungsweise 1 VZÄ pro 50 Schüler in Schulen einen Personalbedarf von rund 400 VZÄ in einer durchschnittlichen Kommune von 200.000 Einwohnern bedeuten. Bei einer Bemessung von 1 VZÄ je 200 Kinder im Kitabereich ergäbe sich darüber hinaus ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 50 VZÄ.

Insgesamt würde eine flächendeckend infrastrukturelle Bildungsassistenz einen Finanzierungsbedarf von schätzungsweise 10 Mrd. Euro auslösen. Diesen Ausgaben wären die eingesparten individuellen Kita-, Schul- und Hochschulbegleitungen gegenüberzustellen. Diese Rechnung kann – auch aufgrund der Unsicherheit, in welchem Umfang auch zukünftig noch individuelle Hilfen erforderlich sind – nicht seriös von uns aufgestellt werden. Für den Grundschulbereich ist zudem davon auszugehen, dass sich der Bedarf in den kommenden Jahren im Zuge des Ganztagsförderungsgesetzes weiter erhöhen wird.

Gegenüber dem Referentenentwurf zum 1. KJHRSG ist in § 80 a SGB VIII-E eine wichtige Formulierung zur Beteiligung der Länder an den Kosten der infrastrukturellen Bildungsassistenz im Gesetzentwurf entfallen. Nunmehr müssen die Länder nur noch an der Planung der Angebote entwickelt werden. Dies ist aus kommunaler Sicht inakzeptabel. Die Verantwortung der Bundesländer für die inklusive Bildung droht hier auf die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe verschoben zu werden. Die ursprüngliche Formulierung zur Beteiligung der Länder an den Kosten muss zwingend wieder aufgenommen werden.

Die Annahme im Gesetzentwurf, dass die Sicherstellung infrastruktureller Bildungsassistenz und sonstiger Regelangebote die Kosten individueller Hilfen zur Erziehung um 30 bis 50 Prozent reduzieren und die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe bis zu einer Stabilisierung im Jahr 2036 schrittweise dämpfen werde, erscheint nicht belastbar (vgl. Studie ism, s. o.). Verglichen werden hoch variable kommunale Ausgangslagen mit einem neuen Angebot, dessen Umfang, Ausgestaltung und Qualitätsniveau bislang nicht hinreichend definiert sind. Auf dieser Grundlage weitreichende Aussagen über künftige Kostenentwicklungen abzuleiten, ist aus unserer Sicht nicht tragfähig. Gerade beim Ausbau infrastruktureller Bildungsassistenz ist vielmehr zu erwarten, dass bereits geringfügige Änderungen einzelner Annahmen aufgrund des erheblichen Gesamtumfangs zu massiven Mehrkosten führen können.

Hinzu kommt die ungeklärte Kooperation mit dem Land, insbesondere im Hinblick auf Kofinanzierung. Gerade an dieser Stelle bleibt der Entwurf sehr unbestimmt. Ohne klare Regelungen drohen auch hier Verzögerungen, Reibungsverluste und ein erheblicher Umsetzungsdruck auf kommunaler Ebene. Notwendig ist eine verbindliche Regelung der Finanzierungsanteile im Gesetzentwurf. Eine Verschiebung des Konfliktes auf Verhandlungen auf Landesebene sind bei diesem Kostenvolumen nicht hinnehmbar.

Kritisch bewerten wir auch die pauschalierte Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff. Dem geringeren Prüfungsaufwand stehen erhebliche Einnahmeausfälle bei den Kommunen gegenüber. Die bisherige generelle Beanspruchung des Kindergeldes gewährleistet einen zuverlässigen Kostenbeitrag und entspricht auch dem Grundsatz der häuslichen Ersparnis. Bei niedrigen Einkommen der Eltern kann die geplante Hinzurechnung des Kindergeldes zum Haushaltseinkommen zu einem Totalausfall bei der Kostenbeteiligung führen.

Zusammenfassend müssen wir wie oben ausgeführt davon ausgehen, dass mit dem Referentenentwurf keine Einsparungen für die kommunale Ebene, sondern im Gegenteil ganz erhebliche zusätzlich finanzielle Belastungen für die Kommunen verbunden sind. Eine genaue

Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Regelungen muss fachlich fundiert geschätzt werden, liegt aber sicher insgesamt im Bereich einer zusätzlichen Belastung im Milliardenbereich. Angesichts der dramatischen finanziellen Lage der kommunalen Ebene ist ein solches Risiko in keiner Weise tragbar.

3. Zu einzelnen Änderungen: §§ 10 c und 27 SGB VIII-E

Zu § 10c SGB VIII-E

Sollte der Gesetzgeber entgegen unserem Votum an der Experimentierklausel festhalten, sehen wir die Gefahr, dass diese zu einem Flickenteppich führen kann und dadurch die Strukturen für die Betroffenen insgesamt undurchsichtiger werden.

Zudem fehlt aus unserer Sicht ein Zielbild, wie die Kommunen, die die Experimentierklausel umsetzen wollen, ab dem Jahr 2033 verfahren sollen. Bestehende Strukturen sollten einen gewissen Bestandsschutz genießen, welcher schon im Gesetz angelegt werden muss.

Notwendig ist es aus unserer Sicht schon heute konkrete, verbindliche Kriterien für die Bewertung festzusetzen und eine transparente und belastbare Evaluation der Experimentierklausel und deren Umsetzung in der Praxis festzulegen. Neben den fachlichen Wirkungen sind insbesondere die tatsächlichen Kosten, der Personalbedarf, die Entwicklung des Verwaltungsaufwands sowie die Auswirkungen auf die kommunalen Strukturen zu erfassen. Ebenso ist zu prüfen, ob die mit der Reform verfolgten Ziele der Vereinfachung und des Abbaus von Schnittstellen tatsächlich erreicht werden.

Die Evaluation muss Grundlage für die Entscheidung über die weitere Ausgestaltung sein. Erfolgreiche Modelle müssen für die weitere Entwicklung nutzbar gemacht, Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Zuständigkeitswechsel, insbesondere beim Übergang in das Erwachsenenalter, nicht zu unnötigen Brüchen in der Leistungsgewährung führen.

Zu § 27 Abs. 5 SGB V-E

Dort ist vorgesehen, dass geeignete Leistungen gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen. Wir bitten, diese Vorschrift zu streichen. Dass Leistungen auch mal gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen, die im Gesetz vorgesehen sind, nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, bleibt ohnehin im Ermessen des Leistungsträgers. Dies gesetzlich zu normieren, führt zumindest zu dem Gefühl eines Anspruchs auf eine solche Ermessensentscheidung. Dieser besteht aber in keiner Weise. Daher bitten wir dringend, diese Vorschrift zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn Beigeordneter des Deutschen Städtetages	Jörg Freese Beigeordneter des Deutschen Landkreistages	Marc Elxnat Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

21. Wahlperiode

Anlage 8

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)57g
vom 9. Oktober 2026

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dr. Elke Alsago
Bundesfachgruppenleiter/-in Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)

Berlin, den 08. Oktober 2026

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Inhalt

1. Einleitungen und Forderungen 2
2. Vorranggebot 5
3. Infrastrukturelle Bildungsassistenz 6
4. Aufgabenspezifische Kompetenzerfordernisse in der Kinder- und Jugendhilfe 7
Berufliche Qualifikation hat eine tarifpolitische, überbetriebliche und bildungspolitische Funktion 9
Gefahr weiterer Fragmentierung 10
Kompetenzorientierung, Beruflichkeit und De-Professionalisierungsrisiko 10
Kostendruck als Risiko für Qualifikationsstandards 11

1. Einleitung und Forderungen

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1.KJHRSG) Stellung nehmen zu können und nimmt in dieser Stellungnahme Ergänzungen zur ver.di- Stellungnahme vom 16.04.2026 (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1.KJHRSG) vor .

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Anspruch muss es sein, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu ermöglichen und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und zu etablieren. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind politisch und gesetzlich zu schaffen. Das ursprüngliche Ziel der Gesetzesreform war, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aus dem SGB IX herauszulösen und ins SGB VIII zu überführen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ein Hilfe – und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, welches eine individuelle, ganzheitliche Förderung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht, ohne die Kinder und Jugendlichen zu kategorisieren, zu stigmatisieren und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu diskriminieren.

Der vorliegende Entwurf stellt jedoch nicht nur das ursprüngliche Ziel der Reform in Frage, sondern auch die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Strukturen und Qualität insgesamt. Vorrangig erscheint bei diesem Entwurf der Anspruch, in der Kinder- und Jugendhilfe Einsparungen vorzunehmen und damit die Ansprüche der Adressat: innen zu schwächen, die Anforderungen an die Beschäftigten zu erhöhen und die Qualität des Hilfe- und Unterstützungsangebots zu senken.

Der Anspruch auf Inklusion wird nicht eingelöst. Stattdessen wird eine bis 2032 geltende Experimentierklausel (§ 10c SGB VIII RegE) eingeführt, deren Ziele und Folgen völlig unklar sind und welche nicht mit Mitteln des Bundes hinterlegt ist. Diese Experimentierklausel ohne Bundesfinanzierung und ohne Anschlussperspektive, überlässt es den Ländern und Kommunen sich für Inklusion zu engagieren.

Obwohl im Koalitionsvertrag verankert, bleibt es weiterhin nicht absehbar, wann die Bundesregierung ihrer Verantwortung nachkommen wird, ihre Verpflichtung eines gemeinsamen, gleichberechtigten Aufwachsens nach der UN- Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder, einzulösen. ver.di plädiert für ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren, wie es ursprünglich geplant war, welches die Gesamtzuständigkeit verbindlich regelt.

Mit diesem Gesetzesentwurf werden nicht die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, gestärkt, sondern die Kinder- und Jugendhilfe wird unter Steuerungs- und Finanzierungsaspekten umgebaut.

Dieser Entwurf trifft auf eine Situation in der Kinder- und Jugendhilfe, in welcher seit Jahren die Fallzahlen[1] steigen und das System aufgrund der Belastung eine hohe Personalfluktuation[2] und Fachkräftemangel[3] aufweist. Gleichzeitig wird eine starke Überforderung des Systems sichtbar. In allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kommt es zu verletzendem Verhalten zwischen den Kindern und Jugendlichen, den Kindern/Jugendlichen und Beschäftigten und innerhalb der Teams, welches im großen Maße auf die aktuellen Rahmen- und Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist.[4]

---

[1] Destatis (2025): Pressemitteilung Nr. 273 vom 28. Juli 2025 Online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_273_225.html

[2] Alsago/ Meyer (2024): Prekäre Professionalität
Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Online unter: https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419662.pdf

[3] Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (2026): Fachkräftesituation nach Berufen und Regionen. Online unter: https://www.kofa.de/daten-und-fakten/regionale-daten/arbeitsmarkt-nach-berufen-und-regionen/

[4] Meyer & Alsago: diverse Artikel. Online unter: https://www.verdi.de/oeffentliche-private-dienste/mein-arbeitsplatz/erziehung-und-bildung/gewalt-und-verletzendes-verhalten-sozialen-arbeit

Die letzte Reform des SGB VIII erfolgte vor vier Jahren und ist immer noch nicht flächendeckend realisiert. So kommen beispielsweise bislang die wenigsten Träger ihrer Verpflichtung gemäß § 79 SGB VIII nach, ein Personalbemessungsverfahren zu nutzen und ihre Dienste entsprechend mit Personal auszustatten.

Als größte Gewerkschaft in der Sozialen Arbeit begutachten wir den Regierungsentwurf primär danach, welche Auswirkungen der Paradigmenwechsel auf die Beschäftigten und ihre professionelle Praxis haben wird.
Die vorgesehenen Gesetzesänderungen greifen tief in die professionelle Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ein. Sie verändern den Umgang mit den Adressat*innen, die Fallarbeit, die Hilfeplanung, die Diagnostik, die Assistenzformen und die Personalstrukturen. Die veränderten Formen der Zuständigkeit führen für die Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) zu mehr Koordinationsaufwand, mehr Begründungslasten und mehr formaler Steuerungsanforderung, damit zu deutlich höherem bürokratischem Aufwand.

Aus ver.di Perspektive ergeben sich aus unserer Kritik folgende Forderungen, die wir im Anschluss erläutern:

ver.di fordert:

- die Rücknahme des Sparparadigmas;
- ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz durch ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren, welches die Gesamtzuständigkeit regelt;
- die Beibehaltung der fachlichen Ausrichtung des Gesetzes als sozialpädagogisches Gesetz, welches auf der Theorie der Lebensweltorientierung beruht;
- den flächendeckenden Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal statt der Aufweichung des Fachkräftegebots;
- verbindliche Personal- und Qualifikationsstandards;
- die Stärkung der Ansprüche der Adressat:innen auf individuelle Einzelfallhilfen;
- den Ausbau präventiver Angebote im Sozialraum;
- die Entwicklung und Etablierung inklusiver Strukturen innerhalb der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Verstärkung der Jugendhilfeplanung und Verschränkung mit der Schul- und Sozialplanung;

- die Verpflichtung zur Personalbemessung und entsprechender verbindlicher Realisierung der Ergebnisse;
- Unterstützung des Bundes bei der Finanzierung der inklusiven Kinder – und Jugendhilfe.

2. Vorranggebot

Eine große Verschiebung betrifft die Logik der Leistungserbringung. § 27a Abs. 4 SGB VIII- RegE sieht vor, dass Infrastruktur- und Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 SGB VIII vorrangig zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder mindestens gleich geeignet sind. Die Begründung sagt ausdrücklich, dass solche Angebote den individuellen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erfüllen können, wenn sie den Bedarf vollständig decken bzw. durch die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Zumutbarkeitsregelung zumutbar sind. Das betrifft Infrastrukturangebote wie die Kindertagesbetreuung, den Ganztag oder die Jugendsozialarbeit. Damit werden die Rechte der Adressat:innen massiv beschnitten. Insbesondere die Einführung „der Prüfung der Zumutbarkeit" bei gleichzeitig avisierten Einsparzielen des Gesetzes, bedeuten für die Adressat:innen, dass Einzelfallhilfen nach Kassenlage der jeweiligen Kommune entschieden werden.

Für Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten verändert sich damit die fachliche Begründungslast. Sie müssen nun darlegen, warum das Infrastrukturangebot nicht ausreicht, nicht zumutbar oder eine individualisierte Hilfe notwendig ist. Dies erfordert einen größeren Aufwand im ASD und geht gleichzeitig von einer Leistungsfähigkeit der Regelangebote aus, die unter den Bedingungen von Personalmangel und Überlastung vielerorts nicht vorausgesetzt werden kann. Für die Beschäftigten im ASD heißt dies, sie können nur unter großem Aufwand die notwendigen Hilfen bereitstellen. Den Fachkräften in den infrastrukturellen Arbeitsfeldern werden komplexere Fallkonstellationen zugemutet, die erst scheitern müssen, um dann in anderen angemesseneren Hilfeleistungen überführt werden zu können. Durch diese mangelnde Prävention besteht die Gefahr, dass Probleme zu spät bearbeitet und Kinder und Jugendliche später in intensiveren und teureren Hilfesettings unterstützt werden müssen.

Insbesondere präventive Angebote, die parallel zu infrastrukturellen Angeboten eingesetzt werden sollten, wie die ambulanten Hilfen zur Erziehung, sind daher auszubauen und qualitativ zu stärken.

Das Vorranggebot lehnt ver.di ab.

3. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

Entsprechend § 27a Abs. 5 SGB VIII- RegE und § 80a SGB VIII-E RegE soll die Sicherstellung der Inklusion durch Begleitung der Kinder in Kita, Schule oder Hochschule künftig grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz vorgehalten werden. Laut Art. 19 UN-BRK soll sich die Eingliederungshilfe ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren und nicht durch einen institutionellen Rahmen vorbestimmt und begrenzt werden. Die Besonderheit des Einzelfalls wird nach dem vorgelegten Gesetz nicht mehr geprüft, da keine Hilfe- und Leistungsplanung zur Teilhabe an Bildung vorgesehen ist. Für Beschäftigte in Jugendämtern, freien Trägern, Schulen und Kitas ist dies ein gravierender Umbau. Die individuelle Fallbegleitung verschiebt sich in infrastrukturelle Settings, in denen sowohl die Kinder als auch die Beschäftigten davon abhängig sind, dass der Bedarfsermittlung Rechnung getragen wird und die infrastrukturellen Angebote so ausgestaltet werden, dass sie die individuelle Begleitung der Kinder ermöglichen.

Die Einführung der Bildungsassistenz innerhalb der Infrastruktur ist für Schul- und Kitabegleitung hoch ambivalent. Zum einen liegt darin die Chance, qualifizierte Beschäftigte in kontinuierlichen Arbeitsverhältnissen und eingebunden in die Teams der Einrichtungen zu beschäftigten, andererseits kann es bedeuten, dass Kinder „mitbetreut" werden, die eigentlich höhere Bedarfe haben. Die infrastrukturellen Angebote müssten so ausgestaltet sein, dass eine Bedarfsdeckung mit ausreichender Personalausstattung gewährleistet ist. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn in § 35 eine rechtliche Norm verankert wird, mit der überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung in institutionalisierter Form vorliegen oder als Einzelhilfe gewährt werden muss.

Der Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten" hat gerade für die Schulbegleitung ausdrücklich auf den Bedarf nach fachlichen und arbeitsrechtlichen Standards, besseren Arbeitsbedingungen und zusätzlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen hingewiesen. Die sog. Pooling-Frage wurde dort als klärungsbedürftig und keineswegs einhellig positiv bewertet. Aus Beschäftigtenperspektive ist deshalb der Einwand berechtigt, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz zwar Verwaltungsaufwand reduzieren und Inklusionssemantik stärken kann, zugleich aber auch eine Verdünnung von Unterstützung erzeugt, wenn die institutionellen Settings nicht qualitativ und personell gestärkt werden.

Schulbegleiter:innen und Schulassistent:innen haben in den letzten Jahren sehr viele Aufgaben übernommen, um Schüler:innen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen einen Zugang zum Schulsystem zu ermöglichen. Dazu gehören nicht nur Unterstützungen im lebenspraktischen Be-

reich oder bei der Strukturierung des Schulalltags, sondern auch Unterstützung bei den sozialen Interaktionen in der Klasse. Mit einer Transformation hin zu einem Infrastrukturangebot müssen diese gewonnen Erfahrungen und Kompetenzen gesichert, Beziehungsabbrüche vermieden und die bisherigen Schulbegleiter:innen in der Einzelhilfe in das infrastrukturelle Angebot übergehen können. Dafür sind Maßnahmen der Beschäftigungssicherung zu ergreifen.
Mit der Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz anstelle von Einzelhilfen wurden keine konkreten Regelungen oder gar Verbesserungen der Rahmenbedingungen verbunden. Im Gegenteil: Erhebliche Kosteneinsparungen sind das Ziel. Dabei hat die Realisierung inklusiver Bildung in der UN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert und ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Mit § 80a SGB VIII-ReGE entsteht eine eigenständige Planungsnorm für infrastrukturelle Bildungsassistenz unter Einbeziehung von Schule und Hochschule, in der auf das Landesrecht verwiesen wird. Hier hätte die Bundesregierung klarstellen müssen, dass die Schule und damit die Länder in der Verantwortung sind, die notwendige Infrastruktur für den Schulbesuch *aller* Kinder bereitzustellen und damit den Schulbesuch zu gewährleisten. Die vagen Formulierungen werden dazu führen, dass die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin die Ausfallbürgschaft für die Schule übernehmen muss und die Kosten der Kommunen nicht – wie erhofft - sinken werden.

ver.di lehnt die infrastrukturelle Bildungsassistenz in der hier vorgesehenen Form ab und plädiert für klarere Regelungen bzgl. der Zuständigkeit für die Gewährleistung von Inklusion insbesondere in der Schule und für die Einführung eines Verfahrens, welches die individuellen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen prüft und entsprechende Unterstützung anschließend zur Verfügung stellt.

4. Aufgabenspezifische Kompetenzerfordernisse in der Kinder- und Jugendhilfe

Die beschriebenen Änderungen bleiben nicht auf der Ebene des Leistungsrechts stehen, sondern greifen tief in die Organisation professioneller Arbeit ein. Das zeigt sich besonders an § 79 Abs. 3 SGB VIII-RegE. Während das geltende Recht von einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften spricht, verlangt der Entwurf ausdrücklich das Ausweisen von Aufgaben und den notwendigen Kräften zur Erfüllung dieser. Die Begründung zeigt, dass sich die personelle Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter qualitativ und quantitativ an Funktionen orientieren soll.

Vergleichbare Vorgaben finden sich in § 78c SGB VIII-RegE und im Einrichtungsrecht: Leistungsvereinbarungen sollen die Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche darstellen und daraus das jeweils einzusetzende Personal ableiten. Dies bedeutet eine Verschiebung vom allgemeinen Fachkraftmodell mit einem ganzheitlichen Ansatz hin zu einem funktionsgebundenen Kompetenzmodell mit Spezialisierungen, welches konzeptionell begründet und multiprofessionell unter Berücksichtigung des Fachkräftegebots sinnvoll sein kann – jedoch ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Personal mit unterschiedlichen Qualifikationsstandards einzusetzen. Damit verändert sich das Berufsverständnis, es fördert formale Rollen- und Verantwortungszuschreibungen und lässt neue Hierarchien entstehen.

D.h. die Aufweichung der Qualifikationsanforderungen (§ 45 Abs. 2 & § 79 Abs. 3 SGB VIII- RegE) markiert eine fundamentale Abkehr vom traditionellen, qualifikationsbezogenen Fachkräftegebot hin zu einem funktionsorientierten Kompetenzmodell. So soll die Personalbemessung künftig an die „in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen" geknüpft werden. Dies ermöglicht es Trägern, Stellenprofile stärker als bisher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und spezifischen Tätigkeitsbeschreibungen zu zuschneiden, anstatt eine durchgängige akademische oder anerkannte sozialpädagogische Qualifikation für alle beratenden und erzieherischen Tätigkeiten vorzusehen. Dadurch steigt die Gefahr einer Hierarchisierung und De-Professionalisierung der Teams: Hochqualifizierte Fachkräfte werden auf komplexe Steuerung reduziert, während die direkte Arbeit mit den Adressat:innen an Personal mit geringerer Qualifikation ausgelagert werden könnte. Es entwickelt sich damit ein „Taylorismus" in der Sozialen Arbeit, welcher mit der Zerlegung von Arbeitsprozessen in funktionsgebundene, steuerbare Einheiten auf Kosten der lebensweltorientierten Beziehungsarbeit einhergeht.

Die kooperative und ko-konstruktive Zusammenarbeit mit den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern und Sorgeberechtigten geht dabei verloren. Bislang stand die Kinder- und Jugendhilfe für ein Hilfe- und Leistungssystem, welches den/die einzelne Adressat*in den Mittelpunkt rückte, ihren Eigensinn und ihre Perspektiven auf ihr Leben anerkannte, Unterstützung aushandelte und eine individuelle Begleitung anbot, denen die Strukturmaximen: Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation, d.h. die Orientierung an der Lebenswelt der Adressat:innen zugrunde lag.

An diesen Maximen richtet sich die Professionalität der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Fragmentierung von Begleitungs- und Unterstützungsprozessen hebt diese Maximen auf und bedeutet einen Paradigmenwechsel, der aus Sicht von ver.di die Erfüllung des Gesetzesauftrages in Frage stellt. In einem funktionsgebundenen Kompetenzmodell werden von unter-

schiedlichen Beschäftigten mit Spezialkompetenzen Symptome bei den Adressat:innen „bearbeitet" – ähnlich wie in der Pflege. Die ganzheitliche Begleitung - welche auf Beziehung beruht – bleibt jedoch aus. Bereits in der Vergangenheit hat die Spezialisierung in Bereichen der Kinder – und Jugendhilfe wie z.B. der sog. Intensivpädagogik zu Problemen geführt, die zu Beziehungsverlusten und –abbrüchen und damit zur Exklusion von Kindern und Jugendlichen geführt hat. Dieser Prozess wird sich weiter verstärken, wenn die Teams in der Kinder- und Jugendhilfe nicht in der Perspektive auf ganzheitliche Begleitung, sondern funktional und arbeitsteilig organisiert werden.

Berufliche Qualifikation hat eine tarifpolitische, überbetriebliche und bildungspolitische Funktion

Die Abkehr von einem Fachkräftegebot (spezifiziert durch die Fachkräftekataloge der Länder), welchem bislang soziale Berufe zugrunde lag, bedeutet ständige Aushandlungsprozesse, unzuverlässige Qualitätsstandards und hohen bürokratischen Aufwand für die Träger, denn berufliche Qualifikationen haben eine überbetriebliche und bildungspolitische Funktion. Berufe sind fachlich systematisierte, überbetrieblich standardisierte und öffentlich formalisierte Qualifikationsprofile.
Dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, der in der Kinder- und Jugendhilfe als Leitwährung gilt, liegen die Berufe als Funktionsmerkmale der Eingruppierung zugrunde. D.h. der abgeschlossene Beruf (z.B. Erzieherin) mit entsprechender Tätigkeit bildet den Ausgangspunkt der Eingruppierung. Um weitere Verlässlichkeit zu gewährleisten, beziehen sich die Vertragsparteien zusätzlich auf die „staatliche Anerkennung", die durch die Länder ausgesprochen wird, um insbesondere den Zugang zu den Berufen zu reglementieren, die im Auftrag des Staates den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Die entsprechende Tätigkeit ist immer als gesamter Prozess zu sehen und entspricht damit der ganzheitlichen Begleitung, wie sie durch das SGB VIII bislang vorgesehen war. Die Entgeltordnung eröffnet die Möglichkeit über die Formulierung „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben" auch Personen mit anderen Berufsabschlüssen zu zulassen. Dies erfordert jedoch eine individuelle Einzelfallprüfung durch den Arbeitgeber und ist durch die betriebliche Interessenvertretung mitbestimmungspflichtig.
Formale Abschlüsse sind nicht mit tatsächlicher Kompetenz gleichzusetzen, sie dokumentieren aber ein geprüftes Qualifikationsniveau und schaffen Vergleichbarkeit, Transparenz und Qualitätssicherung.

Aus bildungspolitischer Sicht kommt hinzu: Berufliche Bildung ordnet Bildungswege, schafft Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit und macht Qualifikationen über einzelne Träger und Einrichtungen hinweg transparent. Wird Qualifikation stärker aus konkreten Funktionen einzelner Einrichtungen abgeleitet, stellt sich deshalb die Frage, wie diese überbetrieblichen Bildungs- und Berufsstandards erhalten bleiben.

Gefahr weiterer Fragmentierung

Die sozialen Berufe sind bereits heute durch unterschiedliche Landesregelungen, Fachkräftekataloge, Assistenzqualifikationen und Anerkennungswege geprägt. Diese Vielfalt erschwert schon jetzt Vergleichbarkeit, Durchlässigkeit und berufliche Mobilität. Bildungspolitisch wäre eine weitere Fragmentierung kontraproduktiv. Statt zusätzlicher träger- oder funktionsbezogener Qualifikationslogiken sind stärkere Transparenz, verlässliche Bildungswege, anerkannte Abschlüsse sowie klare Anschluss- und Aufstiegsmöglichkeiten notwendig, um die Soziale Arbeit (hier insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe) zu einer attraktiven Branche zu entwickeln und weiterem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Kompetenzorientierung, Beruflichkeit und De-Professionalisierungsrisiko

Die stärkere Orientierung an einzelnen Kompetenzen ist bei sozialen Berufen nicht neutral. Es geht dabei nicht nur um die Frage, welche Person eine einzelne Tätigkeit ausführen kann, sondern um Beruflichkeit, Profession und die Bedingungen guter Arbeit. Professionelles Handeln entsteht aus dem Zusammenspiel von Fachwissen, Methoden, Erfahrung, Reflexion, Ethik sowie personalen und sozialen Kompetenzen und ist deshalb nicht beliebig in voneinander unabhängige Einzelfunktionen zerlegbar.

Gerade sozialpädagogische Arbeit ist prozesshaft. Beziehungsgestaltung, Beobachtung, Einschätzung, Intervention und Reflexion greifen ineinander. Eine vermeintlich einfache Alltagssituation kann jederzeit fachliche, diagnostische, rechtliche oder kinderschutzbezogene Relevanz erhalten. Deshalb können Arbeitszusammenhänge nicht ohne Weiteres in „einfache“ und „komplexe“ Funktionen aufgeteilt und einzelne Bestandteile dauerhaft an assistierende und ungelernte Kräfte delegiert werden. Eine solche funktionale Aufspaltung birgt das Risiko, dass Fachkräfte zunehmend nur noch Steuerungs-, Diagnose- oder Krisenaufgaben übernehmen, während die kontinuierliche Arbeit mit den Adressat:innen auf niedriger qualifizierte Beschäftigte verlagert wird. Damit würden nicht nur die Berufsprofile verändert, sondern auch die professionelle Kontinuität der Ar-

beit geschwächt. Gute Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe setzt dagegen voraus, dass Fachkräfte ausreichend Zeit, Handlungsspielräume und Verantwortung für den gesamten sozialpädagogischen Prozess haben.

Auch der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) arbeitet kompetenzorientiert und richtet den Blick auf Lernergebnisse und Handlungskompetenzen. Das ist bildungspolitisch relevant, reicht aber grundsätzlich nicht aus, um Beruflichkeit zu bestimmen. Der DQR macht Qualifikationen und Kompetenzniveaus beschreibbar und vergleichbar. Er regelt jedoch weder ein Berufsbild noch berufliche Zuständigkeiten, professionelle Verantwortung oder die konkrete Ausgestaltung von Ausbildungs- und Prüfungswegen. Diese Funktionen müssen durch verbindliche Berufs-, Ausbildungs-, Prüfungs- und Anerkennungsstrukturen abgesichert werden.

Für soziale Berufe ist diese Unterscheidung besonders relevant. Professionalität entsteht hier nicht aus einzelnen, addierbaren Kompetenzen, sondern aus einer integrierten beruflichen Qualifikation, in der Fachwissen, methodisches Können, Reflexionsfähigkeit, Erfahrung, berufsethische Orientierung sowie personale und soziale Kompetenzen zusammengeführt werden. Diese Integration ist Voraussetzung dafür, komplexe und sich ständig verändernde Situationen professionell einschätzen und verantwortlich lösen zu können. Deshalb genügt es nicht, einzelne Funktionen zu identifizieren und bestimmten Kompetenzen zuzuordnen. Entscheidend ist ihre Einbettung in verbindliche Ausbildungs-, Prüfungs-, Anerkennungs- und Berufsstrukturen, die ein überbetriebliches Qualifikationsprofil und professionelle Standards sichern.

Aus bildungspolitischer Sicht liegt genau hier das Risiko einer funktionalen Kompetenzorientierung: Wenn einzelne Tätigkeiten oder Funktionen zum Ausgangspunkt der Qualifikationsbestimmung werden, kann sich der Bezug von einem umfassenden Berufsprofil hin zu einzelnen, arbeitsplatz- oder einrichtungsbezogenen Kompetenzanforderungen verschieben. Damit würde Beruflichkeit geschwächt und im Bereich der sozialen Berufe eine weitere De-Professionalisierung begünstigt. Non-formal oder informell erworbene Kompetenzen können dabei grundsätzlich berücksichtigt werden. Sie benötigen aber transparente und verbindliche Verfahren der Feststellung, Bewertung und Anerkennung sowie eine klare Einordnung in bestehende Qualifikations- und Berufsstrukturen.

Kostendruck als Risiko für Qualifikationsstandards

Der Regierungsentwurf zielt ausdrücklich auf Effektivität, Effizienz, kommunale Steuerungsfähigkeit und kostendämpfende Wirkungen. Gleichzeitig sind Personalkosten bei personenbezogenen

sozialen Dienstleistungen ein zentraler Kostenfaktor. Daraus lässt sich keine direkte Absicht zur Absenkung von Qualifikationsstandards ableiten. Es besteht aber ein strukturelles Risiko, dass unter Kostendruck, Funktionen niedrigeren Qualifikationsniveaus zugeordnet werden. Gerade deshalb braucht eine stärkere Funktionsorientierung verbindliche fachliche und qualifikatorische Grenzen.

Die aufgabenbezogene und multiprofessionelle Ausgestaltung von Teams kann fachlich sinnvoll sein. Ihr zugrunde liegen muss jedoch ein Fachkräftegebot, welches die entsprechenden Berufe klar als Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe benennt. Maßstab muss die ganzheitliche, lebensweltorientierte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bleiben.

ver.di lehnt es ab, die Fachkrafterfordernisse auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzunehmende Funktionen auszurichten, sondern fordert eine Stärkung des Fachkräftegebots.